Die Fischerei-rechtsverhältnisse auf dem Ammersee

*

Inaugural-Dissertation,

der juristischen Fakultät der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München
zur Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt
von

GEBHARD SEELOS

Berichterstatter:

Geh. Hofrat Prof. Dr. Konrad Beyerle

Mitberichterstatter:

Prof. Dr. Rudolf Müller-Erzbach

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Herrn Geheimrat Prof. Dr. BEYERLE
in Dankbarkeit zugeeignet
vom Verfasser.

INHALTSANGABE

I. TEIL.

1. Einleitung.

2. Die staatliche Zugehörigkeit des Ammersees (Kurzer geschichtlicher Ueberblick).

3. Die älteren Rechtszustände herrschaftlicher und genossenschaftlicher Art auf dem Ammersee.

II. TEIL.

Die Entwicklung der Ammerseefischerei unter der landesherrlichen Gewalt.

1. Die älteren landesherrlichen Fischerei-Rechte auf dem Ammersee.

2. a) Die Entwicklung des Allmend-Fischereirechts auf dem Gemeinwasser.

   b) Nebenrechte der Fischer.

3. Die grundherrlichen Fischereirechte.
   a) Uebersicht,
   b) Das Fischereirecht des Baron Pientzenau auf Wildenholzen zu Aidenried,
   c) Das Fischereirecht des Grafen Törring-Seefeld,
   d) Das Fischereirecht des Klosters Diessen,
   e) Das Fischereirecht zu Stegen.

4. Die zunftmäßige Organisation der Fischer.

5. Die Maßnahmen der Landesherrschaft auf dem See.
   a) Seeordnungen,
   b) Seegericht,
   c) Fischeinigungskommission,
   d) Fischverkauf.

III. TEIL.

Die Entwicklung im neuzeitlichen Staat Bayern.

1. Entwicklung der Fischereirechte am Gemeinwasser und der Nebenrechte.
2. Die (grundherrlichen) privaten Fischereirechte.
3. Die neuzeitliche Umgestaltung.
   a) der Zunft,
   b) des Seerichteramts,
   c) der Seeordnung,
   d) des Fischverkaufs.
4. Schluß.

IV. ANHANG.

1. Quellen- und Literaturverzeichnis
2. Fischordnung von 1489.
3. Fisch- und Seeordnung von 1551.
4. Zunftbrief von 1691.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555418_0051

1. Einleitung.

Erst in den letzten Jahrzehnten hat sich die deutschrechtliche Forschung eingehender mit dem bis dahin etwas stiefmütterlich behandelten Gebiet des Fischereirechts befaßt. Die Intensität der Forschung war jedoch in den einzelnen Ländern verschieden. Wo Seen, Flüsse und Fischerei einen wesentlichen Faktor im Leben eines Landes bildeten und deshab zu genauerer Betrachtung anspornten, ferner wo geschichtliche Vorarbeit der rechtsgeschichtlichen Bearbeitung den Weg bahnte, wurde sie besonders eifrig betrieben. Hierin liegt auch der Grund, warum die Rechtsgeschichte der Fischerei auf den meisten Schweizer Seen klargelegt ist. Die einzelnen Arbeiten konnten einerseits großenteils auf dem grundlegenden Werk: „Geschichte der Fischerei in der Schweiz" von Dr. v. Liebenau aufbauen, andererseits bilden die Schweizer Seen Brennpunkte des nationalen Interesses. Reiche Studien (vgl. Archiv f. Fischereigeschichte 1913) finden wir auch gemäß ihrer Bedeutung für das dortige Land über die Fischerei der märkischen Seen.

Wenn auch die Fischereirechtsgeschichte auf den einzelnen Seen große Aehnlichkeit miteinander aufweist, zeigt sie doch wieder so variierte Entwicklungen, daß es sich sicher lohnt, für jeden See *gesondert* den Ursprung, Inhalt und Verlauf der Fischereirechte zu verfolgen. Mögen immerhin Spezialforschung und allgemeine rechtsgeschichtliche Studien gewisse allgemein gültige Normen für die Fischereirechtsgeschichte festgestellt haben, so kann es doch nicht ohne Wert sein, auch einmal für einen der oberbayerischen Seen eine fischereirechtsgeschichtliche Betrachtung anzustellen, zumal es in Bayern an derartigen Studien bisher gebricht. Der Ammersee wurde gewählt, weil hier die Fischer jüngst vorgaben, auf Grund alter Rechte reale Fischrechte im See zu besitzen und durch Vermittlung von Herrn Geheimrat Dr. Beyerle eine Klar-

stellung erbaten. Auch auf den andern oberbayrischen Seen herrschten vielfach gleiche oder ähnliche Verhältnisse wie auf dem Ammersee, wie im Lauf der Bearbeitung dieser Abhandlung des öfteren ersichtlich wurde.

An geschichtlichen Vorarbeiten existiert nur ein Bändchen von Hartwig Peetz, „Die Fischwaid in den bayrischen Seen" (München 1862), eine kulturhistorische Skizze, die nach mündlichen und schriftlichen Angaben zusammengestellt ist. Wie schon der Titel besagt, will und kann das Werkchen auf wissenschaftliche Bewertung keinen Anspruch machen. Was die Angaben über den Ammersee im besonderen betreffen, so sind sie sehr häufig falsch und irreführend.

In der Archivalischen Zeitschrift von 1913 sind von Deml zusammengestellte „Bayrische Fischereiregesten" wiedergegeben. Da Deml nur die Urkunden des Reichsarchivs und nicht auch die viel umfangreicheren und inhaltsreicheren Materialien der Kreisarchive München und Landshut verwertet hat, konnte seine Arbeit nur in geringem Maße bei dieser Studie helfen.

Besonders langwierig gestaltete sich die Vorarbeit zu meiner Untersuchung deshalb, weil umfangreiches Archivmaterial durchgesehen werden mußte, um einige wenige Anhaltspunkte über die zu behandelnden Spezialfragen zu finden. Bei der Durchsicht von Zehntausenden von alten Schriftstücken habe ich soviel historisch wertvolles Material gefunden, daß ich mir — wollte ich nicht über den Rahmen des Themas hinausgehen — größte Beschränkung in der Wiedergabe des Gefundenen auferlegen mußte. Ich habe es deshalb auch vermieden, die Fischereiwirtschaft mit darzustellen oder die im Lauf der Jahrhunderte auf dem See wiederkehrenden Vorgänge über gleiche und ähnliche Fischereiverhältnisse gleichfalls immer aufs neue darzustellen oder auf Tatsachen, die die Rechtsgeschichte der Fischereiverhältnisse nicht unmittelbar berühren, einzugehen.

Ich habe mich bemüht, die Rechtsverhältnisse in plastischer Form darzustellen, in enger Verbindung mit der allgemeinen Rechtsentwicklung des Landes und mit ständigem Blick auf die Entwicklung der andern oberbayerischen Seen. Der Leser soll sich ein Bild davon machen können, in welchem Rahmen sich das Rechtsleben der Ammerseefischer hinsichtlich der Fischerei abgespielt hat. Wenn die tatsächlichen Betrachtungen auf Kosten der Auswertung in rechtlicher Beziehung vielleicht zu sehr herausgehoben sind,

so bitte ich dies zu entschuldigen; ich tue dies, weil ich von den Tatsachen weiß, daß sie wahr sind, während eine bestimmte rechtliche Form, in welche die Tatsachen gemäß unserm heutigen Rechtsdenken gegossen werden sollen, nicht immer klar liegt.

Mit dieser Studie soll weder über die Fischereirechtsgeschichte des Ammersees, noch der oberbayerischen Seen das letzte Wort gesprochen sein. Sie will nur erste Arbeit leisten und andere zur Weiterführung anregen.

I. Teil

2. Die staatliche Zugehörigkeit des Ammersees.

(Kurzer geschichtlicher Ueberblick.)

Die bisherige deutsche Forschung auf dem Gebiet der Seenfischereirechte hat gezeigt, daß sich auf jedem See besondere Rechtsverhältnisse entwickelt haben. Die Fischereirechtsgeschichte des Bodensees, Vierwaldstädtersees, Zugersees, Aegerisses weist zwar hinsichtlich des Ursprungs der Fischereirechte oft Aehnlichkeit auf, führt aber im Lauf der Jahrhunderte überall zu vielgestaltigen privaten und öffentlichen Rechtsverhältnissen. Je nachdem ein oder mehrere Staaten oder freie Städte um den See liegen, ist die Ausbildung der Staatshoheit und der Polizeigewalt über den See einfacher oder schwieriger; je nach der Macht, Zahl und Dauer der umliegenden Grundherrschaften geht die Entstehung von privaten Fischereirechten verschiedenartig an jedem See vonstatten; je nach der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage der umwohnenden Bevölkerung bilden sich deren Fischereirechte aus.

Es trägt daher zum Verständnis der Entwicklung der Fischereirechte auf dem Ammersee bei, wenn man zuerst die staatliche Zugehörigkeit des Ammersees, das Bestehen der umliegenden Grundherrschaften und die Lage der Bevölkerung im Lauf der Jahrhunderte untersucht.

Die hier interessierende Geschichte des Ammersees beginnt erst mit dem Einzug der Bajuvarier. Doch sei noch kurz auf die vorhergehende Periode hingewiesen.

Pfahlbauten im Ammersee weisen darauf hin[1]), daß schon in ältesten Zeiten die Gegend um den Ammersee bewohnt war. Die Bewohner, keltische Stämme, sind, natürlich ohne jede Beschränkung, dem Fischfang als einem ihrer Hauptnahrungszweige oblegen.

[1]) Riezler I, S. 29.

Näheres erfahren wir von der Ammerseegegend erst mit dem Einzug der Römer. Unter Drusus und Tiberius[2]) nahmen die Römer i. J. 15 v. Chr. das Land in Besitz und nannten es Rhaetia secunda. Zu beiden Seiten des Ammersees zogen sich wichtige Römerstraßen hin, die sich südlich des Ammersees bei Päl vereinigten. Ungefähr an der jetzigen Stelle von Diessen lag die römische Kolonie und zugleich Castell Damasia[3]) als Hauptort der ganzen Umgegend.

Nach dem Abzug der Römer i. J. 488 n. Chr. setzten sich die Bajuvarier im Land südlich der Donau fest[4]). Die Bajuvaren standen seit unvordenklicher Zeit unter ihren Stammesherzögen, den Agilolfingern[5]). Das Land zerfiel in Gaue; der Ammersee gehörte zum Huosigau[6]), benannt nach dem vornehmsten Adelsgeschlecht der Bayern, den Huosi[7]). An der Spitze eines Gaues standen die iudices, später die Grafen, die ursprünglich nur Amtsbefugnisse ausübten. Wie lange die Huosi an der Spitze des Gaues gestanden haben, steht nicht fest; im 9. Jahrhundert sind sie noch unter dem Hochadel erwähnt[8]).

Urkundlich erscheint der Huosigau bereits im Jahre 740[9]). Zum letzten Mal wird er im Jahre 1010 und 1100 als „pagus Hosi" und „provincia Housin" angeführt[10]). Als ein Teil Bayerns stand der Gau immer unter der Oberhoheit der bayerischen Herzöge.

In bessere geschichtliche Beleuchtung rückt die Ammerseegegend erst mit dem Auftauchen der Grafen von Diessen (bzw. Andechs). Von wem sie den Grafenbann erhalten haben und seit wann sie bereits die Grafschaft um den Ammersee inne hatten, läßt sich nicht feststellen. Nach nicht beglaubigten Nachrichten sollen sie schon im 8. und 9. Jahrhundert dort als Grafen gewesen sein. Die Grafschaft Diessen bildete einen Teil des früheren Huosigaus[11]), der im Norden großenteils an die drei scheirischen Grafschaften, im Süden an die Grafen von Diessen aufgeteilt worden war. Seitdem die Grafschaften unter Konrad II.

[2]) Riezler I, S. 34, Preger S. 5, Haindl S. 5.
[3]) Sattler S. 4; Rocklinger in „Bavaria" I, S. 602.
[4]) Riezler I, S. 46, 47.
[5]) Riezler I, S. 120, 125 f.
[6]) Preger S. 1.
[7]) Mon. Germ. Lex Baiuvariorum S. 289 (de genelogia).
[8]) Riezler I S. 122; Bavaria I S. 613; Sattler S. 10; Heindl S. 8.
[9]) Mon. boica VII. S. 3.
[10]) Mon. boica X S. 37. Obb. Archiv XXXII S. 11; Heindl S. 8.
[11]) Riezler I, S. 854.

(1024—1039) erblich geworden waren, sehen wir auch die Grafen von Andechs-Diessen in dauerndem Besitz der Grafschaft um den Ammersee. Seit dieser Zeit führen sie auch den Namen der Grafschaft. Im Jahre 1050 hören wir zuerst urkundlich von einem „comes Razo de Diezen“[12]) und einem „comes Pertholdus de Diezau“. Die Grafschaft mit dem Hauptort und der Hauptdingstätte Diessen dehnte sich vom Lech bis an die Isar, nördlich des Ammersees an die Grafschaft Dachau stoßend, bis zum Gebirge im Süden aus. Die Grafschaft Diessen umschloß also den ganzen Ammersee.

Die Grafen von Diessen-Andechs gehörten zuerst dem bayerischen Lehensverband an. Kraft ihres gewaltigen Aufblühens und ihrer Stellung als Herzöge von Meran und Markgrafen von Istrien strebten sie nach direkter Beleihung aller ihrer Lehen vom König und nicht mehr hinsichtlich der in Bayern liegenden Lehen durch den bayerischen Herzog[13]). Seit ca. 1180 wurde der Graf Berchthold IV. als Herzog von Meran in den Reichsfürstenstand aufgenommen und seit dieser Zeit gehörte auch die Grafschaft Andechs nicht mehr zum Herzogtum Bayern. Eine ausdrückliche Ausscheidung aus dem bayerischen Lehensverband hat zwar nie stattgefunden, doch ist sie daraus zu schließen, daß die Grafen von Diessen[14]) seit 1186 nicht mehr auf den bayerischen Landtagen erscheinen. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts[15]) empfingen die Andechser Grafen ihren Grafenbaum tatsächlich direkt vom König.

Mit dem Aussterben des Andechser Geschlechts 1248 nahmen die Herzöge von Baiern die Andechser Grafschaft[16]) in ihren Besitz, ohne daß eine ausdrückliche Belehnung seitens des Königs stattgefunden hat.

Seit dieser Zeit steht der Ammersee ununterbrochen unter der Herrschaft der bayerischen Fürsten.

Diese Entwicklung, daß nämlich der ganze Ammersee zuerst unter der Herrschaft der Grafen von Andechs und seit 1248 unter der der bayerischen Herzöge stand, ist eine Hauptursache, daß sich die Fischereiverhältnisse auf dem Ammersee ziemlich einfach gestalteten und daß sie eine große Kontinuität bewahrten.

---

[12]) Mon boica VI, S. 162; Obb. Archiv XXXI, S. 136; Heindl S. 11.

[13]) Riezler II, S. 9.

[14]) Riezler II, S. 12.

[15]) Oefele S. 98.

[16]) Riezler II, S. 16.

3. Die älteren Rechtszustände herrschaftlicher und genossenschaftlicher Art auf dem Ammersee.

Die staatlichen und kulturellen Verhältnisse der Bayern nach ihrer Einwanderung finden eine eingehende Würdigung in der Geschichte Bayerns von Riezler und in Dahn, Könige IX. Auf diese Werke muß auch hinsichtlich der ältesten Zustände verwiesen werden.

Die vorliegende Studie soll erst zu der Zeit einsetzen, von der die ersten Nachrichten über Fischereiverhätnisse des Ammersees auf uns überkommen sind, vom 12. Jahrhundert. Ueber diese erhaltenen Nachrichten soll zunächst berichtet und dann die rechtlichen Folgerungen gezogen werden.

Der Graf von Andechs-Diessen, in dessen Gebiet die ganze Ammerseegegend lag[1]), gründete 1132 das Kloster Diessen und sorgte durch Stiftungen dafür, daß es genügend ausgestattet war. Zu der Ausstattung eines Klosters gehörten wegen der vielen Fasttage notwendigerweise auch Fischbezüge. Solche erhielt das Kloster durch Verleihung der vorher dem Grafen gehörigen Fischrechte bei Diessen. In dem Stiftungsbrief von 1550 heißt es darüber[2]): „Notum sit tam futuris quam presentibus, quod Comes Hainricus de Wolfratshusin (Wolfratshausen)[3]) cenobium, quod situm est in Diezzen, principalem scilicet locum suum, possessionibus multis amplificavit presente eiusdem loci Preposito Hartwico aliis multis nobilibus & vulgaribas astantibus. Anno namque millesimo centesimo LVIII, die Kalend. Majarum tradidit possessiones subscriptas per manum nobilis hominis Oudelscavo de Uffildorf; quidquid possedit

[1]) Oefele S. 159. Mon. boica VIII, S. 125.

[2]) Als Datum der vollzogenen Schenkung findet man 1158.

[3]) Die Grafschaft Wolfratshausen gehörte den Grafen von Diessen-Andechs.

in eodem loco Diezzensi, agros, homines & piscationis jura in lacu, qui dicitur Amberse, qui eidem loco vicinus est & silvam . . . . & venationes bestiorum, cervarum, castrorum & lutorum in flumine Ambre, & Rote, in potestatem Prepositi Diezzensis & fratrum eiusdem loci constituit."

Eine weitere Bestimmung über Fischereirechte finden wir unter Herzog Otto von Meran, Grafen von Andechs[4]), der am 25. Dezember 1244 dem Eberhard v. Widersperg, einem seiner Ministerialen, neben andern Gütern 7 Segen (von lat. sagena vgl. Schmeller II, 240; dies sind Netzgerechtigkeiten; s. unten) im Ammersee nach Lehensrecht verleiht mit der Bestimmung, daß beim Wegfall eines Fischers ein anderer durch einen Bevollmächtigten des Grafen an die Stelle gesetzt werde[5]). „Septem sege, quod retia sunt vel piscature secundum ydiome terre illius in piscina Amirsee pro sex libris Augustensis monete sibi obligavimus; ita dumtaxat, ut uno piscatorum decedente vel recedente, alter per ducis procuratorem substituatur vel per se ipsum, si volnerit id exequi Principis illius Derre provisor Romungus de Blasinberg."

Dies sind die einzigen Verfügungen, die aus der Zeit der Grafen v. Andechs erhalten sind. Es geht aus ihnen hervor, daß der Graf teils begrenzte Fischwasserbezirke, teils bloße Netzgerechtigkeiten innegehabt hat. Wenn er 1150 seine Diessener Fischwasser an das Kloster Diessen verschenkte, so hat er darüber das freie Verfügungsrecht gehabt. Genauere Grenzen des Fischwassers sind zwar nicht angegeben, doch ist aus den etwas späteren Spruchbriefen der Herzoge von Bayern ersichtlich, daß die Grenze dort gelegen war, wo die rechte Tiefe des Sees beginnt, daß es sich also um Uferfischereirechte handelte. Das Fischrecht wurde dem Kloster ohne Vorbehalt oder Beschränkung geschenkt und hält sich seinem Inhalt nach unverändert bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1803.

Schwieriger liegen die Rechtsverhältnisse bei den Fischgerechtigkeiten des Widersperger. Es handelt sich um das Recht, mit einer bestimmten Netzart, der Segen, zu fischen. Die Segen[6]) „war auf dem See das vorzüglichste Fanggerät", womit man besonders die schönsten und größten Fische im See fing. Daneben gab es noch zahlreiche Fangarten mit den Reißen, Pern und mit der Angel. Das Fischen mit dem

[4]) Mon. boica VIII S. 182.
[5]) Mon. boica VIII S. 182.
[6]) Kr.A.Ger. L. Fasz. 701 (Fischeinigung 1735).

großen Zugnetz, der Segen, konnte nur zu bestimmten Jahreszeiten stattfinden und nur im tiefen See[7]). Es liegen also bei diesen Segengerechtigkeiten Fichereirechte vor, die auf eine ganz bestimmte Fangart beschränkt sind und die nicht einen Fischfang in jeder Beziehung erlauben wie z. B. die Diessener Fischereirechte. Da die Segenzieherei naturgemäß nur im weiten, tiefen See erfolgen konnte, war die Segengerechtigkeit örtlich nicht begrenzt, sondern erstreckte sich auf den ganzen See mit Ausnahme etwaiger anderer grundherrschaftlicher Fischrechte und stellte eine Einschränkung des allgemeinen Fischrechts am See dar. Wem das allgemeine Fischrecht zustand, soll unten besprochen werden.

Der Widersperger hatte an den ihm nach Lehensrecht verliehenen 7 Segengerechtigkeiten nur Nutzeigen[8]) während der Graf von Andechs als Lehensherr das Obereigentum daran behielt. Da nach der Verleihungsurkunde bereits 7 Lehensfischer die Segengerechtigkeiten ausübten, konnte das Recht des Widersperger wohl nur darin bestehen, sein Nutzeigen in Form von Natural- oder Geldzinsen zu genießen. Daraus kann man ersehen, daß die Fischer keine Leibeigenen, sondern Zinsleute des Widersperg bzw. des Grafen von Andechs waren. Ganz besonders wichtig erscheint es, daß man daraus, daß die Verleihung des Fischrechts nach dem Tod des Inhabers wieder an einen Fischer erfolgen mußte, schon auf das Vorhandensein einer gewissen Organisation der Fischer schließen darf; unter Einschaltung eines Obermärkertums bildete sich das Fischrecht der Fischer an der Seeallmende bewußt aus.

Daß der Graf von Andechs außer den erwähnten Fischrechten noch weitere in Besitz gehabt hat, ist anzunehmen, da in den herzoglichen Urbarien aus dem 13. Jahrhundert zahlreiche andere Fischrechte am Ammersee erwähnt sind, die wohl auch schon unter den Grafen v. Andechs (bis 1248) bestanden haben. Die Grafen waren ursprünglich meist Beamte des Königs bzw. des Herzogs in einem bestimmten Bezirk und hatten kraft ihrer Amtsgewalt[9]) das Oberaufsichtssrecht über das ganze Gebiet und die Allmende, sofern eine solche bereits ausgeschieden war, inne. Als dann die Aemter erblich wurden, bedeutete es nur mehr einen Schritt weiter, sich auch dingliche Rechte daran anzumaßen, sei es als Eigentum, sei es als gewisse Nutzungsrechte.

[7]) Vgl. Liebenau S. 38.
[8]) Vgl. Staatslexikon III, S. 1034.
[9]) Goebel S. 28.

Vollfreies Eigentum der Markgenossenschaft an der Markallmende war besonders in der fränkischen Zeit selten geworden. Doch läßt sich nebeneinander das Eigentum des Grundherrn und das Allmendrecht der Genossen nach altem Recht[10]) in der Form des echten Eigens und des Nutzeigens wohl denken.

Ob der Graf v. Andechs sich seine Fischereirechte im Ammersee durch eine Beschneidung des Allmendrechts der Markgenossen oder nur durch Aneignung herrenloser Gewässer erworben hat, heißt zugleich die Frage beantworten, die sich in der Rechtswissenschaft über die Entstehung der Marken erhoben hat.

Das Recht zur Aneignung von Fischrechten haben sich die Grundherrn in ihrem Gebiet in analoger Weise genommen wie der König im Reich. Wie dieser zuerst die öffentlichen Gewässer, dann sogar die Allmendwässer mit seinem Bann belegte, für königlich erklärte und die Nutzungen daraus zog, taten es auch die Grundherren mit den Allmenden ihres Gebietes.

Den Grundherren stand die Organisation der Bevölkerung gegenüber. Der persönlichen Gliederung der Markgenossenschaften entsprach die örtliche Gliederung der Marken; innerhalb der Mark erhielt jeder Markgenosse das seinem Dorf zunächst liegende Land[11]) und jedes Dorf seine eigene Feldmark zugeteilt. Alles unverteilte Land bildete die gemeine Mark oder Allmende. Dazu gehörten alle gemeinen Wälder, die gemeinen Wiesen und Weiden und die gemeinen Wasser[12]). Auch die Fischerei im gemeinen Wasser[13]) wurde zur Allmende gerechnet und selbst Allmende genannt. Jeder freie Markgenosse[14]) war berechtigt, die Allmende zu nutzen, also in den gemeinen Gewässern die freie Fischerei auszuüben.

Die Ursprünglichkeit der Markgenossenschaften und Marken wird neuerdings verschiedentlich geleugnet, so besonders von Varrentrapp, Schwerin, Dopsch, Schotte u. a., die eine fortgesetzte Aussonderung des ursprünglich noch herrenlosen Waldlandes durch die immer kräftiger vordringenden Grundherrschaften dartun wollen. Bei der ursprünglich schwachen Bevölkerungsdichtigkeit in Bayern ließe sich denken, daß der Graf v. Andechs Fischereirechte

[10]) Vgl. Gierke II, S. 161.
[11]) Maurer, Markenverf. I, S. 3.
[12]) Maurer, Dorfverf. I, S. 48.
[13]) Maurer, Einl., S. 91.
[14]) Maurer, Markenverf. I, S. 153.

nicht den Markgenossen entrissen[15]), sondern sich aus dem noch herrenlosen Ammersee angeeignet hat oder daß er bei der geringen Nutzung durch die Umwohner [16]) wenigstens keinen Widerstand gefunden hat, da den Umwohnern noch genügend Raum für ihre Fischerei blieb.

All dies wäre eine reine Annahme. Dagegen geht aus der ganzen späteren Entwicklung der Fischereiverhältnisse hervor, daß die Nutzung des Ammersees durch die Fischer ein altes Allmendrecht darstellt, das genossenschaftlich genutzt wurde. Um das Allmendrecht der Fischer zu beweisen, ist es daher nötig, des öfteren auf spätere Verhältnisse schon jetzt hinzuweisen.

Die Fischrechte des Grafen v. Andechs bei Diessen und die andern in Form von Segengerechtigkeiten schränken das Allmendrecht nur wenig ein. Auch die später entstandenen zwei grundherrlichen Fischereirechte im Aidenriederwinkel und eines bei Stegen stellen nur Uferfischereirechte dar, die das Fischrecht im weiten, tiefen See nicht wesentlich beeinträchtigen.

Für das Allmendrecht spricht besonders die ständige Bezeichnung des Ammersees, ausgenommen die Fischlehen, als „Gemeinwasser" und der Fischer als „gemeiner Fischer" [17]) (Schiedsspruch von 1476, Seeordnung 1489, ständige Bezeichnung in den Schriftstücken, auch des Seegerichts, bis ins 19. Jahrhundert.).

In den Spruchbriefen des Herzogs von 1318, 1431, 1441 wird die Grenze zwischen den Fischereiwassern des Propstes v. Diessen und den übrigen Fischern gesetzt, ein Fischrecht der Fischer also unterstellt. Es heißt darin: „Sie sollen den Probst von Diessen nicht irren noch engen."

Auf das selbständige Allmendrecht kann man besonders daraus schließen, daß die Fischer seit ca. 1500 bis 1849 keinerlei Zins für ihr Fischrecht gezahlt haben.

Ferner möchte man aus ganz allgemeinen Gesichtspunkten an eine freie Fischerei auch für den Ammersee glauben. Denn das Recht auf freien Fischfang und freie Jagd hat sich tief im Rechtsbewußtsein der Germanen, von den Zeiten des Sachsenspiegels (II 61 § 1) bis herauf zu den Zeiten der 12 Artikel des Bauernkrieges erhalten. Gerade beim Fischfang begnügten sich die Grundherren vielfach

[15]) Vgl. Varrentrapp I, S. 242.
[16]) Vgl. Thimme, S. 136, S. 129.
[17]) Vgl. Varrentrapp I, S. 163.

mit dem bloßen Obereigentum am See, legten dagegen auf die Ausübung und Aneignung des Fischrechts nicht den großen Wert wie beim Jagdrecht.

Neben den aus der älteren Zeit entnommenen Argumenten weist die nachfolgend dargestellte neuere Entwicklung der Fischrechte und der Fischerorganisation deutlich auf das Vorhandensein eines Allmendgewässers hin.

In welchem persönlichen Zusammenhang die Fischer in den ältesten Zeiten gestanden haben, ist unklar. Ein fester Zusammenschluß fand erst 1691 mit der Verleihung des Zunftbriefes statt. Da aber in den ältesten Zeiten an den Begriff einer Korporation keine solch strengen Erfordernisse geknüpft waren wie später, so kann man doch bestimmt annehmen, daß die Fischer schon vor 1691 in einem korporationsähnlichen Verband zusammengeschlossen waren. Irgendein Merkmal der Geschlossenheit der Teilnehmer an der Benutzung von gemeinem Land oder Wasser genügt hierfür[18]). Varrentrapp gibt sich für den Beweis einer Markgenossenschaft damit zufrieden, wenn alle Gaugenossen oder Angehörige eines größeren oder kleineren Verbandes zur gemeinen Nutzung einer beliebigen Stelle des Interessengebiets berechtigt sind. Außer der Tatsache, daß die gemeinen Fischer das Gemeinwasser zusammen genutzt haben, sind für das Bestehen einer Korporation um den Ammersee noch viel deutlichere Hinweise vorhanden.

Sowohl aus dem Spruchbrief von 1476 als auch aus der Seeordnung von 1517 Nr. 5 ist ersichtlich, daß gewisse Arten des Fischfanggeräts unter den Fischern vereinbart gewesen sein mußten. 1517 ist die Rede von dem „Handwerk aller Fischer am Ammersee". Mit diesem Namen wird auch bald nach 1517 eine Bittschrift an den Herzog von den Fischern unterzeichnet.

Einzelheiten über die Organisation, Genossenschaftsvorstände, regelmäßige Zusammenkünfte u. dgl. kann man für die ältere Zeit nicht nachweisen. Dies ließe den korporativen Charakter deutlicher hervortreten[19]), ist aber hierfür nicht unbedingt notwendig. Daß ein zum Begriff eines Verbandes begrifflich wesentlicher Zusammenschluß der Fischer nach außen vorhanden war, geht aus der Geschlossenheit der Fischer im Auftreten nach außen und in dem Ausschluß Nichtberechtigter von der Fischerei klar hervor[20]).

[18]) S. Varrentrapp I, S. 243.
[19]) Aus Varrentrapp I, S. 243.
[20]) Vgl. Kapitel über „Die Fischerzunft".

II. Teil

Die Entwicklung der Ammerseefischerei unter der landesherrlichen Gewalt.

1. Die älteren landesherrlichen Fischereirechte.

In den ersten Jahrhunderten der nun folgenden Herrschaft der bayerischen Herzöge nahmen die Verhältnisse auf dem Ammersee die Gestalt an, die sie von ca. 1550 bis ins 19. Jahrhundert fast unverändert bewahrt haben. Es festigte sich vor allem das Fischereirecht der Fischer, nebst den zugehörigen Schiffer- und Vogelfangrechten, als freies unbelastetes Allmendrecht, das sich um 1700 sogar gegen Angriffe von Seiten des Landesfürsten halten konnte. In den ersten Zeiten der Landesherrschaft finden wir am Ammersee noch dem Herzog zinspflichtige Fischer, die erst um 1500 von der Zinspflicht frei erscheinen. Um 1500 treten die wenigen, am Ammersee bestehenden selbständigen, von dem Gemeinwasser räumlich getrennten Fischereirechte der Lehenswasser in Erscheinung. Alle diese Rechte werden ihrem Umfang, Inhalt und rechtlichen Bestand nach untersucht werden.

Bewunderungswürdig sind die Verwaltungsmaßnahmen des Landesherrn auf dem See. Seeordnungen schützen die Fische, regeln den Fischfang, Seerichter überwachen die Einhaltung der Seeordnung seitens der Fischer, Fischeinigungskommissionen halten die Landesregierung in Fühlung mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Fischerei und der Fischerschaft des Sees.

Die ältesten Quellen aus dieser Zeit bringen nur eine Aufzählung der dem Herzog zustehenden Fischzinsen auf dem Ammersee. Die herzoglichen Urbarien um 1280 vermerken darüber[1]): „Ibidem piscarie videlicet due sagene soluunt in aridis piscibus mille pisces, quidicuntur Reinauchen

[1]) Mon. boica XXXVI, 1, S. 201.

(Renken). Item Luciorum CCCC, quorum quilibet de minimis debet valere II denarios; soluunt etian VI hofvische, videlicet Lachsen.

Item apud Schondorf due sagene soluunt in aridis piscibus mille renchen et IIII Hofvische. Piscatores tamen dicunt quod tantum soluere debeant DC "renchen et II Hofvische."

Officium Päul:[2])

„Item apud Ambersee in Reitzenriede (Aiderried) una sagena soluit quingentos renchen et duos pisces, qui dicuntur Hofvische."

„Muelvelt[3]) (Mühlfeld) duo vischlehen: steht unter dem, was der Widersperger hat geben zu der purch ze Widersperch."

In dem herzoglichen Urbar von Bavaria superior (Oberbayern) des vicedominatus superioris inter alveum Danubii et montana sive Monacenxis, aus dem 14. Jahrhundert steht:

Officium Lautsperch:[4])

Item apud Diezzen de censu V sol. et IIII denar. De quodam Feodo cutellas CCCC et L. Ibidem piscaria videlicet due sagene soluunt

. . . . . (wie oben im Jahre 1280):

Item apud Schondorf.

. . . . . (wie oben im Jahre 1280):

Officium in Päul:[5])

„Nota donationes monasteriorum: . . . . . apud lacum Ambersee I sagenam . . . tenet Fürstenvelderij . . . . II piscarias in Mülvelden tenet monasterium in Diezzen."

Diese Fischrechte wird der Herzog wohl sämtliche von den Andechser Grafen übernommen haben, als er mit deren Aussterben im Jahre 1248 in alle ihre Rechte und Besitzungen eintrat. Dies geht besonders aus dem Hinweis auf die früheren Fischrechte des Widersperger (s. o.) hervor.

Die Aufzählung in den Urbarien darf wohl nicht als vollständig angesehen werden, da der Herzog von Bayern bald darauf, am 24. Juni 1438, in dem Stiftungsbrief des Collegiatstiftes zu Andechs diesem allein 11 Fischlehen schenkte.

Die Fischrechte des Herzogs bestehen, wie die vom Grafen v. Andechs an Widersperg verliehenen, nur in Segen-

[2]) Mon. boica 36/1, S. 291.
[3]) Mon. boica 36/1 S. 292.
[4]) M. B. 36/2 S. 519.
[5]) M. B. 36/2 S. 531.

gerechtigkeiten. Denn die Fischrechte sind ausdrücklich mit „sagena" bezeichnet und wo dafür „piscaria" (Fischweide, Fischlehen) gesetzt ist, wird ergänzend „scilicet sagena" hinzugefügt, um keinen Zweifel an der Art der Berechtigung aufkommen zu lassen. Ganz unmöglich scheint es, daß die Fischer aus einem räumlich begrenzten Fischbezirk aus bestimmten Fischsorten die vorgeschriebenen Fischzinsen hätten ableisten können. Außerdem wäre eine Abgrenzung im tiefen See, in dem die Segenfischerei allein ausgeübt werden konnte, schwerlich möglich gewesen.

Aus dem Vorhandensein der Fischzinsen läßt sich ersehen, daß der Herzog seine damaligen, uns bekannt gewordenen Fischrechte nicht selbst genutzt hat, sondern sie gegen Zins an die Fischer gegeben hat. Es dürfte zweckmäßig sein, hier etwas auf die rechtliche Stellung der Fischer gegenüber dem Herzog und etwaigen Grundherrn einzugehen. Zur Klarstellung dieser Frage muß oft schon hier auf Zeugnisse aus jüngerer Zeit verwiesen werden.

Aus der Tatsache, daß die Lehensfischer dem Herzog für die Fischerei zinsten, geht nicht hervor, daß sie ihm auch leibhörig gewesen wären. Mit Sicherheit steht fest, daß die zahlreichen Ammerseefischer von Diessen als Bürger[6]) des seit den Zeiten der Andechser Grafen freien und gebannten Marktes Diessen ihrer persönlichen Stellung nach vollkommen frei waren. Die andern Fischer um den See werden wie in späterer Zeit meist auch damals dem Herzog bzw. dessen Lehensträgern grundbar gewesen sein[7]). Doch wird aus den um 1500 beginnenden Beschreibungen von Land und Leuten um den Ammersee ersichtlich, daß mitunter auch Freie zwischen den Grundholden gewesen sind[8]). Soviel sei hier einstweilen über die persönliche Rechtsstellung der Fischer bemerkt.

Zu den in den Urbarien aufgezählten herzoglichen Fischrechten ist des weiteren zu bemerken, daß ihre geringe Zahl auffällt. Denn noch um 1550 werden über 300 Fischer, darunter rund 130 selbständige für sich berechtigte Fischermeister gezählt, deren Zahl in ständiger Abnahme begriffen war. Entweder sind demnach die herzoglichen Urbarien nicht vollständig, oder, was noch mehr anzunehmen ist, es bestanden neben den zinsbaren Fischern noch zinsfreie. Es

[6]) Bestätigungsbriefe der bayr. Herzöge im Original seit dem 14. Jahrhundert im Diessener Gemeindearchiv.

[7]) Kr.A.G.L.Fasz. 701, 702.

[8]) R.A. Beschreibungen von Land und Leuten im 16. Jahrhundert u. f.

wäre unmöglich gewesen, daß der Ammersee bei dem hohen Zinssatz von ca. 500 Renken pro Segengerechtigkeit und bei nur 100 berechtigten Fischern über 50 000 Renken allein an Zins getragen hätte, wenn man bedenkt, daß um 1695 jährlich um 100 Ztr. Fische aller Sorten durch das landesherrliche Vorkaufsrecht erfaßt wurden.

Ein Unterschied zeigt sich in den herzoglichen Urbarien gegenüber den Seeordnungen darin, daß nicht einzelne Fischsorten ausschließlich für den Landesherrn beschlagnahmt waren, wie später auf Grund des Vorkaufsrechts, sondern, daß nur einige Lachse als „Hoffische" mitzuzinsen waren. Ob mit der Bezeichnung „Hoffische" auf eine ähnliche Unterscheidung wie bei der Jagd, in hohen und niederen Fischfang angespielt ist, erscheint zweifelhaft, da eine solche Unterscheidung auf dem Ammersee mangels der Ausübung des Fischfangs durch den Herzog oder andere Herren in eigener Person nicht von Bedeutung war. Es sollte damit wohl mehr die Qualität einzelner Fischgattungen hervorgehoben werden, worauf auch die späteren Bezeichnungen als „adeliges Fischwerk" oder als „edle Fische" für bestimmte Fischsorten hinweisen.

Ihrem Ursprung nach sind die Fischereirechte des Herzogs grundherrliche und keine regalischen. Das geht eindeutig daraus hervor, daß der Herzog bei Aussterben der Andechser Grafen 1248 als Nachfolger in dessen Fischereirechte eingetreten war und daß dessen Fischereirechte aus einer Zeit stammten, in der man den Begriff der Regalität noch nicht kannte.

Der Herzog hat über seine Fischrechte auch Verfügungen getroffen und hat besonders Klöster damit beschenkt. Reichlich hat Herzog Albrecht bei der Wiedergründung des Klosters Andechs oder „Heiligenberg" dieses in seinem Stiftungsbrief vom 10. April 1458[9]) mit Fischlehen bedacht: „Des ersten so ordnen und bestätigen wir ihnen alle Güter und Gilt, die dann unser vorgenannter lieber Herr und Vater dazu geben und geeignet hat mit Namen des Burgstal Widersperg mit aller Zugehörungen an Leuten, Güter, Gilten, Gericht und Ehhafft Vischentzen, Weide Wismat, und mit aller andern Gilt und Zugehören, wie es dann Jörg v. Gundelfing innegehabt hat. Item 6 Fischlehen zu Diessen, item 2 Fischlehen zu Schondorf, item 1 Fischlehen zu Pilsensee . . ."

[9]) R.A. Andechs Kl. Urk. Fasz. 4 (Original).

Ferner erhielt es 1 Fischlehen bei Utting, 2 Fischlehen zu Unterschondorf und 400 Renken aus 2 Fischlehen zu Schondorf.

Die Bezeichnung als Fischlehen kann keineswegs als Beweis für die räumliche Begrenzung der Fischbezirke gelten, da auch Rechte als Lehen vergabt werden konnten. Aus dem Hinweis im Stiftungsbrief, daß einzelne Fischlehen früher dem Widersperg zugehört haben, sehen wir vielmehr, daß es sich auch bei diesen Fischlehen nur um Segengerechtigkeiten handeln kann. Wenn auch alle diese Segengerechtigkeiten später auf dem See verschwunden sind und kein Fischer mehr mit und ohne Zinszahlung eine solche ausübte, so ist es doch für das Fischrecht der gemeinen Fischer wichtig, festzustellen, daß es sich seitens des Herzogs nur um ein Fischrecht für eine gewisse Netzart gehandelt hat und nicht um das ausschließliche Fischrecht in einem abgegrenzten Seeteil. Denn im ersten Fall ist das Allmendwasser nur ein Bannrecht des Grundherrn, das sich als Einbruch in die freie Allmendnutzung darstellt, als ein früh erreichtes Ergebnis noch unfertiger Rechtszustände, wo Allmendnutzen und Grundherrschaft konkurrierten. Infolge des Bannrechts zinsten zwar die Fischer für die ihnen überlassene Ausübung der Segengerechtigkeit, übten aber im übrigen ihr Fischrecht im Gemeinwasser kraft ihrer ursprünglichen Berechtigung frei aus (mit Reißen, Pern, Angel, Eisfischerei usw.). Wird aber eine Ausmarkung der Fischlehen angenommen, so würde dem Fischer die ausschließliche Berechtigung des gesamten Fischrechts gegen Zins zustehen und für eine eigene Berechtigung darin bliebe kein Raum.

Noch nach mehreren Jahrhunderten (i. J. 1788) wurden die genannten Fischlehen vom Kloster Andechs zum Beweis dafür herangezogen, daß die gemeinen Fischer durch die Einzünftung „ein uneigentumliches Fischlehen" erhielten. Ohne daß das Kloster diese juristisch unklare Bezeichnung näher erklärt hat, kann doch nach den umfangreichen Darlegungen, die sich daran geknüpft haben, gesagt werden, daß darunter selbständige Fischrechte auf dem ganzen See gemeinsam mit den andern Fischberechtigten verstanden werden, zum Unterschied von den räumlich begrenzten privaten, grundherrlichen Fischwassern. Man sieht, daß in späterer Zeit die markgenossenschaftliche Vorstellung völlig von der herrschaftsrechtlich-lehensrechtlichen überdeckt, und ihr einstiges Vorhandensein aus dem Bewußtsein geschwunden war. Der Seerichter bestritt überhaupt (19. 7.

1788) diese Gestaltung dieser Zinslehen aus dem Jahre 1458 als Segengerechtigkeit. Er behauptete, daß es keine besonderen, vom Kloster Andechs „uneigentumliche Fischlehen" genannte Rechte gewesen seien, sondern wirklich ausgezeigte Distrikte, worin selben das jus piscandi ausschlußweise zustand. Mit Recht führte dagegen das Kloster Andechs an, daß es 1458 auch 400 Renken Fischzins zediert erhalten habe, die nicht aus einem bestimmten Seedistrikt, sondern bloß in Rekognition des ihm auf dem See zustehenden jus piscandi geliefert werden müßten.

Der Streit hat, wie schon gesagt, nur Bedeutung für die Art des Fischrechts der gemeinen Fischer, nicht für den Bestand der Fischzinslehen selber, denn zum letzten Mal hört man 1458 von einer Verleihung[10]). Nach Meinung des Seegerichts sind die Fischzinslehen durch non usum eingegangen. Auch das Verschwinden dieser Fischzinslehen weist mit Deutlichkeit darauf hin, daß es sich nicht um fest ausgemarkte Fischlehen handelte; denn es wäre undenkbar, daß sich von den zahlreichen Fischzinslehen keines erhalten hätte.

Was zum Aufhören dieser Fischzinse beigetragen hat, kann lediglich vermutet werden. Es ist möglich, daß die Fischzinsen durch das allgemeine Vorkaufsrecht des Herzogs verdrängt worden sind. Ferner können die Zinsen bei dem von Jahrhundert zu Jahrhundert zurückgehenden Ertrag des Sees zu hoch geworden sein. Denkbar ist auch, daß beim Uebergang vieler Fischzinslehen auf das Kloster Andechs dieses keine Verwendung für die Tausende von Fischen hatte und die Fischzinsen teilweise oder ganz in Geld umgewandelt hat. Oder vielleicht hat sich das genossenschaftliche Recht der Fischer gegenüber dem Kloster stärker durchgesetzt und zum Eingehen der Zinsen beigetragen. Etwas mag dazu die in den zehn Artikeln der aufständischen Bauern d. J. 1525 niedergelegte Forderung beigetragen haben: „Des Wilds und Fisch halber wär unser Meinung, daß aller Wildfank frey seyn sollt, auch der Fisch im Wasser . . ." Doch sei betont, daß sich die Ammerseebewohner keineswegs den Rebellen angeschlossen haben, sondern treu zum Herzog standen[11]).

In den Seeordnungen von 1517 und 1551 sind diese Fischzinslehen nicht mehr erwähnt. Wenn einleitend in den Ordnungen die Rede davon ist, daß sie mit Zustimmung der Fischlehensbesitzer ergangen sind, so sind damit nur die

[10]) Schreiben vom 19. 7. 1788.

[11]) Peetz: „Die Fischwaid i. d. oberb. Seen."

ausgemarkten Lehen des Klosters Diessen, der Herren von Seefeld und Pientzenau gemeint und nicht die Fischzinslehen, wie auch der Seerichter in seiner Abhandlung vom 19. 7. 1788 betont[12]).

2. a) Die Entwicklung des Allmend-Fischereirechts auf dem Gemeinwasser.

Nach dem bislang Dargelegten wurde das Allmendrecht, auf dem ganzen Ammersee frei zu fischen, einmal durch die sich an den Ufern bildenden wenigen und kleinen, zum andern durch Fischlehen in Form von Segengerechtigkeiten beschränkt. Doch verlorengegangen ist den berechtigten Fischern ihr Recht am Gemeinwasser niemals. Dafür spricht nicht nur die Tatsache, daß die Fischer bis 1849 die Fischereifreiheit erhalten konnten, sondern auch manche direkte oder indirekte Bestätigung in Seeordnungen, Spruchbriefen der Herzöge und Aussagen des Seerichters.

Zum Nachweis dessen möchte ich die Ueberschrift der Seeordung von 1489[1]) an die Spitze der folgenden Ausführungen stellen, weil aus keiner andern Stelle die Natur des Fischrechts der Fischer so klar hervorgeht; es heißt darin: „daß alle Fischer, sitzend am Ammersee, fischen sollen mit allerlei Zeug und zu allen Zeiten, wie der Fischer den Fisch gewinnen mag oder zu gewinnen weiß, dann allein im Laich nicht und nach dem Maß als hernach steht." Der Kreis der Fischereiberechtigten hat sich jetzt klar beschränkt auf die F i s c h e r um den Ammersee, nicht etwa auf jeden Genossen der Mark. Von Fischzinsen, die noch nicht lange Zeit zuvor in reichem Maß bestanden, ist kein Wort mehr erwähnt; nichts ist angedeutet über irgendwelche einschränkenden Rechte des Herzogs als dem Obereigentümer des Sees. Dem Herzog stehen nur Rechte kraft seiner Fischereihoheit landesrechtlicher Struktur zu. Nur durch die Polizeivorschriften der Seeordnungen kann er das freie Fischrecht der Berechtigten einengen; im übrigen steht ihnen ausdrücklich der Fischfang mit allem möglichen Fischzeug zu.

In den früheren Spruchbriefen vom 20. August 1429 und 1. Mai 1441[2]), worin die Fischereiverhältnisse beider im Ammersee fischberechtigten Parteien, des Propstes von Diessen und der Fischer von Diessen, geregelt werden, sind die

[12]) R.A.Kl. Andechs Lit. 65/IV.

[1]) R.A. Finanzgegentände Nr. 28 b.

[2]) R.A. Diessen Urk.-Nr. 12 (Original); R.A. Diessen Urk.-Fasz. 2 Nr. 15 (Original); (s. auch „Seeordnungen").

Grenzen des Klosterfischwassers und des Gemeinwassers der Fischer genau bestimmt worden, also doch zwei nebeneinanderbestehende selbständige Fischereiberechtigungen vorausgesetzt.

Daß die Berechtigung der Diessener und der andern Ammerseefischer eine Allmendberechtigung war, geht aus der Bezeichnung der Fischer in der Seeordnung vom 15. März 1476[3]) als „gemeine Fischer" hervor. „Gemeiner" Fischer ist derjenige, der die Berechtigung hat, auf dem „Gemeinwasser"[4]) zu fischen, also auf dem ganzen Ammersee mit Ausnahme der Bann- oder Lehenswasser. In den Lehenswassern sind nur die Lehensfischer zum Fischfang berechtigt. Der Ausdruck „Gemeine" für Allmende, „Gemeinwasser" für Allmendwasser ist in Bayern besonders üblich, die Deutung der „gemeinen" Fischer als Allmendfischer eine ganz ungezwungene. Auch in der Fassung der Organisationsbezeichnung der Fischer als „Handwerk der gemeinen Fischer um den Ammersee" findet sie eine Stütze.

Außer „Gemeinwasser" wird der Ammersee auch „Freiwasser" genannt. „Freiwasser" bedeutet für den Ammersee nicht, daß der Fischfang darin frei für jedermann ist, sondern nur, daß er frei für die herumsitzenden berechtigten Fischer ist (wie unten noch ausgeführt ist).

Die Seeordnungen von 1517 und 1551[5]) enthalten keinen Hinweis auf das Fischrecht der Fischer, sondern beschränken sich fast nur auf Polizeibestimmungen. Da die Fischlehenbesitzer ihre Zustimmung zur Seeordnung gegeben haben, unterliegen sie ihr in demselben Maße wie die gemeinen Fischer, sofern nicht Sonderrechte eigens bewilligt sind, wie dies in reichem Maße für das Kloster Diessen geschehen ist.

Sowohl die gemeinen Fischer, wie die Lehensfischer sind in ihrem Fischrecht beschränkt worden durch das Vorkaufsrecht des Fürsten, das in einem Zusatz zur Seeordnung von 1551 festgelegt wurde. Wenn diese Neueinführung auch ein Einbruch in die Ammerseefischereirechte gewesen sein mag, so lag es doch dem Rechtsempfinden der damaligen Zeit nicht fern, dem Fürsten Sonderrechte in Jagd und Fischerei zuzubilligen. Wurde ja sogar in den Artikeln der rebellischen Bauernschaft[6]), „worin die naturrechtliche Freiheit der Jagd und Fischerei aufgestellt wurde, zugestanden: „Aber zu Unterhalt Fürstlicher Durchlaucht sollten etwo

[3]) R.A. Diessen I,13,4 S. 30.
[4]) Vgl. Maurer, Markgenossenschaft, S. 156, Anm. 88.
[5]) S. Näheres unter „Seeordnungen".
[6]) Chron. v. Hohenschwangau, S. 182.

Fisch auf Seen und Weyern gefreidt seyn als eine fürstliche Gebürdt."

Dagegen waren auf dem Ammersee keine direkten Fangrechte des Herzogs vorhanden wie etwa auf dem benachbarten Würmsee. Hier war ein eigener Hoffischer[7]) angestellt. Der Fürst hatte das Recht, 3 „Hofzüge" zu machen und die gemeinen Fischer waren bei des Fürsten Gnade und Strafe verpflichtet[8]), dabei zu helfen (Seeordnung für den Würmsee von 1560). Seinem Fischrecht entsprechend, mußte der Fürst dort auch für die Beschaffung des nötigen Fanggeräts sorgen. Der Pfleger Dichtl zu Starnberg schrieb 1594 an den Fürsten[9]): „Die Not erfordert, daß dero Hoffischern allhier im Würmsee eine neue lange Renkensegen werd gemacht und zugerichtet." Ferner bedürfe die Krautsegen der Erneuerung. Der Fischmeister solle alle Ausgaben in Rechnung setzen. Aus dem Schreiben Dichtls vom 11. 3. 1606 geht hervor, daß die Fischer des Würmsees verpflichtet waren, „gegen zuvor bräuchige Verehrung" die neuen Netze des Hoffischers zu Tutzing zu machen und zu stricken.

Das fürstliche Eigentumsrecht äußerte sich demnach am Starnbergersee viel stärker als am Ammersee. Der Fürst hatte durch die Bezeichnung des Ammersees in der Seeordnung von 1551 als „unser See" zwar sein Eigentum angedeutet, aber mangels ausdrücklicher Bestimmungen über das Fischrecht als solches die bestehende Allmendfischerei der Fischer unangetastet gelassen.

Unterm 17. Mai 1583[10]) bestätigte der Seerichter auf eine Anfrage des Herzogs: „Es ist nicht ohne, daß der Ammersee meniglich frei und ein jeder mit zulässigem Zeug darauf arbeiten kann." Wiederum 1696[11]) wurde anerkannt, daß der See bis jetzt als ein gemeines oder Freiwasser galt. Daß aber nicht jeder Beliebige (wie man nach obiger Fassung annehmen möchte) zum Fischen befugt war, geht z. B. daraus hervor[12]), daß einem Bauern aus Aiderried erst nach langem und inständigem Bitten die Eisfischerei zugestanden wurde; ferner daraus, daß dem Bauern, der das Fischlehen des Barons von Pientzenau innehatte, untersagt war, auch auf dem Freiwasser zu fischen. Uebrigens sagt ja schon die

[7]) R.A. Selbstverwaltung 1594.
[8]) R.A. Finanzgegenstände Nr. 10.
[9]) Kr.A.Ger.L.Fasz. 701.
[10]) A. Landshut Rep. 69 F. 1069.
[11]) Kr.A.Ger.L.Fasz. 702.
[12]) A. Landshut Rep. 69, F. 1069.

Seeordnung von 1489 deutlich, daß nur die Fischer um den Ammersee Berechtigte sind. Wie „Gemeinwasser" im Gegensatz zu „Lehenswasser", so steht „Freiwasser" im Gegensatz zu „Bannwasser"; es steht nicht im Banne eines einzelnen, der für die Nutzung Zins verlangen kann, sondern steht in freier Nutzung der alteingesessenen Fischerschaft.

Auch in der Bayerischen Landes- und Polizeiordnung von 1553 ist in Artikel 7 erklärt, daß niemand mehr in den Gemein- und Freiwassern „fischen noch sich derselben brauchen soll, er habe denn selben Orts mit den nächstumliegenden Anstößern Wurm und Waid, Trieb und Trad"; d. h. sofern er zu den allmendberechtigten Anwohnern gehörte. Jedenfalls geht aus der allgemeinen Landesordnung hervor, daß Vorbedingungen für die Berechtigung an Freiwassern bestanden, und daß die Fischerei nicht frei für jeden Beliebigen war.

Der Charakter des Ammersees als ein von Zinsen freies Gemeinwasser wurde unangetastet erhalten bis zum Jahre 1690[13]). Seit diesem Jahr versuchte der Kurfürst Max Emanuel Rekognitionen von den Fischern zu erlangen; denn bei seiner Großmachtpolitik mußten Einnahmequellen aller Art gefunden und genutzt werden, um die Kosten der dauernden Kriege decken zu können. Neben andern Gründen hat bei der Einrichtung der Fischeinigungskommission 1690 und der Errichtung der Fischerzunft sicher der eine Hauptrolle gespielt, durch stärkere Einflußnahme auf die Fischer und bessere Zusammenfassung derselben leichter das prinzipielle Fischregalrecht des Fürsten durchsetzen und durch Zinserhebung nutzbar gestalten zu können.

Gestützt auf ihre alten Rechte, haben sich die Fischer zäh und mit Erfolg in jahrzehntelangem Streit für die Erhaltung des Ammersees als Freiwasser eingesetzt. Sie erkannten, daß sie mit der Zubilligung einer Rekognition auf ihr Allmendrecht verzichtet hätten und in eine Art Pachtverhältnis zum Fürsten getreten wären.

Aus den Aussagen der Fischer hierzu und dem ganzen Verlauf des Streits kann man kräftige Argumente für das Vorhandensein des freien Fischrechts der berechtigten Fischer entnehmen. Im Protokoll der 1. Fischeinigung vom 23. und 24. Juni 1690 steht deutlich gesagt, daß nach des Seerichteramts Ermittlungen „die Fischer bei diesem Ammersee Ihro kurfürstlichen Gnaden nichts zu geben schuldig und vom Fürsten auch weiters keine besonderen Gerechtigkeiten haben und daß die Fischer nur, sofern sie Fisch-

[13]) Kr.A.Ger.L.Fasz. 701, 702.

lehensleute sind, dem Kloster Diessen, dem Herrn von Pienzenau, dem Kloster Heilgenberg und dem Herrn von Seefeld jährlich gewisse Speisfische verreichen müssen."

In dem Protokoll der Fischeinigung vom 26.,27. Mai 1692 steht: „Im Uebrigen wird, was Massen niemals gehört, noch auch bei der Registratur zu finden sei, daß die Fischer wegen des Fischens auf dem Ammersee (:welcher See für ein Freiwasser gehalten wird:) yemahlen das Mindeste bezahlt haben."

Der Fürst bzw. seine Hofkammer wich auch auf diesen klaren Bescheid hin nicht in seinem Bestreben, das Fischrecht zu einem Nutzrecht des Staates zu machen, bzw. es dem grundsätzlich bestehenden Fischregalrecht des Landesherrn einzuordnen. Mit gütlichem Zureden und schließlich mit den schärfsten Drohungen wurden die Fischer zu überreden versucht; schließlich ging man sogar soweit, daß man die unnachgiebigen Fischer vom See zu weisen drohte, den man dann an In- und Auswärtige verpachten wollte. Als Lockmittel sicherte man ihnen einen jährlichen Zins von nur 3 Kreuzer zu. Es ist ein glänzendes Zeugnis für den Zusammenhalt der armen Fischer in der Verteidigung ererbter Gemeinrechte, wenn von über 200 Fischern sich nur acht zur Zinszahlung bereit erklärten.

Die übrigen Fischer lehnten das Angebot (31. 12. 1694) mit der Begründung ab, es sei „weit und breit herum weltkundig, daß solch hiesiger Ammersee jetzt und allezeit ein freier See und niemalen dergleichen Bürden unterwürfig gewesen sei." Im Protokoll der Fischeinigung 1695 sind diese Ereignisse wie folgt geschildert: „Den Fischern ist aufgetragen worden, sich zu einer jährlichen Rekognition zu erklären, wozu sie sich aber mit Verwendung ihrer Unvermögenheit keineswegs anfangs bequemen wollen und ob man ihnen schon weiters ernstlich zu Gemüt geführt, daß sie gleichwohl als ein Handwerk von ihrer kurfürstlichen Gnaden protegiert worden, derowegen sie schuldig sein sollen, jährlich, wie von anderen Fischwassern bezieht, etwas Gewisses und nur Weniges zu verreichen, widrigenfalls man diejenigen In- und Auswärtigen so sich anbieten solches zu praestieren, alsogleich die Gerechtigkeit mitzuteilen, und die Verweigerer nicht fischen zu lassen Ursach haben würde; so haben sich doch mehr nicht als dann 8 bei der kurfürstlichen Kommission erklärt ihrer kurfürstlichen Gnaden wegen des Ammersees und daß sie darnach fischen dürfen, jährlich 3 Kreuzer pro recognitione zu verreichen."

. . . „Man hat nicht allein dieses, sondern auch schon die vorhergehenden 2 Jahre die Fischer zu einer Rekognition zu persuadieren gesucht. Wie obstinat sich selbige aber hierin bezeigt, würde außer Zweifel bezeigt durch von obigem Jahr hieher abgeordnet gewesene, kurfürstliche Kommissarien; daher der Seegerichtsbeamte dahier verbescheidet worden, daß man derentwegen von kurfürstlicher Hofkammer an sie gemessenen Befehl abgehen lassen werde, was man hierin vorzunehmen habe; warum aber noch nichts alhero erfolgt ist; solchem nach dann auch die Beamten nichts in der Sache vornehmen können, mit Erwiderung, daß die Fischer zur Verrichtung eines Recognitionsgeldes nicht zu bringen sein werden, außer man lasse ihnen Gewalt sehen." Die Fischer wurden in ihrer Haltung bestärkt durch ihre Grundherrn, die durch die neue Zinspflicht ihrer Zinsleute nur indirekte Einbuße erleiden konnten. Deshalb verboten sie den Fischern sogar, die Zinspflicht anzuerkennen. 1696 wurde einem Ausschuß der Fischer noch einmal Vorhalt getan, das jährliche Stiftsgeld zu bezahlen „weil Ihre fürstliche Gnaden solchen für ein Gemein- oder Freiwasser künftighin gelten zu lassen nicht gedenkt." Die meisten Fischer erboten sich schließlich zu einem Stift von 6 Heller, während andere unter Hinweis auf das Verbot ihrer Herren nach wie vor eine Zinspflicht ablehnten.

Zu einer Entscheidung ist es nicht gekommen. Seit 1698 bis 1730 (mit Ausnahme von 1716) fand die Fischeinigung in Starnberg auch für den Ammersee statt, wobei die Frage der Zinszahlung nicht mehr erörtert wurde. Nur im Protokoll der Fischeinigung von 1721 steht bemerkt, daß das Seegericht die Hofkammer wegen einer Entscheidung gedrängt hat; doch läßt sich nicht feststellen, ob eine solche ergangen ist.

Tatsächlich steht fest, daß die Fischer ihr altes Fischrecht behaupteten. Noch 1803 erteilte das Seegericht dem Kommissar v. Göhl die Auskunft, daß die Fischer nie etwas auf dem Ammersee an Zins entrichtet haben. Der Fürst hat also die von den Fischern angebotenen 6 Heller Stiftgeld nicht angenommen und erhoben und dadurch ersichtlich bekundet, daß es ihm bei dem Streit weniger um die grundsätzliche Anerkennung des von ihm kraft seiner Regalhoheit beanspruchten Fischrechts zu tun war, sondern um die Erzielung einer möglichst großen Rente, falls das Fischrecht ihm zustünde.

Obwohl die Fischer die Ansprüche des Fürsten in dem Streit zurückweisen konnten, bezeichnet der seit 1687 am-

tierende Seerichter von Helmberg in einem Bericht vom 21. 1. 1721[14]) den Ammersee als Kammerregal und meint nicht bloß das Eigentum am See selbst, sondern auch das absolute Fischrecht darauf; denn er führt aus, daß „das Fischen den Fischern ohne weitere Gerechtigkeit allein aus Gnaden zugelassen sei, die Seeordnung sich jederzeit mehren, mindern oder verändern lasse," besonders die Landesherrschaft sich den Vorkauf vorbehalten habe."

Die Darlegungen des Seerichters zeigen deutlich das Bemühen, das Recht des Fürsten gegenüber der Fischerschaft nachzuweisen, enthalten jedoch offensichtliche Unrichtigkeiten:

1. Die Bezeichnung des Ammersees als Kammer r e g a l ist falsch, da die Bayernherzöge das Eigentum am See als grundherrliches schon im Jahre 1248 als Nachfolger der Andechser Grafen erworben haben. Man kann hier und auch später feststellen, daß den Seerichtern die Kenntnis über die Herkunft des fürstlichen Rechts am Ammersee abgeht, daß sie vielmehr die Verhältnisse nach den allgemein im Lande geltenden Rechtsauffassungen beurteilen und damit verkennen.

2. Das Fischen auf dem See stand den Fischern allerdings ohne ausdrückliche „weitere Gerechtigkeit" seitens des F ü r s t e n zu, da sie ja auf dem Gemeinwasser kraft ihres eigenen alten Allmendrechts das Nutzungsrecht hatten, das bis 1690 nicht angegriffen wurde und durch den Ausgang des oben erwähnten Streites eine neue Bestätigung fand. Der Seerichter stützte seine Behauptung von der „Gnadenfischerei" auf die Seeordnung von 1551 und übersieht dabei oder will übersehen, daß die Seeordnung über das Fischrecht nichts bemerkt, und daß sich die Worte in Art. 2 und 7: „Wir wollen aus Gnaden zulassen . . ." lediglich auf fischereipolizeiliche Vorschriften beziehen. Am allerwenigsten aber kann der Seerichter bei dem Charakter der Seeordnung als Polizeivorschrift aus der Schlußbestimmung, daß die Ordnung verändert, gemehrt und gemindert werden könne, herauslesen, daß auch das Fischrecht als solches damit betroffen sei und nach obiger Bestimmung vermindert oder abgeschafft werden könne. Auch nach der ganzen vorausgegangenen und folgenden Entwicklung ist eine Gnadenfischerei, wonach also das absolute Fischrecht dem Fürsten zustehen würde und den Fischern nur aus Gnade überlassen wäre, abzulehnen und an einem geschichtlich

[14]) A. Landshut R.LXIX F. 981 Nr. 252.

begründeten, selbständigen Fischereirecht der gemeinen Fischer festzuhalten.

Das Fischereirecht des einzelnen Fischers als Mitberechtigten an der Gesamtberechtigung der Zunft wurde in der Regel auf Grund bestimmter persönlicher und realer Voraussetzungen erworben. Das einzelne Fischrecht bestand in der Berechtigung neben den andern Berechtigten auf dem gemeinen See mit allen Geräten zu fischen. Das einzelne Fischrecht stellte sich als ein Bruchteil am Gesamtfischereirecht dar; je nachdem ein Fischer dazu kam oder wegfiel, stieg oder senkte sich diese Quote. Wenn auch der rechtliche Wert eines Fischereirechts schwankte, der tatsächliche Wert blieb der gleiche, da ein jeder sein Fischrecht ohne Beschränkung nutzen konnte.

An persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Fischrechts wurde in der Regel verlangt, daß der Erwerber Sohn oder zum mindesten Schwiegersohn eines Ammerseefischers, ehelicher Geburt, guten Leumunds u. a. m. war.

Die reale Voraussetzung für die Einzunftung bestand darin, daß der Fischer[15]) „ein einem Fischer vorhin besessenes Haus" innehatte. Schon aus dieser Formulierung ergibt sich, daß es sich nicht um ein dingliches Fischrecht handelte, das auf dem Haus ruhte, sondern, daß der Besitz eines solchen „Fischereiberechtigten" Anwesens nur das Recht gab, bei Erfüllung der andern Bedingungen in die Zunft aufgenommen zu werden und dadurch das Fischausübungsrecht auf dem See zu erhalten. Die Verdinglichung des Fischereirechts ging keineswegs so weit, daß das Fischrecht als auf dem Hause ruhend, an einen beliebigen Dritten verkauft werden konnte. Das Ueberwiegen der persönlichen Bedingungen geht deutlich hervor. Außerdem würde einer Veräußerungsmöglichkeit eines solchen Fischausübungsrechts die Gesamthandnatur des Fischrechts entgegenstehen, wonach nur alle Genossen gemeinschaftlich darüber verfügen können.

Wenn demnach für den Erwerb des Fischausübungsrechts rechtlich die Aufnahme in die Zunft das Entscheidende war, so wirkte sich der Besitz eines „fischereiberechtigten" Anwesens tatsächlich so stark aus, daß einige Male die Nachfolger eines solchen Anwesens ohne ausdrückliche Aufnahme in die Zunft die Fischerei ausübten. Doch mußten sie dann das Meisterrecht nachträglich erwerben, wenn die Unterlassung entdeckt worden war.

[15]) Vgl. „Zunft" unten.

Daß nicht das Anwesen, sondern die Zunft das Fischrecht verlieh, geht auch daraus hervor, daß ausnahmsweise auch Häuser, auf denen die Fischerei bisher noch nicht ausgeübt worden war, als genügende Vorbedingung zur Einzunftung erachtet wurden[16]).

Verständlich muß es aber erscheinen, daß sich unter den Fischern, in deren Familien sich ein „fischereiberechtigtes" Anwesen durch Jahrhunderte forterbte, nur zu leicht die Ansicht bilden konnte, auf dem Hause ruhe ein dingliches Fischrecht. Das geht auch aus den Aussagen hervor, die die Fischer bei der Fischeinigung 1754 u. 1777 auf die Frage machten: „Wie und woher die Fischensgerechtigkeit gaudiere, ob hievon, was und wem etwas zu praestieren?"

Sämtliche mit Ausnahme derer, die Fischlehen haben, verneinten, daß sie etwas für die Fischerei an ihre Grundherrschaft zahlen müßten. Ueber die Herkunft des Fischrechts seien folgende typische Aussagen wiedergegeben, die sich immer wiederholen.

Joseph Gestl aus Utting: „Die Fischensgerechtigkeit habe er von seinem Vater überkommen mittels gewöhnlicher Einkaufung bei der hiesigen Diessischen Fischerlade; er bezahle hievon niemand etwas, außer, was zur Lade gewöhnlich bezahlt werde. Er fische mit allen Gattungen von Fischzeug, auch auf alle Gattungen der Fische, wie solche zu bekommen." Dieser Antwort schließen sich die andern Fischer von Utting an.

Jakob Schwarz aus Buch führte aus: „Er genieße seine Fischensgerechtigkeit mittels Einkaufung zum Diessener Handwerk gleich seinem Vater; wegen welcher Fischerei er nach Seefeld nichts praestiere; seine Gerechtigkeit sei nicht eben auf seinem Haus, in dem früher sein Schwiegervater ein Schuster, ohne Fischerei das Haus innegehabt."

Dillizer und die anderen Fischer aus Mühlfeld sagen aus, daß sie die Fischerei wie ihre Vorfahren exercieren.

Andere Fischer von Unterschondorf und Diessen haben das Fischrecht „von ihrem Vater" erhalten, „erheiratet", „auf Absterben des Vaters an sich gebracht", „vom Haus

[16]) Haff, Gemeindelandsverfassung, S. 59 f.: Nach seinen Darlegungen vermehrten sich die Genossenrechte durch Abstammung von Genossenschaftlern und Begründung eines eigenen Hausstandes, d. h. durch „Halten vor eigenem Feuer und Rauch". Obwohl hier die reale Bedingung nicht so gebunden ist wie die am Ammersee, führt sie bald zur völligen Verdinglichung des Genossenrechts im Gegensatz zur Entwicklung am Ammersee.

her", „wegen des Hauses von uralten Zeiten her", und ähnliche Formulierungen der Herkunft des Fischerrechts.

Die Auskünfte der Fischer besagen im wesentlichen dasselbe, gleichgültig, ob es heißt, sie hätten das Fischrecht „vom Vater her" oder „wegen des Hauses". Es besteht natürlich unter den Fischern kein Unterschied der Fischrechte in persönlichen und dinglichen, wie man vielleicht fürs erste aus den obigen Formulierungen annehmen könnte. Da nach ständiger Uebung nur derjenige die Fischerei des Vaters erhielt[17]), der das fischereiberechtigte Anwesen übernahm, so war es gleichgültig, woher er das Fischrecht ableitete, vom Vater oder vom Anwesen.

Die verschiedene Formulierung für die Herleitung der Fischrechte zeigt aber deutlich, daß die Fischrechte der gemeinen Fischer zwar einen dinglichen Untergrund hatten, trotzdem aber persönlich waren, da es von jedem erst durch die Aufnahme in die Zunft erworben werden mußte und auch ausnahmsweise Besitzer von nicht fischberechtigten Häusern eingezünftet wurden. Die Fischer sagen ganz richtig, daß sie das Fischrecht „wegen des Hauses" oder „vom Hause her" besitzen, nicht etwa, daß das Fischrecht auf dem Hause ruhe. Die Fischer wissen damals wohl noch, daß das Fischrecht des einzelnen nicht dinglich ist, sondern nur die reale Voraussetzung zum Erwerb des persönlichen Fischereirechts von der Zunft bildet[18]).

Der Seerichter schreibt 1790[19]) über das Fischrecht der Fischer: „Es ist richtig, daß ein gemeiner Fischer, wenn er nach hiesigen Handwerksartikeln gelernt, die vorgeschriebenen Stücke gemacht und nach deren Beschau und Richtigfindung im Namen Seiner kurfürstlichen Durchlaucht vom Seegericht zum Meister aufgenommen worden, hiedurch die Befugnis erlangt auf dem ganzen Ammersee (:jedoch regulariter mit Ausschluß der Fischlehen oder -weiden:) zu fischen. Allein diese Befugnis ist personäl, erlöscht mit dem Tode des Fischers und dessen Nachfolger hat die nämlichen Obliegenheiten auf sich, wenn er zum Fischen am Ammersee will zugelassen werden."

Wir sehen, daß auch der Seerichter auf dem Standpunkt steht, daß es sich beim einzelnen Fischer um ein persönliches Verhältnis handelt und geben ihm hierin recht. Unbedingt zu

[17]) Vgl. Art. 9 und 16 der Zunftordnung.

[18]) Vgl. die ähnlichen, jedoch schon stärker verdinglichten Rechte der Gerechtigkeitshäuser S. 72—77 in Alpkorporationen und Litscher.

[19]) Kr.A. Kloster Lit. Fasz. 174/3.

bestreiten ist es aber, wenn der Seerichter alle möglichen Voraussetzungen der Einzünftung nennt, die wichtigste und ausschlaggebende, nämlich den Besitz eines „fischereiberechtigten" Hauses aber einfach wegläßt. Der Seerichter will eben die Stellung der gemeinen Fischer der dinglichen Grundlage berauben und die Stellung des Fürsten stärken, indem er die Rechte als rein persönliche darstellt, die mit dem Tode des Fischers wieder verschwinden. Geradezu falsch ist die Behauptung des Richters, daß das Fischrecht im Namen des Kurfürsten vom Seerichter den Fischern verliehen werde. In der Zunftordnung Art. 5 steht klar und eindeutig, daß keiner, „außer billigem Vorwissen des Seerichters und ehrsamen Rates zu den Meisterstücken in die Zunft aufgenommen werde." In Art. 9 steht nur als eine von vielen Voraussetzungen, zur Erlangung des Meisterrechts, daß es „mit Vorwissen und Gutheißen des Seerichters" geschehe. Der Seerichter kann also die einzelnen Fischrechte nicht im Namen des Fürsten verleihen; denn das Gesamtrecht steht nicht diesem, sondern der Zunft zu.

Auch nach dem damals in Bayern geltenden Landesrecht bestand die Möglichkeit, daß das Fischrecht auf einem herzoglichen See, der zum Kammergut gehörte, anderen Personen zugehören konnte. Es muß also nicht unbedingt dem Landesherrn kraft seines Fischregals zustehen. Die Anmerkungen Kreittmayrs zum Codex juris Bavarici von 1756 beschäftigen sich aufs eingehendste mit dem Fischereirecht. Die einschlägigen Vorschriften sollen hier wiedergegeben werden, ohne daß zunächst eine Kritik daran geknüpft wird.

Kreittmayr[20]) unterscheidet ein jus piscandi publicum und privatum, je nachdem das Fischrecht auf einem flumen publicum oder privatum liegt. Publica sind nicht nur die schiffbaren Flüsse, sondern auch die größeren, der Landesherrschaft zugeeigneten Seen, privat sind die andern Gewässer.

Das private Fischereirecht wird erlangt wie andere private Sachen[21]). „Das jus piscandi publicum wird sowohl nach langobardischem Lehensrecht, wie nach heutigem deutschen und bayerischen Recht aus der nämlichen Ursache, wie die flumine publica und alle andern öffentlichen Gewässer, welchen es anhängt, samt denselben für ein landesherrliches Regale geachtet. Daher erlangen die Landesherrn diese Gerechtsame auf jetzt genannten Gewässern in suo terri-

[20]) P. II. c. 3. §§ 3 und 33.
[21]) P. II. c. 3. §§ 3 und 34.

torio mittels der Landeshoheit, wie alle andern davon abhängenden Regalia, und wird auch gemeinlich vom Kaiser und Reich damit belehnt."

Auch Private können das jus piscandi publicum durch ausdrückliche oder stillschweigende Konzession des Fürsten erlangen, „da sie es aus sonderbarer Freiheit oder sonst in gewöhnlichem Gebrauch von Alters her haben."

Ob das Fischrecht auf dem Ammersee also nach Kreittmayr publicum oder privatum wäre, würde sich darnach richten, ob der Ammersee zu den rebus privatis oder publicis gerechnet wird.

Im allgemeinen zählen die damaligen Autoren[22]) von den stehenden Gewässern nur die Seen zu den res publicas. Dies trifft nach bayerischer Landesobservanz nicht für alle Seen zu, „sondern nur bei den größeren und jenen Seen, welche mit eigenen Seerichtern und Seeordnungen versehen sind, wie der Ammer-, der Stahrenberger- und der Chiemsee." Die übrigen Seen in Bayern gehören sowohl der Niedergerichtsbarkeit als der Fischerei nach prinzipiell Privaten zu.

Nach Kreittmayr ist also der Ammersee als Kammergut ein res publica, das Fischrecht auf dem Ammersee ein jus piscandi publicum. Die Seerichter haben seit Kreittmayrs Zeiten diese Meinung aufgenommen und in ihren Berichten als Beleg für ihre Darlegungen der Rechtsverhältnisse benutzt.

Wichtig ist für uns nur das Eine, daß auch Kreittmayr ein Fischrecht — für uns zunächst gleichgültig, ob ein jus publicum oder privatum — auf diesen Seen Privaten zugesteht, wenn sie es „in gewöhnlichem Gebrauch von Alters her haben," was auf den Ammersee zweifellos zutrifft. Im übrigen ist durch die letzten Forschungen[23]) auf dem Gebiet der Domänentheorie erwiesen, daß es nicht richtig war, wenn Kreittmayr das Kammergut, wozu auch der Ammersee gehörte, als öffentliches Eigentum, als bonum publicum bezeichnete. Im Gegensatz zur Verstaatlichung der Domänen[24]) „führte der konsequente Ausbau der patrimonialen Staatsidee im 18. Jahrhundert zur denkbar engsten Verkettung des Fürstenhauses mit dem „Territorium", zur Vereinigung des öffentlichen Gutes und des gesamten gebunde-

[22]) P. II. c. 1. § 5,IV.

[23]) Vgl. Beyerle, Rechtsansprüche, S. 22, 17; Beyerle, Haus Wittelsbach I, 28, 29.

[24]) Beyerle, Haus Wittelsbach I, S. 33.

nen Familienbesitzes, also besonders auch der Kammergüter." Der Ammersee gehörte als Kammergut, solange der Patrimonialstaat bestand, demnach dem Fürsten als res privata zu, das Fischrecht der gemeinen Fischer darauf war ein jus piscandi privatum[25]).

2. b) Nebenrechte der Fischer.

Das Fischrecht der gemeinen Fischer am Ammersee stellt das weitaus wichtigste Recht am Gemeinwasser dar. Als Allmendwasser konnte der See von den Berechtigten aber auch in jeder anderen möglichen Weise genutzt werden, wie z. B. durch Schifferei und Vogelfang. Diese Rechte gehören nicht wie z. B. der Krebsfang eo ipso zum Fischrecht, sondern haben sich gemäß der Allmendnatur des Ammersees durch altes Herkommen als Zubehör zum Fischrecht, als Nebenrechte zum Hauptrecht entwickelt. Es soll daher kurz auf ihre Entwicklung eingegangen werden.

Der Vogelfang:

Die ersten Bestimmungen über den Vogelfang sind in der Seeordnung von 1551 enthalten. In der Ordnung ist zwar ebensowenig wie das Fischrecht die Vogeljagd den Fischern zugesprochen, aber das prinzipielle Recht der Fischer ist vorausgesetzt, wenn ihnen zu gewissen Zeiten der Vogelfang verboten wird. In der Zeit vom Aschermittwoch bis Peter und Paul darf kein Vogel gefangen werden. Ferner ist zum Schutz der Vögel bestimmt, daß keine Vogeleier ausgehoben werden dürfen.

Das Recht des Vogelfangs hatte damals eine viel größere Bedeutung wie heute, da der Ammersee mit zahlreichen Vögeln aller Art bevölkert war. Die Seeordnung von 1551 setzt Taxpreise fest für Schwäne, Mörriche, Enten, Mörenten, Greglenten, Flederenten, Grieblein, Duckenten, Rottenten, Pläßlein u. a.

Die Fischer hielten sich zu manchen Zeiten so wenig an die gegebenen Vorschriften und kamen dem Vorkaufsrecht des Fürsten, das sich auf die Vögel erstreckte, so wenig nach, daß ihnen 1716 und 1758 der Vogelfang gänzlich verboten wurde. Ueber die Mißstände beklagte sich der Hoffischkäufler 1777 auf der Fischeinigungskommission: „daß er keine Vögel mehr bekomme[1]) und meint, daß sie alle vertragen werden." 1784 wurde der Vogelfang vom Für-

[25]) Vgl. auch Beyerle, Haus Wittelsbach I, S. 191 ff., S. 113.
[1]) Kr.A.Fasz. 702; Gerichts.L.

sten den Fischern „in gnädigster Beherzigung ihres armen Standes“[2]) wieder bewilligt unter der Bedingung, daß die Fischer den Fang immer dem Seegericht anzeigen und an die Hofküche abliefern. Die Fischkäufler sind jedoch nach der Ordnung vom 11. II. 1786 berechtigt, „Mörschnepien und derlei kleinere Gattungen der Vögel von den Fischern an sich zu handeln.“

1789 entstand zwischen dem Kloster Andechs und den Fischern ein Streit wegen des Vogelfangs. Die Fischer behaupteten seit unvordenklicher Zeit und unverwehrt in den am Ammersee anstoßenden Wiesen und Moosen des Klosters ihr Vogelfanggerät gelegt zu haben. Das Kloster nahm nun diese Geräte weg unter Berufung darauf, daß die Vogeljagd dem Kloster kraft der 1757 verliehenen Gnadenjagdkonzession gehöre. Das Seegericht stellte sich auf Seite der Fischer. Die Hofkammer, zu der der Streit in der Instanz geht, konnte sich nicht entscheiden und forderte schließlich im Jahre 1791 einen neuen Bericht vom Seegericht ein. Eine weitere Entscheidung ist aber anscheinend nicht mehr ergangen.

Zur Ueberwachung der Fischer beim Vogelfang entsandte das Seegericht eigens den Seegerichtsdiener „auf Spähe“. Doch wurden die Spähen 1802 wegen der im Verhältnis zum Resultat zu hohen Kosten eingestellt. Ueberdies „seien die Fischer verpflichtet[3]), die Vögel sowieso abzuliefern; wenn sie es nicht täten, so werden sie für alle Zeiten des Rechts der Fischerei benommen sein.“ Um 1800 spielte die Vogeljagd noch einige Rolle, um dann mehr und mehr an Bedeutung zu verlieren. —

Das Schiffahrtsrecht.

Erst in verhältnismäßig später Zeit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Schifferei auf dem Ammersee ein Ausfluß des Fischrechts ist und nur den berechtigten Fischern zusteht. Weder in der Seeordnung von 1551, noch in der Zunftordnung von 1691 wird der Schifferei nur Erwähnung getan. Aus der zweiten Seeordnung von 1841 geht aber hervor, daß schon damals nur der Fischereiberechtigte das Recht gehabt hat, die Schiffahrt zu betreiben; denn es wäre unmöglich gewesen, den Zunftzwang über den

[2]) Kr.A.Fasz. 701; Gerichts.L.
[3]) Kr.A.Ger.L.Fasz. 704.

Ammersee durchzuführen und jedes unerlaubte Fischen darauf zu verhindern, wenn jedermann die Schiffahrt freigestanden hätte. So rügt der Seerichter schon 1777 in seinen Erinnerungspunkten zur Fischeinigung, daß die Bauern von Noderried (= Aiderried) seit einiger Zeit eigene Schiffe halten und damit zu allerlei Gechäften nach Diessen fahren[1]). „Denn fürs erste gebührt niemand ein Schiff zu führen als den ordentlich aufgenommenen und eingezunfteten Fischern und weiters wird dadurch den Fischern das Brot vom Mund genommen; Dritten wird Anlaß zu Fischdiebereien gegeben."

Die Fischer legten großen Wert darauf, daß ihnen dieser einträgliche Nebenerwerb uneingeschränkt erhalten bleibt. Sie betonten gegenüber dem Seerichter, daß ihr Schifferrecht das wirtschaftliche Aequivalent für die Belastung durch das fürstliche Vorkaufsrecht bilde. Immerhin spielte die Schiffahrt eine unverhältnismäßig geringere Rolle als die Fischerei.

3. Die grundherrlichen Fischereirechte auf dem Ammersee.

a) Uebersicht.

Von dem grundsätzlich persönlichen Recht der Gemeinfischer sind die dinglichen privaten Fischereirechte auf dem Ammersee scharf zu unterscheiden. Zunächst soll in kurzen Zügen auf ihre Entwicklung eingegangen werden, die in ziemlich einfachen Linien verläuft. Seit ihrer Entstehung dauern die Rechte ohne jeden Eingriff in ihren rechtlichen Bestand meist bis heute fort. Der Entstehungsgrund ist fast nirgends mehr klar zu ersehen — einmal, weil die alten Fischereirechte sich oft allmählich, gewohnheitsmäßig entwickelt haben, zum andern, weil uns alle Fischereirechte des Ammersees mit wenigen Ausnahmen erst um 1500 nach Christi als schon bestehend entgegengetreten.

Die Streitigkeiten, die sich auf diese privaten Fischlehen beziehen, gehen fast nur um Jursdictionsangelegenheiten, selten, daß Uebergriffe in den Bestand der Fischrechte durch andere Fischer vorkommen.

Auffallend ist die geringe Zahl und der im Verhältnis zur Größe des Ammersees geringe Umfang der Fischlehen.

---

[1]) Kr.A.Ger.L.Fasz. 701.

An anderen geschichtlich erforschten Seen[1]) wie z. B. dem Vierwaldstädtersee, Zugersee, Aegerisee haben sich zusammenhängend um den ganzen See oder wenigstens an großen Strecken des Seeufers zahlreiche Fischereirechte ausgebildet.

Die Bildung von Fischereirechten hängt eng mit der grundherrschaftlichen Entwicklung und auch der natürlichen Beschaffenheit des Sees zusammen. Die Herrschaftsverhältnisse des Ammersees sind von jeher so einfach und klar gestellt, die Uferlinie des Sees so wenig wechselreich, daß beide Momente wenig zur Entstehung von Fischereirechten beigetragen haben.

Die Bildung der bestehenden Rechte läßt sich auf Grund analoger Verhältnisse auf andern Seen und der späteren Entwicklung auf dem Ammersee einfach und ungezwungen so erklären, daß der an den See grenzende Grundbesitzer[2]) den zunächst gelegenen Seeteil besonders intensiv befischte, daß sich daraus gewohnheitsmäßig ein eigenes Recht bildete und dieses Recht als Zubehör zu dem Besitztum angesehen wurde gemäß dem altdeutschen Rechtssprichwort: „Die Ufer halten die Wasser." Besonders leicht konnte sich ein Sonderrecht entwickeln, wenn der Fischfang von dem Grundherrn ausgeübt wurde, da sich die Markgenossen gegen die sich entwickelnde bevorzugte Stellung derselben nicht wehren konnten.

Auf die geschilderte Art und Weise hat wohl auch der mächtigste Grundherr um den Ammersee, der Graf von Andechs, die oben erwähnten Fischrechte zunächst seinem Grundbesitz bei Diessen erworben und darüber 1150 zu Gunsten des Klosters Diessen verfügt. Daß es sich hier um Uferfischereirechte handelt, geht deutlich aus der Entscheidung im Spruchbrief von 1441[3]) hervor, wonach das Fischrecht soweit in den See gehen soll, bis die rechte Tiefe beginnt.

Am Ufer entlang erstreckten sich auch die Fischrechte des Otto Greiff[4]) am Ammersee unter der Hut „und des Heinrich Tachreitter" in der Dornerin. Beide trugen die Rechte vom Herzog zu Lehen und schenkten bzw. verkauften sie i. J. 1365 dem Kloster Diessen. Beide Fischlehen werden in späterer Zeit (nach 1520) nie mehr erwähnt.

---

[1]) Winiker, S. 154; Iten: Fischereikarte; Zumbach, S. 109.
[2]) Vgl. Goebel, S. 37; Schröder, S. 168.
[3]) Original im R. A. Diessen, Urk.-Fasz. 2 Nr. 95.
[4]) R.A. Diessen Kl. L. 5, S. 221.

da sie wohl mit den angrenzenden Fischrechten des Klosters verschmolzen sind; nur der noch bis heute erhaltene Name der Uferstrecke weist noch auf den Platz hin, wo die Fischrechte bestanden haben.

Das Fischlehen des Baron v. Pientzenau im Aidenrieder Winkel ist als Zubehör seines Meiergutes zu Aiderried entstanden. Ebenso hat sich das Fischrecht bei Stegen als eine Erweiterung des Besitzes Stegen der Familie Püttrich entwickelt, wobei anfänglich hier nicht nur die Fischerei, sondern sogar das Eigentum an dem entsprechenden Seeteil zu dem Sitz Stegen gehörte.

Alle die genannten Fischwasser haben sich an den ertragreichsten Stellen des Ammersees, beim Ein- und Ausfluß der Ammer und im Aidenrieder Winkel gebildet; denn gerade an solchen Stellen wurde die Fischerei von den Uferangrenzern besonders nachhaltig betrieben und nur hier hatte es wirtschaftlich einen Wert sich ein besonderes Recht zu erwerben.

Außer den erwähnten Fischlehen bestanden noch eine Anzahl von als Fischlehen bezeichneten Fischrechten in den Händen von gemeinen Fischern, die dafür dem Herzog zinsen mußten[5]). Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden, daß es sich hier nicht um begrenzte Fischereirechte nach Art der oben genannten handeln kann, sondern um die Berechtigung auf dem ganzen See zu fischen. Diese Art von zinspflichtigen Fischlehen ist seit etwa 1500 vom Ammersee verschwunden.

Die oft aufgeworfene Frage[6]), ob die privaten Fischereirechte den Grundherrschaften oder der Regalität ihre Entstehung verdanken, läßt sich für den Ammersee nach dem Dargelegten wohl dahin beantworten, daß sie auf grundherrschaftliche Einwirkungen zurückzuführen sind. Den Begriff der Regalität findet man in Deutschland erst im 12. Jahrhundert. Die Etappen sind die Constitutio de regalibus im Jahre 1158[7]), wodurch er in Deutschland recipiert wurde, und die Goldene Bulle vom Jahre 1356, wodurch die Regalien den Kurfürsten übertragen wurden, denen später die Landesherren nachfolgten. Fischrechte und Verfügungen darüber sind aber auf dem Ammersee schon um das Jahr 1150 nachweisbar, also zu einer Zeit, wo der Besitzer der Fischrechte, der Graf von Andechs, noch im bayerischen

[5]) Vgl. „Fischrechte im Gemeinwasser".
[6]) Iten, S. 107 ff. Zumbach, S. 51.
[7]) Vgl. Göbel, S. 44.

Lehensverband als Lehensmann unter dem Herzog von Bayern stand. Daß der Herzog v. Bayern später als Lehnsherr der Fischlehen erscheint, ist kein Beweis für die Regalität der Fischrechte. Denn der Herzog ist nach Aussterben der Andechser Grafen im Jahre 1248 in die Grafschaft Andechs mit allen damit verbundenen Rechten als Nachfolger eingetreten. Wenn in späterer Zeit seine Rechte am See als Regalrechte dargestellt werden, so ist eben in dem Bestreben, dem Landesfürsten möglichst viele Regalrechte zuzuschreiben, die Entstehungsgeschichte der Fischereirechte nicht mehr erkannt oder absichtlich verkannt worden. Auch der Inhalt der Fischordnungen weist nicht darauf hin, daß es sich um Bestimmungen über ein Regalrecht des Herzogs handelte, sondern die Vorschriften tragen polizeilichen Charakter und sind zum allgemeinen Nutzen erlassen. Nicht nur die gemeinen Fischer, sondern auch die Fischlehensbesitzer sind ihnen unterworfen. Wären die gesamten Fischrechte auf dem Ammersee dem Herzog wegen seines Regalrechts zugestanden, so hätte er sie sicher weitergegeben, da die Fürsten auf die persönliche Ausübung der Fischerei im Gegensatz zur Jagd keinen zu großen Wert legten und sie lieber gegen Zinszahlung weitergaben. Hat der Herzog ja selbst die Segengerechtigkeiten gegen Zins an die Fischer weiterverliehen und auch an Klöster verschenkt. Da auf dem Ammersee, wie dargelegt, die Fischrechte mit Ausnahme der Privatfischlehen und der Segengerechtigkeiten des Herzogs den gesamten berechtigten Fischern zustanden, konnte der Herzog keine weiteren Sonderrechte beanspruchen, im Gegenteil um 1500 verloren sich sogar die Segengerechtigkeiten und 1804 wurden die Fischlehen des Klosters Diessen zum Gemeinwasser geschlagen. —

Ueber die rechtliche Natur der Privatfischereirechte schreibt der Seerichter unterm 30. September 1773[8]) folgendes: „Unleugbar ist, daß hiesiger Ammersee ein totum physicum sei, welcher aus vielen Distrikten und Fischweiden qua partibus besteht. In diesen ist das jus piscandi der Herrschaft Seefeld, dem Freiherrn von Pientzenau zu Wildenholzen, dann dem Kloster Diessen und Andechs, teils den gemeinen in den umliegenden Ortschaften seßhaften Fischern, jedem Teil seine Masse ausschlußweise zugehörig . . ." Nach dieser Darstellung des Seerichters, dem man eigentlich eine maßgebende Sachkenntnis zuschreiben sollte, möchte man meinen, daß die Fischrechte der ge-

[8]) Manualakte des Fischers Böck Nr. 14/15.

meinen Fischer und der Fischlehensbesitzer ein und dieselben wären, während sie doch grundlegende Unterschiede aufweisen.

Schon in der Bezeichnung sind die Rechte verschieden. Die Teile des Ammersees, auf denen die obengenannten Herrschaften ihr Recht ausüben, heißen: (Privat-) Fischweiden, (Privat-) Fischwasser, Fischlehen, Bannwasser; der übrige Ammersee heißt Gemein- oder Freiwasser.

Nach vielfacher Definition des Seegerichts und anderer Stellen bedeutet das Recht an einer Fischweide das ausschließliche Recht des Besitzers, auf einem genau begrenzten Teil des Ammersees zu fischen. Doch ist es möglich, daß das Fischrecht durch andere darauf lastende Fischrechte eingeschränkt wird[9]).

Auf dem Freisee dagegen steht es jedem berechtigten Fischer zu, an irgendeinem beliebigen Platz seinem Beruf nachzugehen, der See ist nicht unter den gemeinen Fischern nach „Distrikten" aufgeteilt. Auch die Lehensfischer dürfen, insoferne sie in die Zunft als Meister aufgenommen sind, auf dem Freiwasser fischen. (Nicht z. B. der Lehensfischer zu Aidenried des Baron Pientzenau).

Mit dem Privatfischlehen ist ebensowenig wie mit dem Gemeinwasser ein entsprechender Ausschnitt am Eigentum des Sees verbunden[10]). In vielen Prozessen, besonders bezüglich des Fischrechts Stegen, wird vom Seegericht die Ansicht verfochten, daß das Eigentum des Sees als ganzes dem Herzog gehöre und nur die Nutzung an dem bestimmten Seeteil das Fischlehen darstellt als ein Recht an einer fremden Sache (jus in re aliena). Das Recht der gemeinen Fischer dagegen ist nicht entstanden als ein Recht an fremder Sache, sondern als ein Recht an eigener Sache als Ausfluß des gemeinen Eigentums an der Allmende. Erst in dem Kreittmayrschen Gesetzgebungswerk unter Max Joseph 1758[11]), in dem sich das römische Recht mit seinen Eigentumsbegriffen völlig durchgesetzt hat, ist auch das Fischrecht der gemeinen Fischer (jus piscandi publicum) als ein jus in re aliena, als Recht am herzoglichen Eigentum, gestaltet.

---

[9]) Vgl. Fischrecht des Graf Törring, Baron Pientzenau.
[10]) Kr.A.Fasz. 701, 702 G.L.
[11]) v. d. Pfordten, S. 329.

b) Das Fischereirecht des Baron Pientzenau auf Wildenholzen zu Aidenried.

Der Aidenrieder- oder Fischenerwinkel zeigt sich wegen der leichten Möglichkeit einer örtlichen Umgrenzung und wegen seines Fischreichtums besonders geeignet zur Entwicklung von Fischereisonderrechten. Schon 1280[1]) steht in einem Urbar des Herzogtum Bayerns ein Fischzins von 500 Renken und 2 sog. Hoffischen von der Segengerechtigkeit bei Reitzenried (was nur Aidenried sein kann) vermerkt. (Item apud Ambersee in Reitzenriede una sagena solvit quingentos renchen et duos pisces, qui dicuntur hofvische.)

Wann die Pientzenauer ihr Fischrecht bei Aidenried erwarben und ob es identisch mit dem obigen ist, kann nicht mehr sicher festgestellt werden.

Die Pientzenauer begegnen uns bereits in einem herzoglichen Urbar aus dem 14. Jahrhundert gemäß dem sie im Amt Päl[2]), wozu Aidenried gehört, 2 Lehen innehaben. Um diese Zeit werden die Pientzenauer auch das Fischwasser bereits in Händen gehabt haben, da der Fischzins für den Herzog von Aidenried nicht mehr im Urbar enthalten ist.

Mit Sicherheit läßt sich das Fischereirecht[3]) erst in dem Bericht des Fischmeisters Sebastian Edlmann nachweisen. Nach dessen Vorschlag soll neben andern an den Baron von Pientzenau als Besitzer eines Fischlehens bei Fischen (= bei Aidenried) um Zustimmung zur Seeordnung geschrieben werden. Die Seeordnungen von 1517 und 1551 ergehen auch ausdrücklich „mit Wissen, Zugeben und Gutheißen derer, so Fischlehen an gedachtem Ammersee" haben, ohne daß die Lehen einzeln aufgezählt werden[4]). Der Pientzenauer muß demnach wie die andern Fischwasserbesitzer, die fischereipolizeilichen Vorschriften der Seeordnung befolgen.

Er übt jedoch die Fischerei nicht selbst aus, sondern hat sie, nach dem Bericht des Seerichters vom 9. 5. 1583[5]), dem Benedikt Albrecht zu Aidenried bestandsweise um das gebührende Bestandgeld gegeben. Nach dem oben genannten Bericht des Fischmeisters von etwa 1516 betrug der Zins 1 Pfund Pfennig. Die Fischerei ist eine Pertinenz[6]) zu dem

[1]) Mon. boica XXXVI, 1, S. 291.

[2]) Mon. boica XXXVI, 2, S. 530; vgl. R.A. Weilheim Ger.-Urk.Fasz. 25.

[3]) Kr.A.Gen.Reg.Fasz. 444.

[4]) A. Landshut Rep. 69 F 1069.

[5]) Kr.A.Gen.Reg.Fasz. 444.

[6]) R.A. Weilheim I, 102,1, S. 282; Verzeichnis der Höfe und Söldner mit ihren Grundherrn.

Lehenshof in Aidenried, der bereits um 1550 gemäß der Beschreibung der Höfe des Landgerichts Weilheim (in dem das Amt Päl aufgegangen war) im Besitz des Albrecht als Hintersasse des Herrn von Pientzenau. Im Verhältnis zum Herzog ist das Fischwasser in den Fischeinigungskommissionen von 1754 und 1777[7]) als ein höchst-landesherrliches Lehen bezeichnet, worin dem Besitzer das jus piscandi exclusivum zusteht.

Die Ausdehnung des Fischereirechts ist nicht groß. Ueber die Grenzen wird bei der Fischeinigung nur gesagt, daß das Fischwasser[8]) zunächst dem Gestade liege mit einer Distanz gegen die Diessener Fischweide von ungefähr etwas über einen starken Büchsenschuß. Die Grenzen gegen den freien See waren durch Marken abgezeichnet[9]). Die genauen Grenzen sind im Fischwasserkataster von 1830 angegeben.

Der Inhalt des Fischereirechts war nicht ganz klar. Die Ammerseefischer bestritten stets, daß das Fischrecht völlig uneingeschränkt sei, wie es der Lehensfischer behauptete[10]). Nach Ansicht der Uttinger Fischer (1583) bedeutete das Recht auf eine Fischweide überhaupt nur, Reißen und Pern (Legnetze) zu legen, während das übrige Fischen und Pirreisen (Eisfischerei) jedermann frei sei. Jedenfalls aber ist das Pientzenauische Fischrecht kraft Gewohnheitsrecht damit belastet, die Eisfischerei den dazu Berechtigten zu gestatten.

Wer eigentlich dazu berechtigt sei — die Diessener allein mit den Aidenriedern oder alle Fischer vom Ammersee — entfachte 1580 einen großen Streit unter ihnen. Nach jahrelangen Verhandlungen, einigen herzoglichen Abschieden und großen Kommissionen, bei denen die ältesten Fischer nach den früheren Gebräuchen gefragt werden, ergeht schließlich am 18. 7. 1584 folgender Abschied des Herzogs: „Nachdem die Beklagten (die Uttinger Fischer) ihr Berühmen nach gestellter Sachen genugsam dargetan und gewiesen, derowegen von der von den Klägern angestellten Klage los und ledig erklärt, ihnen auch das Pirreisen in den strittigen Bannwassern und Fischweiden des Ammersees von den Klägern unverwehrt, die Gerichtskosten aber aus beweglichen Ursachen gegeneinander compensiert sein sollen." Die Uttinger hatten nämlich durch die Aussagen der alten

---

[7]) Kr.A.Gerichts.L.Fasz. 702
[8]) Kr.A.Gerichts L.Fasz. 691.
[9]) A. Landshut Rep. 69 F. 1069; (17. 5. 1583).
[10]) A. Landshut R LXIX, F.1069.

Fischer nachgewiesen, daß sie und andere Fischer um den Ammersee schon jahrzehntelang das Recht der Eisfischerei ausgeübt haben. Der Herzog hat dieses Gewohnheitsrecht durch seinen Abschied sanktioniert.

Das Fischereirecht des Pientzenauers war noch dadurch eingeschränkt, daß der Lehenfischer ebenso wie die gemeinen Fischer die wichtigeren und edleren Fische dem Hoffischkäufler für die Hoftafel liefern mußte[11]).

Eine letzte Beschränkung bestand darin, daß das Kloster Diessen das Recht hatte, jährlich zwei- bis dreimal Pern und Reißen zu legen und sich die Fische darin anzueignen[12]). Die Herkunft des Rechts war den Fischern unbekannt.

Das Lehen des Pientzenauer zu Aidenried mit dem damit verbundenen Fischrecht ist im Jahre 1754 an Andreas Mayr freistiftsweise vergeben worden, der für die Freistiftgerechtigkeit 12 Gulden 3 Kreuzer 6 Heller zahlt. Bei der Fischeinigung sehen wir die Fischweide zur Hälfte im Bestand des Mathias Ernst von Diessen für 4 Gulden Bestandsgeld, zur anderen Hälfte im Stift des Bernhard Mayr von Aiderried.

Im Jahre 1801[13]) starb der letzte männliche Nachkomme der Pientzenauer. Gemäß dem Testament des Edlen Georg von Pientzenau auf Wildenholzen von 1749 war bestimmt, daß nichts, weder wenig noch viel von den Zugehörungen des Schlosses Wildenholzen verkauft werden dürfe. Die gesetzlichen Erben waren die Untertanen der Hofmark Wildenholzen. Sie setzten ihr Recht nach langem Streit mit dem Staat 1816 durch. Das Vermögen wurde künftighin in Form einer Stiftung verwaltet, an die der Lehensfischer zu zinsen hatte.

c) Das Fischereirecht des Grafen Törring-Seefeld.

Die Herren von Seefeld waren als Ministeriale[1]) der Grafen von Andechs am Ammersee von alten Zeiten her begütert. Schon im 12. Jahrhundert tauchte ihr Name in dieser Gegend häufig urkundlich auf.

Das Fischrecht der Grafen Törring hat anscheinend keine große Bedeutung und keinen besonderen Umfang gehabt; denn in den Materialien über den Ammersee ist es fast nie erwähnt. Seine Entstehung, seine Gestaltung und Aus-

[11]) Kr.A.Gerichts L.Fasz. 702.
[12]) Fasz. 702.
[13]) Akten des Rentamts Landsberg.
[1]) Oefele, S. 23.

übung konnten deshalb nicht näher geklärt werden. Fest steht nur, daß das Fischrecht angrenzend an das des Baron v. Pientzenau im Aidenrieder Winkel gelegen ist und daß es in der Zeit, zu der wir eingehender von dem Recht hören um das Jahr 1754[2]), als selbständiges Fischrecht, also nicht als Pertinenz eines Hofes, freistiftsweise verliehen war[3]).

Zum ersten Mal wird das Fischrecht des Grafen Törring[4]) mit den andern in dem Bericht des Fischmeisters Edelmann im Jahre 1516 genannt. Im übrigen verläuft die Geschichte dieses Fischrechts ganz ähnlich wie die des Pientzenauer.

Wie dieser erteilt Graf Törring 1517 und 1551 seine Zustimmung zu den Seeordnungen, deren Vorschriften auch er unterworfen ist. Auch auf seinem Fischwasser lastet das Recht der Fischer „pirreisen", d. h. eisfischen zu dürfen, ferner das Recht des Klosters Diessen, dreimal im Jahr einen Fischfang darin zu veranstalten[5]).

Gemäß den Feststellungen[6]) der Fischeinigungskommission von 1777 hat der Fischer Josef Scherde von Diessen die Fischweide des Grafen von Törring um 7 Gulden jährlich in Freistift. Das Stiftgeld entrichtet er, wie ausdrücklich bemerkt wird, in bar und nicht in Fischzinsen.

Der genaue Umfang des Fischrechts ist erst im Fischwasserkataster von 1830 ersichtlich. Es darf deshalb weiter unten auf diese Frage eingegangen werden.

d) Das Fischrecht des Klosters Diessen.

Wie bereits oben dargetan, ist das Fischrecht des Klosters Diessen das einzige, das auf die Zeiten des Grafen von Andechs zurückreicht. Nach der Uebernahme der Grafschaft erkannten auch die Herzoge v. Bayern die Rechte des Klosters durch Briefe von 1300, 1318, 1348, 1365, 1408 und s. w. an[1]).

In dem Brief vom 4. 2. 1318[2]), der nicht mehr „in Latein gegeben und verschrieben, sondern in Wahrheit zu Deutsch verschrieben", wird eine erste Erläuterung des Umfangs des

---

[2]) Kr.A.Ger.L.Fasz. 702.

[3]) A. Landshut, R LXIX. F. 1069.

[4]) Kr.A.Gen.Reg.Fasz. 444.

[5]) A. Landshut R.LXIX F. 1069. 4. II. 1584; Kr.A.Ger.L.Fasz. 702.

[6]) Kr.A.Kloster L.Fasz. 174/3.

[1]) Mon. boica VIII. S. 170 ff.

[2]) Mon. boica VIII. S. 212, 213. R.A.Diessen Kl.L. 8. S. 1 (Abschr.) R.A.Kaiser Ludwigselekt. 152 (Original).

Fischrechts gegeben. Da sich „wegen der nächstverschriebenen Artikel etliche Ungewißheit, und nicht recht Erleuchtigkeit erzeigt hat, haben wir . . . dieselbe Ungewißheit erleuchtet mit unserm Brief also, was vor ist: An aller Fischweide der Ammer und der Statt, da man sie nennt Ammersee, bis an die Brücke zu Bäll, das oftgenannte Gottshaus selber, und auch mit den Seinen, mit aller Handarbeit, die dazu gehört, und auch allerlei Fisch, die sie gefangen mögent, ohne alle Irrsal hat nießen und fangen sollen."

Trotz dieser Bestimmung scheint sich der Streit über die Grenzen, der zwischen dem Kloster und Markt Diessen ständig bestand, nicht gelegt zu haben. Wenigstens werden weitere Ausführungen in dem Spruchbrief des Herzogs 1431[3]) über die Fischrechte des Klosters gemacht. Eine eingehende und für die künftigen Zeiten geltende Darlegung finden die Fischrechte des Klosters im Spruchbrief von 1441, der ausdrücklich zwischen dem Kloster und den Bürgern und Fischern von Diessen erlassen ist und in dem ausschließlich Fischereisachen behandelt werden[4]):

„Dann von der Fischweid wegen der Ammer von der Statt aus, da man sie nennt den Ammersee, bis an die Brücke zu Päel, haben unsere Räte bestätigt, setzen und sprechen auch, daß der Propst zu Diessen und seine Nachkommen in der obbeschriebenen Ammer von der Brücke zu Päel bis an die Statt, da man sie nennt den Ammersee, fischen mag, er und die Seinen, mit aller Arbeit und Zeug, die dazu gehören und auch allerlei Fisch fangen und nießen, ohne alle Irrsal: sunder in der Schied- und Präxenlaich mit Vorsetzen in der Ammer Tag und Nacht, nach ihrem besten Nutzen. Doch dasselbe Vorsetzen nicht länger wehren, denn bis der Schied und Präxen Laich und ihr Gang vergehe: dieselben sollen ihnen die Fischer von Diessen nicht irren noch engen, auch kein Einsprechens darin haben, in keiner Weise. Daß man auch wisse, was die Ammer sei oder heißt, und wie weit die gehe, die dann dem Gottshaus Diessen zugehöre, so haben wir die unsere Räte beschauen und auszeigen lassen, das ist die Ammer von der Bäeler Brücke herab, bis man sie nennt den Ammersee, auch als sich die Ammer teilt, und der eine Teil rinnt in den Rhinksee und

[3]) Mon. boica VIII S. 272; R.A. Diessen Kl.Urk.Fasz. 24 (Orig) R.A.Diessen Ger.Urk. I, 13,2 Nr. 13; R.A.Diessen I, 13, 3, Nr. 10, Abschrift.

[4]) Mon. boica VIII. S. 277 f. R.A.Diessen G.U.Fasz. 2, Nr. 15 (Orig.) R.A.Diessen Kl.Nr. 8, S. 10 (Copie); R.A.Diessen I, 13,3, Nr. 11 (Copie) usw.

wieder aus dem Rhinksee rinnt in den Ammersee, das alles heißt, und ist die Ammer, die dem Gottshaus von Diessen zugehört, auch als die Ammer noch fließt in den Ammersee, haben unsere Räte ausgesteckt auf der Wackhleuten, da sich die rechte Tiefe des Sees anhebt, mit 2 Stöcken: sprechen wir, daß die Fischer zu Diessen zwischen den 2 Stecken weder in der Ammer noch in dem See kein Netz nicht vorsetzen sollen, in keiner Weise, besonders in der Schied- und Präxen Laich und Gang. Aber außerhalb der 2 Stecken, mögen sie Netz setzen, doch sie die Netz gerechen in den See gegen Stegen wärts, und nicht auf die Seiten um in den See. Ob auch die Ammer werrer in der Schütten wurd (ihr d. h. Geschütt weiter in den See vorschieben würde) und die 2 Stecken nicht ganz auf den Wackhleuten stünden, als oft das geschieht, als oft soll man die 2 Stecken die unsere Räte jetzt gesteckt haben, für sich bas bis auf die Wackhleuten stecken, damit die 2 Stecken je nur fürbas allweg auf der rechten Wackhleuten stehen. Sonder so soll kein Fischer von Diessen keinerlei Netz setzen, zwischen der Wackhleuten des Sees auswärts und des Gestades.

Von des Gottshaus zu Diessen Fischweid wegen vom Fichheimerwinkel (d. h. Aidenriederwinkel oder Fischenerwinkel) bis gegen Prüel mitsamt der Fischweid in dem Geröhr in dem Rinksee gar scheibum, die dann alle des Gottshaus eigen ist, haben unsere Räte betadingt, so setzen und sprechen wir, daß die Fischer zu Diessen mit Triebscheffen und Rohrscheffen wohl darin fischen mögen, außerhalb und innerhalb des Vachs, aber sie sollen mit des Gottshaus Reußen in den Vachen nichts zu schicken hat, und ihm darin keinen Schaden noch Irrung tun; sondern so mag ein jeder Probst des Gottshaus Notdurft mit den Reißen schaffen und tun, was er will, ohne alle Irrung der obgenannten Fischer. Und welcher Fischer von Diessen also in der obgenannten Fischweide fischen will, als oben geschrieben steht, die sollen ewiglich dem Probst und seinen Nachkommen alle Wochen an einem Sonntag zusagen und welcher also zusagt, der da in der Fischweide die Wochen fischen will, derselben Fischer jeder soll dem Probst davon zu Zins geben 4 gute Münchner Pfennig. Und das Zusagen mögen die Fischer tun durch sich selbst oder ihre Hausfrauen, ihre Söhne, oder einen ihrer Freunde oder Gesellen. Ob aber ein Fischer oder mehr in der Fischweide fischt auf sein Zusagen und dem Probst die 4 Pfennig dieselbe Wochen nicht bezahlt, der soll hinfür in der Fischweide nicht fischen, bis er die 4 Pfg. bezahlt. Welcher Fischer aber an dem Sonntag nicht zusagt oder zusagen ließ, der soll dieselbe Wochen

in der Fischweide nicht fischen. — Wenn auch der Praxenlaich ist, so sollen die Fischer keinerlei Netz in den See setzen, damit sie den Praxen an ihrem Gang Irrung täten, dadurch sie in die obengenannte Fischweide nicht gehen möchten. — Wir sprechen auch, daß wenn die Fischer Praxen in dem Praxenlaich in der obbeschriebenen Fischweide fangen, dieselben Praxen sollen sie dem Probst halb geben und welche Fischer also die Praxen gefangen haben, die sollen dieselbe Wochen der 4 Pfg. Zins vertragen sein und ledig. — Welcher Fischer aber an dem Sonntag nicht zusagt und fischen ließ, und darüber dennoch in die oft genannte Fischweid führe und darin fischt, daß dann kund und wissend wäre, als oft einer tät, als oft soll er dem Probst verfallen 1 Pfund Pfennig unlöslich zu zahlen, dazu in unsrer und unsrer Erben Strafe, die dann bei unsern Gnaden stehen soll, wie hart oder lind wir die gegen ihn vornehmen wollen." . . .

München, am St. Philipp u. Jakobetag 1441."

Der Spruchbrief ist inhaltlich ganz klar. Er umschreibt genau den Umfang der Klosterfischrechte und regelt das Recht der Diessener Fischer, gegen Zinszahlung auf der Klosterfischweide fischen zu dürfen. Bestätigt wird in dem Brief, daß es sich um ein Uferfischrecht handelt, das durch das Fischrecht soweit geht, bis sich „die rechte Tiefe des Sees anhebt" oder wie es hier heißt bis zur „Wackhleuten". Es ist die einzige Stelle, die auf die Unterscheidung zwischen Uferfischerei und Fischerei auf dem tiefen See hinweist, wie man sie an andern Seen häufiger und ausgeprägter findet.

Auf diesen Spruchbrief von 1441, von Albrecht III. erlassen, wird sowohl in der Seeordnung von 1517[5]), als 1551 Bezug genommen und dem Kloster neuerdings seine Rechte vorbehalten. Gestützt auf diese Vorbehalte und Ausnahmen, die sonst keinem Fischlehensbesitzer am Ammersee zustanden, konnte das Kloster Diessen seine Sonderrechte unversehrt bis zu seiner Aufhebung erhalten und häufig versuchte Uebergriffe und Angriffe seitens der Fischer abwehren.

Die Fischweiden ließ das Kloster teils durch seine eigenen Klosterfischer befischen teils konnten die Diessener Fischer, wie in dem Spruchbrief von 1441 ausgeführt, gegen Erlag eines Zinses darauf fischen.

Das Kloster genoß seine Vorrechte bezüglich verschiedener Fangvorschriften nur auf den ihm gehörigen Fisch-

[5]) Vgl. Art. 7 der Seeordnung 1551.

weiden, dagegen auf dem freien See sind die Klosterfischer den Bestimmungen der Seeordnung ebenso unterworfen wie die gemeinen Fischer, es herrscht dort „mit andern Fischern ein gleiches Recht". Denn auch das Kloster Diessen ist damit gemeint, wenn es heißt, daß die Seeordnungen mit Zustimmung der Fischlehensbesitzer ergangen sind. Nur insoweit, als Vorrechte des Klosters besonders in der Seeordnung festgelegt sind, unterliegt ihr das Kloster nicht. Die Vorrechte des Klosters sind folgende:

Der Fischfang der Klosterfischer darf bei der Einfahrt vom See vom Seegerichtsknecht nicht kontrolliert[6]) werden nach verbotenen oder „unmäßigen" Fischen. Damit hängt das Recht des Klosters zusammen, allein von allen Ammerseefischern kein Fischwerk in die Hofküche liefern zu müssen.

Das Kloster Diessen durfte alljährlich[7]) in den Fischlehen des Baron Pientzenau und des Grafen Törring zwei- bis dreimal einen Fischfang mit Pern und Reißen abhalten. Nach Aussage eines Klosterfischers auf der Fischeinigungskommission 1777 hat sich das Recht gewohnheitsmäßig dadurch gebildet, daß das Kloster an diese Lehensfischer die Daxen hergibt.

Dem Propst von Diessen steht an unserer Frauen Tag, in der Fasten am Palmtag und Karfreitag 3 „Höben" (sc. der Legnetze) zu und sonst keinem Fischer[8]).

Ferner darf das Kloster zur Besetzung seines Wenger Sees alle 3 Jahre die Speisfische, besonders Hechte, aus dem Ammersee nehmen. Nach Aussage des 1. geschworenen Fischers tut es das Kloster immer und alle Jahr.

Ueberhaupt nützt das Kloster seine bevorzugte Stellung so sehr aus, daß sich der Seerichter auf den Fischeinigungskommissionen oft dagegen wendet und sich in seinen Erinnerungspunkten eingehend damit befaßt.

Auch die Fischerschaft richtet immer wieder bewegliche Klagen an den Seerichter und die Kommission wegen der rigorosen Fangmethoden der Klosterfischer. Um den Inhalt und Umfang der Streitigkeiten zu ersehen, sei das beiderseitige Vorbringen auf der Fischeinigung von 1777 in der Hauptsache wiedergegeben[9]). Nicht etwa, daß früher kein Streit geherrscht hätte, es handelt sich um Differenzen, die

---

[6]) Vgl. Seeordnung von 1517 und 1551 (Art. 1, 5, 7).
[7]) Kr.A.Gerichts.L.Fasz. 702.
[8]) A. Landshut R LXIX.F.1069.
[9]) Kr.A. Gerichts.L. Fasz. 691.

sich seit Jahrhunderten wiederholen und bei der letzten Fischeinigung eine gute Darstellung finden.

Die Fischer bringen vor: Das Kloster läßt bei Hochwasser auf den Moosgründen fischen und ihr Wasser versperren. Bei den 3 Höhen, welche das Kloster im Seefelder und Pientzenauer Fischlehen hat, um den Wengersee mit Hechten zu besetzen, nehmen die Klosterfischer auch andere Fische mit.

Die Klosterfischer fischen zuviel Speisfische. Der Ueberrest wird vom Kloster verkauft.

Die Klosterfischer fischen das ganze Jahr an Sonn- und Feiertagen.

Das Kloster legt Hechtangeln in den See, was es früher nicht tat.

Die Klosterfischer sind vor nachts 10 Uhr in den See zum Renkerfang gefahren und die andern Fischer haben das Nachsehen.

Den Klosterfischern werden nie beim Ausfahren aus dem See die Schäffel geöffnet. Sie können also unzulässiges Fischwerk haben.

Die Klosterfischer liefern von dem, was sie außerhalb des Klosters Fischweide mit Angel, Reißen und anderem Zeug fangen, nicht das Geringste in den Teilbrunnen zur Hoflieferung, wozu sie doch, weil sie mit den übrigen Fischern außer der Klosterfischweide auf dem See fischen, wie andere Fischer gehalten sind. —

Man sieht sofort, daß viele Punkte nur aus Neid auf die Vorrechte des Klosters entstanden sind. Der Propst wendet sich auch, ins Einzelne gehend, im Jahre 1778 gegen die Vorwürfe und verteidigt sich in einer „Klostererinnerung" wie folgt:

Er beruft sich auf die in Art. 7 der Secordnung von 1551 ihm vorbehaltenen Fischrechte und sagt weiter: Und außerdem hat das Kloster Diessen in dem gemeinen Ammersee mit den andern Fischern ein gleiches Recht.

Das Kloster kann nach der Ordnung an den ihm bequemlichen Tagen ihr Zeug heben. Der Art. 1 sei nur für die Fischer errichtet. Das Kloster darf zu jeder Zeit unmäßige Fische fangen und nicht bloß um den Wengersee zu besetzen. So sei schon in der Fischordnung von 1667 entschieden worden.

Nach altem Herkommen hat das Kloster das Recht, Hechtangeln zu legen.

Das Kloster hat die Freiheit, daß der Fischfang nicht visitiert werde, schon viele hundert Jahre und bevor eine Fischordnung war. —

Mit der Säkularisation gingen die 5 Fischweiden des Klosters Diessen 1803 in das Eigentum des Staates über. Die Landesdirektion[10]) war sich anfangs nicht im klaren darüber, ob die Fischweiden zum Dienst des Hofes ausschließlich vorzubehalten seien oder ob sie an die Klosterfischer zu verpachten seien.

Das Hofmarschallstabamt schreibt in dieser Sache an die Landesdirektion[11]), daß es für die Ruhe und Ordnung auf dem Ammersee besser sei, wenn die übrigen Fischer mit den Klosterfischern gleiches Recht hätten und in den 5 Fischweiden gemeinschaftlich fischten. Sollte aber ein gleicher, freier Fischfang nicht für gut erachtet werden, so soll wenigstens das Vorkaufsrecht an den Forellen für den Hof ausgemacht werden.

Unter dem 6. 5. 1804 wurde dem Rentamt Landsberg der Beschluß der Landesdirektion eröffnet, daß die vom Kloster Diessen ausschließlich befischten 5 Fischweiden auf dem Ammersee von den 3 Klosterfischern gemeinschaftlich mit den übrigen berechtigten Fischern an diesem See gefischt werden — sowie auch erstere das Recht zu fischen auf dem ganzen See gleich den letzteren erhalten — und sämtliche Fischer ohne Ausnahme verbindlich gemacht werden sollen, von den gefangenen Fischen auf dem ganzen See, sowie auch von den eingesetzten Forellen dem kurfürstlich Hof den Vorzug wie bisher nach der bestehenden Ordnung überlassen zu müssen.

Das bisherige Lehenwasser wird dadurch mit dem Ammersee zu einem einzigen Gemeinwasser vereinigt und nimmt keinerlei rechtliche Vorzugsstellung ein. Ebenso haben auch die Klosterfischer gegenüber den gemeinen Fischern keine Sonderrechte mehr, wie sie solche auf Grund der besonderen Rechte des Klosters Diessen in reicher Zahl gehabt haben.

Während bisher immer nur von einem einheitlichen, am Südende des Sees sich erstreckenden Fischereirecht des Klosters gesprochen wird, ist hier von 5 Fischweiden im Ammersee die Rede, ohne daß eine nähere Bezeichnung der einzelnen Fischweiden angegeben wird. Es ist deshalb nicht ersichtlich, ob damit gemeint ist, daß das Fischereirecht 5 Fischer zum Bearbeiten braucht, ob auf 5 natürliche Hauptfischplätze hingewiesen werden soll, oder ob auf die historische Entstehung des Klosterfischrechts im Ammersee hin-

[10]) Kr.A.Kl.Lit.Fasz. 179/20.
[11]) Kr.A.Kl.L. 179/20 (6. 5. 1804).

gewiesen werden soll. Außer den Stiftungen des Grafen von Andechs am Ausfluß der Ammer in den See und im Aidenrieder Winkel sind dem Kloster nämlich noch andere Fischereirechte im Ammersee zu Eigen. So hat Propst Heinrich die Fischwasser „in der Dornerin" am Ammersee im Jahre 1365[12]) von Heinrich Tachreitter gekauft, der sie seinerseits vom Herzog von Bayern zu Lehen getragen hatte. Otto Greiff und seine Söhne Georg und Johann Greiff haben die Fischereirechte an der Grenze des Ammersees „unter der Hut" und „in der ganzen Gassen" an das Kloster durch die Hand des Herzogs Stefan v. Bayern 1365 zum Seelgerät gegeben. All diese letztgenannten Rechte können aber keine besondere Bedeutung gehabt haben, da sie nur einmal, um 1520, erwähnt sind[13]).

Die Fischereirechte des Klosters im Ammersee, die nahezu 700 Jahre alt waren, verschwanden nach der Vereinigung mit dem Fischrecht der gemeinen Fischer aus der Fischereirechtsgeschichte des Sees. Erhalten blieben weiterhin nur die Ammerflußfischereirechte. Im Gegensatz zu den Seefischrechten des Klosters wurde nämlich das Fischrecht auf der Ammer, das bisher ein Zubehör des Ammersees war, den Fischern nicht zur freien Nutzung überwiesen, sondern verpachtet. Unterm 10. 4. 1805 bestätigte die Generallandesdirektion die Verpachtung des Ammerfischrechts an Johann Georg E r n s t für jährlich 15 Gulden. 1811 und 1817 wurde die Pacht erneuert. Das Fischrecht erstreckte sich von dem Markstein, an dem die Fischerei des Baron Vierenzy (Hofmark Tutzing) aufhörte und nahm ihr Ende am Einfluß in den See. Die Länge betrug, nach dem Rinnsal der Ammer ungefähr Dreiviertelstunden.

Das Ammerfischrecht ist in der Seeordnung von 1841, als dem Chrispin E r n s t gehörig, in gleicher Weise aufgezählt, wie die Fischrechte des Grafen Seefeld und des Gutsherrn von Wildenholzen, obwohl sein Recht doch nur ein Pachtrecht war, die andern dagegen selbständige, im Eigentum stehende Fischrechte. Da laut Fischwasserkataster[14]) von 1852 das Ammerfischrecht erst 1852 vom Staat an Ernst veräußert wurde, beruht der Eintrag in der Seeordnung in dieser Fassung wohl auf einem Irrtum. Im Kataster steht bemerkt:

---

[12]) Vgl. R.A.Diessen Kl.L. 5, S. 221.
[13]) Chronikeinträge R.A.Kl.Diessen Nr. 5, S. 221.
[14]) Fischwasserkataster des Rentamts Landsberg.

„Laut Regierungsentschließung vom 28. 2. 1852 vom Staatsärar um 305 Gulden erkauft!" Später ging das Fischrecht von der Familie Ernst an Theodor Schwan über (Aufstellung des Bezirksamts Landsberg 1908).

e) Das Fischereirecht zu Stegen[1]).

Der Fischplatz liegt am Ausfluß der Ammer, einem besonders fischreichen Platz des Sees. Es ist begreiflich, daß sich hier in früher Zeit besondere Fischrechte gebildet haben, die ursprünglich von 2 Fischern bearbeitet wurden, die in 2 Fischhäusern in Stegen wohnten. Das eine Fischlehen erstreckt sich nur auf die Ammer, das andere von der Brücke bei Stegen ein gutes Stück über den Ammersee hin.

Die 2 Fischlehen treten uns als Pertinenz des Sitzes Stegen zum ersten Mal im 15. Jahrhundert entgegen und sind im Besitz der Familie Pütrich. Die Lehens- und Freiheitsbriefe gehen zurück bis auf den vom „Mittwoch vor St. Jörgenstag anno 1411"[2]).

Am 20. 2. 1457[3]) verwandte Sigmund Pütrich, Bürger zu München, „sein eigen Haus, auch seinen Zoll und die Fischerei mit den 2 Fischlehen daselbst, das als freies Eigen und in dem Landgerichte Päl gelegen ist" zu rechten Lehen des Herzogs Albrecht, von dem er und seine Nachkommen es wieder zu rechten Lehen nehmen und empfangen.

Damit wurde das einzige Stück des Ammersees, das als freies Eigen sowohl des Sees als auch der Fischrechte darauf bestanden hatte, in das Obereigentum des Lehensherrn, des Herzogs aufgenommen und stand nur mehr im Lehensbesitz des Lehensempfängers. Das Fischrecht entspringt nicht mehr aus dem Eigentum am See, sondern aus der Belehnung durch den Herzog. Eine Auswirkung dieses aus früheren Eigentums entstandenen Fischrechts stellte es wohl dar, wenn die Fischer in dem Streit um die Eisfischereiberechtigung auf den Fischlehen 1580—1583[4]) ausdrücklich erwähnten, daß ihnen dieses Recht auf der Stegener Fischweide nicht zustehe.

Die Stegener Besitzung mit den Fischrechten blieb bis zum Aussterben der Familie Pütrich in deren Besitz.

---

[1]) Quellen: Besonders die Manualakte des Fischers Böck zu Stegen.

[2]) Kr.A.Gerichts-L.Fasz. 701.

[3]) R.A.Weilheim Gerichts-U. Fasz. 37 (Original).

[4]) A. Landshut Rep. 69 F. 1069.

1481 bekam es die Bernhardin Pütrich als Heiratsgut mit und verkaufte es an den Herzog. 1515[5]) empfing Jakob Pütrich das Gut samt Zubehör gegen 1200 Gulden vom Herzog wieder zu Lehen. Auch in den Ritterlehensbüchern von 1531, 1550, 1580 ist es als im Besitz der Pütrich stehend, vermerkt.

Als Frau Felicitas Pütrich[6]) das Lehen zu Stegen innehatte, versuchten die Fischer von Buch und Unterschondorf Eingriffe in ihr Fischrecht. Sie fischten darin wider alles Recht und Herkommen und gegen ihre Gerechtigkeit und legten Netze vor und neben den Marken. Damit kein Gewohnheitsrecht der Fischer entstehe und ihr Fischrecht dadurch geschmälert werde, wandte sich die Pütrichin an den Seerichter, der einen Augenschein vornahm und am 22. 8. 1588 folgenden Abschied erließ:

„In der strittigen Sache, so sich zwischen der edlen und tugendhaften Frau Felicitas Pitrichin zu Stegen und Stoffen, Witfrauen, ihres Lehenswassers im Ammersee zu Stegen, Klägerin eines — und dann der Fischer zu Puech und Unterschondorf, Beklagten andern Teils erhalten, ist nach eingenommenem Augenschein und beider Parteien genügsam mündliches Vorbringen, dieser Abschied erkannt und durch den kurfürstlichen Markt- und Seerichter zu Diessen, Wolfgang Ligsalz geben worden:

Nämlich und zum ersten, bei der Mark, so den freien Ammersee und der Frau Pitrichin Lehenswasser scheiden, auf Anzeigen Ihr der Frauen, und weil dieselbe durch die Fischer von Puech und Unterschondorf nicht widersprochen worden, also wiederum renoviert und bestätigt werden.

Fürs andere, als die Frau Pitrichin vorbringt, wie daß gedachte Fischer zu Puech und Unterschondorf unterhalb der Mark in ihrem Lehenwasser wider die Gebühr arbeiten, nicht weniger auch ihre Netze oben bei und vor den Marken vorsetzen. Darauf dann die Fischer sämtlich in Anwort erschienen, wie daß sie der Frau mit Nichten Unrecht arbeiten, sondern sie haben vor Menschen Gedenken unterhalb der Mark im See an das Inninger Land bei der Basten mit der Segen rührig und unverwehrt meniglich hinausgezogen. Wie dann auch die Frauen samt ihrem Tochtermann wohl selbst dabei gestanden und ihnen zugesehen. Derowegen sie verhoffentlich nicht Unrecht gearbeitet haben . . . Auf welches die Frau Pitrichin wieder in Antwort begegnet, wie daß sie ermelten Fischern, allda einiges Jus noch Gerechtigkeit nicht

[5]) R.A.Weilheim Ger.Urk.F. 37.
[6]) Kr.A.Gerichts.L.Fasz. 701.

beständig, sondern es habe sich anno 1545 deswegen auch ein Streit erhalten, aber die Fischer durch das Gericht Weilheim gänzlich abgeschafft, darneben gestraft worden und die gefangenen Fisch ihrem Hauswirt selig bezahlen müssen. Darneben auch ihre Lehen- und Freiheitsbrief, darunter einer des Datums am Mittwoch vor St. Jörgentag anno 1411 vor- und aufgelegt, bei denselben ihre Freiheit zu erhalten und darwider nicht beschweren zu lassen begehrt.

Deswegen ist den Fischern zu Puech und Schondorf verschafft und auferladen . . . daß sie die Frau Pitrichin wider ihr alt Herrschung unbetrübt lassen und zu den Lehenswassern unterhalb vermeldeter Mark weiter mit Netz noch Segen nicht arbeiten sollen, gleichfalls im freien See das Netz nicht anders als wie die Fischordnung zulasse, gebrauchen, es könnten denn ermeldete beklagte Fischer zu Puech und Unterschondorf ihr Berühmen mit brieflichen Urkunden oder sonst beibringen.

Es sollen auch in der Zeit zwischen dato und nächsten St. Michelstag zu beiden Seiten des Sees neue Pfähle geschlagen und hinfort außerhalb eines jeden Seerichters Vorwissen kein neues Merkzeichen gestochen werden . . ." —

Mit dem Aussterben der Pütrich 1596 fiel der Sitz Stegen an den Herzog zurück.

Das Fischrecht im Besitz des Klosters Andechs[1]).

Gemäß Schenkungsbrief vom Neujahrstag 1597 des Herzogs Wilhelm V., der wegen seiner großen Verdienste um die Kirche den Beinamen „der Fromme" erhalten hat, wurde der appert gewordene Sitz, Haus, Hofstatt, Tafern und beide Fischlehen zu Stegen als eine freie, unbelehnte Hofmark mit aller Niedergerichtsbarkeit dem Kloster Andechs gegeben, wozu Consens und Verwilligungsbrief über diese Donation von Seiten Kurfürst Maximilian I. am 27. April 1599 erging. Unter diesem Tag ist auch im Ritterlehensbuch die Schenkung an das Kloster eingetragen.

Das Kloster läßt sein Fischrecht durch einen Lehensfischer ausüben. Dieser soll 1615 auf Verlangen des Landgerichts Dachau auf Ansuchen der dortigen Fischerzunft sowohl von dem Fischlehen in der Ammer als im Ammersee eine Anlage bezahlen. Der Seerichter setzt es unter Hinweis auf seine Jurisdiktionsgewalt auf dem Ammersee durch, daß das im Ammersee gelegene Fischwasser von einer Anlage frei bleibt.

[1]) Quelle: Die Manualakte des Fischers Böck in Stegen.

Störungen und Eingriffe seitens der Fischer in das Klosterfischrecht kommen in dieser Periode nicht vor, dagegen häufig langwierige Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Kloster und Seegericht.

Unterm 17. Dezember 1677 verleihen Abt, Prior und Konvent des Klosters Andechs dem Elias Schwarz, Fischer zu Stegen, und seiner Frau Anna Mez leibgedingsweise das dem Kloster eigene Fischwasser zu Stegen auf dem Ammersee, auf der Ammer und Windach, die Fischerbehausung, worauf das Kloster Zimmerrecht hat, samt Hofstatt, Garten ... welches alles vorher deren Eltern Wolfgang und Katharina Schwarz besessen haben. Der Fischer hat bei der Fischerei in den Gewässern sich nach der Fisch- und Polizeiordnung zu richten. Die Inhaber des Leibgedinggutes haben an das Kloster zu entrichten: von den zum Schlössl gehörigen Grundstücken eine Gilt von 14 Gulden, von den Fischwassern am See, Ammer und Windach 70 Gulden. Außerdem hat der Fischer im Advent in den Fasten und auf Christi Himmelfahrt Fische zu liefern, so gut er kann, und zwar das Pfund Siedfische zu 5 und Backfische zu 3 Kreuzer.

Bei der Gründung der Fischerzunft 1691 ließ sich auch der Lehensfischer Elias Schwarz von Stegen „wie die andern auf dem See arbeitenden Fischer in das neue Handwerk einschreiben, von den Nachfolgern geschah ein gleiches"; sonst wären die Fischer von Stegen nicht als Handwerksgenossen anerkannt worden, noch in dem Ammersee zu fischen berechtigt gewesen.

Mit dem Tod von Hans Georg Schwarz starb die Fischerfamilie 1756 aus.

Nach dem Tod des Hans Georg Schwarz (oder Schwarzer) suchte der Prälat Bernardi von Andechs beim Fürsten um die Gnade nach, daß „die an Schwarzer mit Leibrechtsgerechtigkeit überlassene Fischerei auf der Ammer und dem Ammersee wieder durch das Klostergebrödte Diener ausgeübt werden dürfe."

Das Erbrecht der Fischer Schwarz wurde zwar unterm 2. 3. 1757 für appert erklärt, das Kloster aber zur Bemaierung von der Hofkanzlei beauftragt. Der Seerichter hält es in seinem Bericht hiezu vom 15. 3. 1747 nicht für gut, daß das Kloster sein Recht selbst ausübe, denn es werde sich nicht an das Fischmaß halten, werde sich den Visitationen nicht unterwerfen, werde keine Forellen und Rutten für den Hof speisen usw.

Es ergeht hierauf keine Entschließung. Die tatsächlich erfolgte Besetzung von Stegen mit einem gebrödten Diener beweist den Erfolg des Klosters.

Die folgenden Jahre zeigen, daß der Seerichter mit seinen Befürchtungen völlig Recht gehabt hat. Das Kloster übertritt in jeder Weise die Polizeivorschriften und will sich auf keinen Fall der Gerichtsbarkeit des Seerichters unterwerfen. Infolge dieser Mißstände wird dem Kloster nach der Fischeinigung von 1777 befohlen, das Gut Stegen wieder zu bemaiern, mit der Begründung, daß die Fischwasser keine Pertinenz von Stegen seien, sondern nur die Fischrechte. Da das Kloster dem Befehl nicht nachkommt, weist der Seerichter immer wieder in seinen Berichten, die einen interessanten Aufschluß über die herrschende Rechtsauffassung geben, darauf hin. So heißt es z. B.: „Daß dieses jus piscandi mit der Fisch- und Seeordnung gar wohl bestehen könne, davon haben wir den deutlichsten Beweis an den alt gemeldeten Fischlehen, über welche dem Seerichter nie die Jurisdiction difficultiert wurde. Einzig entsteht die Frage: ob die gedachte Ordnung auf das jus piscandi des Klosters Andechs ganz oder inwieweit applicable sei? Wenn die Fischerei Stegen wieder bemaiert würde, so wie sie es von unvordenklicher Zeit her und bis zum Ausgang des Jahres 1756 war, so kann die Seeordnung ganz Platz greifen. Denn da kommt der Fischer zu Stegen nicht anders, als die andern in den umliegenden Hofmarken seßhaften Fischer zu betrachten. Diesem nach hat er die aus dem Ammersee gefangenen Fische wie andere nach Hof und auf den feilen Markt nach München abzugeben, darf die in der Speis haltenden Fische ohne Vorwissen des Seegerichts nicht ausfangen und diese nirgends als nach Hof verkaufen.“ Daran ändere sich vieles, wenn nur ein gebrödter Diener auf Stegen sei.

Das Kloster mußte schließlich nachgeben und versprach eine Bemaierung.

Bald darauf fiel das Fischrecht zu Stegen durch Aufhebung des Klosters Andechs 1803 an den Staat und wurde bis zu seiner Veräußerung mit den anderen Klosterrealitäten von dem Spezialkommissär v. Göhl verwaltet.

Die Fischerzunft[1]).

(Vgl. den Zunftbrief von 1691 im Anhang.)

Die Fischerzunft tritt uns als festgefügte und ausgebaute Organisation erst 1691 entgegen, als Herzog Max

[1]) Quellen: Die Darstellung der Zunftverhältnisse beruht hauptsächlich auf den Ergebnissen, die aus den Büchern und Urkunden der Fischerlade zu Diessen gewonnen wurden.

Emanuel der Zunft einen Artikelbrief genehmigte. Wenn auch über Vorläufer der Zunft nichts Bestimmtes überliefert ist, so geht doch aus manchen Urkunden und Tatsachen hervor, daß die Fischer irgendwie doch zusammengeschlossen gewesen sein mußten. Daß die Fischerzunft als bei weitem wichtigste und stärkste von derartigen Vereinigungen in Diessen und am ganzen Ammersee nicht erst zu einer Zeit neu geschaffen wurde, als bereits der Verfall der Zünfte sich stark bemerkbar machte, erscheint einleuchtend, besonders wenn man hört, daß die Bäckerzunft zu Diessen bereits 1584[2]) gegründet worden ist. Zweifelhaft kann nur die Form sein, in der die Fischer sich zusammengeschlossen hatten. So geht die Lindauer Fischerzunft urkundlich bis 1349, nach Frhr. v. Lochner-Hüttenbach sogar bis 1275 zurück. (Stoffel S. 152.)

Es wurde oben bereits davon gesprochen, daß aus der ursprünglich wohl allen Markgenossen zustehenden Nutzung der Fischerei sich ein ausschließliches Nutzungsrecht der Fischer entwickelt hat. Dazu mag beigetragen haben, daß die im Besitz von alten Fischzinslehen befindlichen Markgenossen sich ganz dem Fischfang auf dem See gewidmet haben und daß sich mit der Zeit daraus ein besonderer Stand von Fischern gebildet hat, die sich dann auch zum Fischfang in dem gemeinen See für alleinberechtigt hielten. Sie bildeten die „Fischergemeinde", die unter diesem Namen noch bei den Fischeinigungskommissionen auf dem Ratszimmer zu Diessen einberufen wurden[3]).

Nicht so sehr der persönliche Zusammenhalt der Fischer, unter denen es häufig Streitigkeiten gab, als vielmehr die gemeinsame Grundlage der alten Markalmendegewässer schloß sie zusammen[4]). Die „Fischergemeinde entstand auf Grund der Tatsache der Gesamtberechtigung an dem Gemeinwasser", dem Ammersee.

Wenn die Fischergemeinde oder Fischergenossenschaft auch immer in enger Verbindung mit der Gemeinde Diessen als dem alten Gerichtssitz und Hauptort am Ammersee blieb, so ist doch die Fischergenossenschaft von der politischen Gemeinde getrennt.

---

[2]) R.A.Diessen I, 13,4.

[3]) Vgl. die ähnlichen Einrichtungen der „Berggemeinden" und Berggenossen, Müller-Erzbach I, S. 88 „Wo der Rückhalt einer Bergstadt fehlte, schlossen sie sich zu gildeartigen Verbänden zusammen."

[4]) Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 867, 873.

Die Fischer treten frühzeitig als Gesamtheit auf zur Wahrung ihrer Gesamtinteressen gegen Fremde oder gegen ungefüge Teile **der Fischerschaft am Ammersee.** So beschwerten sich 1476[6]) „die gemeinen Fischer um den Ammersee" gegen die Fischer von Diessen wegen eines angeblich schädlichen Fangzeuges. Wenn sich die Fischer über ein Fanggerät beschweren, so geht daraus hervor, daß unter ihnen bestimmte Regeln über den Fischfang abgemacht waren, als noch keine Ordnungen vom Herzog erlassen waren.

In der Seeordnung von 1489 spricht der Herzog von dem Fischrecht[6]) „aller Fischer, die am Ammersee sitzen". Daß mit dieser Bezeichnung einer Gesamtheit eine bestimmte Organisation gemeint ist, geht daraus hervor, daß die nächste Seeordnung von 1517 überschrieben ist[7]) „Des Handwerks aller Fischer, sitzen am Ammersee, Ordnung zu halten." Diese Ordnung ist aber nicht, wie die Ueberschrift vermuten läßt, eine Handwerksordnung, sondern eine Fischordnung. Sie ist ergangen auf Anzeigen „der Gebrechen und Klagen der gemeinen Fischer am Ammersee"[8]). Nach Erlaß der Ordnung ergeht eine Bittschrift aus dem Markt Diessen „von dem ganzen löblichen Handwerk um den Ammersee der Fischer", sie mit ihrem Zeug wie seit langen Jahren fischen zu lassen. Diese Stelle weist wieder auf das Vorhandensein bestimmter Gebräuche unter dem Fischerhandwerk hin. Mit der Zeit beginnt die Heranziehung der Fischergenossenschaft zu öffentlichen Aufgaben und zur Unterstützung der Polizeigewalt des Seerichters.

1621 werden auf Befürworten des Seerichters Adelzhauer[9]) „Vierer" aus den Reihen der Fischer aufgestellt, die alle zwei Jahre neu gewählt werden. Die Vierer werden auf Diessen und andere Orte verteilt, da „auf dem Ammersee ständig eine Gleichheit gehalten wurde."

Wenn auch die Gesamtheit der Fischer noch nicht Zunft genannt wird, so sehen wir hier einen der Hauptgrundsätze der Zunft, nämlich die Aufrechterhaltung der Gleichheit der Mitglieder[10]) ausgesprochen. Diese Gleichberechtigung der Fischer entspricht dem alten germanischen Grundsatz, jedem Genossen die gleichen wirtschaftlichen Möglichkeiten zu geben, wie er besonders in der Allmendeeinrichtung ver-

---

[5]) R.A.Diessen G.L. 4 f. 30.
[6]) R.A.Finanzgegenstände Nr. 28b.
[7]) R.A.Kloster Diessen Nr. 8.
[8]) R.A.Gen.Reg.Fasz. 444.
[9]) R.A.Gerichts.L.Fasz. 701.
[10]) Staatslexikon II, S. 1354.

wirklicht worden ist. Versuche einzelner Fischergruppen, besonders der kraft ihrer Stellung als freie Marktbürger bevorzugten Diessener Fischer, die Gleichheit zu durchbrechen, wurden von jeher zurückgewiesen. Wenngleich im Spruchbrief von 1476 den Diessener Fischern der Gebrauch der langen Segen als unschädlich erlaubt wurde, so wurde gleichzeitig ausdrücklich bemerkt, daß „desgleichen die gemeinen Fischer an dem Ammersee zu solchen Zeiten mit solcher langen Segen auch also fischen mögen."

Mit dem Jahre 1682 setzen auf die Vorstellungen und Bitten der Fischer[11]) die Verhandlungen zur Errichtung einer Zunft ein. Die Fischer wollten ihre Stellung, besonders gegenüber „Stimplern" d. h. unberechtigten Fischern durch Anerkennung als speziell privilegierte Korporation stärken. Warum die Gründung einer Zunft erst so spät in Angriff genommen wurde, läßt sich ebensowenig feststellen, wie die Einrichtungen der vorhergehenden Fischergesamtheit. Schuld daran mögen die mannigfachen Streitigkeiten der Fischer gehabt haben, und auch die Schwierigkeit, alle Fischer, gleichgültig ob vom freien Markt oder vom Land, in einer städtischen Zunftorganisation zu vereinen; ferner das Vorhandensein trefflicher Fischordnungen, die diesbezügliche Anordnungen seitens des Fischerhandwerks erübrigten, und schließlich das Bestehen des Seerichteramts, das die Ueberwachung der Fischer durch eine Zunft nicht so notwendig erscheinen ließ.

Es lag daher nicht so sehr im Interesse des Staates, als vielmehr der Fischer selbst, ihre Stellung durch eine persönliche Zusammenfassung aller Fischer zu stärken. Die „sämtlichen Fischer und Fischkäufler um den Ammersee wandten sich daher mit inständigen Bitten an den Fürsten," ihnen das von ihnen vorgeschlagene Statut zu genehmigen.

Das Hofküchenamt sträubt sich sehr gegen die Verleihung des Zunftbriefes und schreibt unterm 8. 12 1682[12]): „daß es unnötig sei, eine andere absonderliche Fischerzunft aufzurichten und dadurch die alte Fischordnung zu schwächen oder dem Seegericht Einhalt erzeugen zu lassen." Das Hofküchenamt befürchtet jedenfalls, daß durch eine feste Zunftorganisation die Fischer enger zusammengeschlossen und durch die Zunftautonomie und Zunftgerichtsbarkeit den Anordnungen der Behörden eher widerstreben würden.

Diese Vorstellungen des Hofküchenamts sind insoferne berücksichtigt worden, als eine Zunftjurisdiktion nur in ge-

[11]) R.A.Gerichts.Lit. Fasz. 701.
[12]) K.A.Gerichts.Lit.Fasz. 701.

ringem Umfang genehmigt wurde und die Ueberwachung der Zunft durch den Seerichter als eine Art staatlichen Zunftkommissar und ein Mitglied des Rates von Diessen in nachhaltiger Weise durchgeführt wurde.

Am 25. 6. 1691 erhielt die Fischergesamtheit durch Bestätigung der Zunftstatuten die Stellung einer speziell privilegierten Korporation[13]). Die Zunft ist durch die Bestätigung seitens des Fürsten nicht erst neu geschaffen worden, sondern das bisher schon zusammengeschlossene Handwerk der Fischer hat eine klare rechtliche Stellung als Korporation, als juristische Person, erhalten.

Organisation der Zunft:

Die Einrichtungen der Fischerzunft sind vielfach die gleichen, wie sie damals allgemein in den Zünften Geltung hatten und wie sie eingehend im Handwerksrecht von Kreittmayr (Teil V Kap. 27) beschrieben sind. Infolge der örtlichen Besonderheit und Eigenart des Fischerhandwerks am Ammersee finden wir Haupteinrichtungen der Zünfte, wie Lehrlings- und Gesellenwesen, jedoch anders geregelt.

Die Fischerzunft betrachtet nicht allein die Förderung der gewerblichen Interessen als ihre Aufgabe, sie greift in jeder Weise in die Lebensverhältnisse der Fischer ein, mag es öffentliches oder privates Recht[14]), gesellige, religiöse oder rein menschliche Zwecke betreffen. Die Fischerzunft ist nicht nur Handwerksverein, sondern auch Bruderschaft, wie viele Zünfte in der damaligen Zeit. Nach altgermanischer Auffassung, die durch das Christentum nur gefördert wurde, standen sich alle durch gemeinsame Beziehungen und Einrichtungen Verbundenen besonders nahe und pflegten als Bruderschaft[15]) besonders religiöse und kirchliche Aufgaben. In ähnlicher Verschmelzung hingen auch die Bruderschaften der Bergarbeiter mit der Knappschaft zusammen.

Während in der Zunft nur die Fischer und ihre Angehörigen aufgenommen werden konnten, durften der Bruderschaft auch andere als Brüder und Schwestern einverleibt werden, sofern sie nur ehelicher Abstammung und guten Leumunds waren, eine Aufnahmegebühr von 20 Kreuzer (später 1 Gulden) und einen jährlichen Beitrag von 4 Kreuzern zahlten.

Der Unterschied beider Gruppen bestand darin, daß die Brüder und Schwestern nur an den religiösen Veranstaltun-

[13]) Roth I, S. 291.
[14]) Hübner, S. 116.
[15]) Müller-Erzbach II, S. 431 f.

gen teilnehmen konnten, wie beim Jahresamt, Seelenmessen, Leichenbegängnissen, von den gewerblichen Angelegenheiten der Zunft aber ausgeschlossen blieben. Die Bedeutung und das Ansehen der Fischerbruderschaft ersieht man daraus, daß die Zahl der einverleibten Brüder und Schwestern während langer Zeit viel größer war als die Zahl der Fischer.

Die Einrichtungen der Fischerzunft und der Bruderschaft sind vielfach gemeinschaftlich und werden daher im folgenden zusammen beschrieben.

Alle Fischer und Fischkäufler um den Ammersee mußten der Fischerzunft zu Diessen beitreten, wo sie in dem Handwerksbuch verzeichnet wurden; sie unterlagen alle dem Zunftzwang. Nur die Zunft-Fischer waren berechtigt zu fischen und die mit dem Fischrecht zusammenhängenden Rechte auszuüben[16]); alle anderen wurden als „Stimpler" angesehen, und konnten von jedem Fischer und dem Seerichter vom See weggeschafft werden.

Durch die Verleihung des Meisterrechts wurde aber nicht etwa das Fischereirecht zuerkannt, sondern nur die Erlaubnis zur Ausübung des Fischereirechts, das der Fischerzunft zustand. In der Fischeinigungskommission von 1754 steht: „Durch das Eintreten in die Zunft bekommt er die Fischensgerechtigkeit des Vaters." Ein weiterer Beweis, daß durch Aufnahme in die Zunft nicht das Fischrecht selbst verliehen wurde, ist der, daß auch die Fischer in den Fischlehen nur fischen durften, wenn sie eingezunftet waren.

Die Fischerzunft war keine geschlossene Zunft mit einer bestimmten Mitgliederzahl, sondern eine offene, da sämtliche Fischer um den Ammersee aufgenommen wurden. Es hätte auch praktisch keinen Sinn gehabt, die Zunft zu schließen, da die Zahl der Fischer von Jahrhundert zu Jahrhundert abnahm, von 300 um das Jahr 1650 bis auf 50 Fischer um 1850.

Die Organe der Zunft sind, wie allgemein in den deutschen Körperschaften, Mitgliederversammlung und Vorstand.

Die Zunftmitglieder teilen sich in Meister, Meistersöhne und Gesellen und Lehrlinge. Nur der Meister hat volle Rechte und volle Pflichten, die er besonders auf der Mitgliederversammlung ausübt. Dort pflegen die Meister Beratungen und fassen Beschlüsse zum Wohl und Wehe der Zunft und üben als ihr vorzüglichstes Recht die Zunftgerichtsbarkeit als eine Art Gewerbegerichtsbarkeit aus. Darunter fallen vor allem die Verstöße gegen die Zunftordnung, die in der Regel mit Strafen in Form von Wachs geahndet wurden.

[16]) A Landshut R.LXIX F 981, Schreiben des Seerichters vom 31. 1. 1719.

Macht sich ein Genosse eines schweren Unrechts schuldig, kann ihn die Zunft mit Vorwissen des Seerichters „aufheben und solchen nicht arbeiten lassen bis daß er sich mit Rechte der Inzicht wieder begeben und purgiert habe". Streitigkeiten der Fischer untereinander kommen gleichfalls vor das Zunftgericht, falls der Streit nicht unter eine höhere Jurisdiktion fällt. Alle Strafen müssen dem Seerichter und dem Abgeordneten des Rats von Diessen mitgeteilt werden. (Art. 14.)[17])

Auch gegen Fremde wirkt sich die Zunftgerichtsbarkeit aus. Gemäß Kreittmayr P 5, C 27 § 18, Lit f steht der Zunft und den einzelnen Zunftmitgliedern das jus prohibendi gegen unberechtigte Fischer auf dem Ammersee zu, d. h. gegen alle, die nicht eingezunftet waren.

An der Spitze der Zunft stehen die 2 verordneten Zunftmeister als Vorsteher des Handwerks (Art. 22). Da die Fischerzunft eine Diessener Zunft ist, können Zunftmeister nur Bürger und Fischer von Diessen werden. Sie werden alle zwei Jahre neu gewählt. Sie vertreten das Handwerk nach außen, haben die Führung im Innern und nehmen den ersten Rang unter den Mitmeistern ein. Nur den Zunftmeistern steht das Recht zu, eine Handwerksversammlung einzuberufen, deren Leitung in ihren Händen liegt. Den Vorstehern obliegt ferner die Führung des Handwerksbuches, in dem sie alle Fischer und Fischkäufler, die Protokolle, die bei der Aufdingung und Freisagung der Lehrjungen gehalten wurden, die Protokolle anläßlich der Meisterschaften, alle Handwerksangelegenheiten, alle einverleibten Brüder und Schwestern, die Vorstellung der Meistersöhne, die Protokolle über verzinslich ausgeliehene Kapitalien und schließlich die Zunft- und Viertelmeister aufzeichnen müssen.

Ueber ihre Rechnungs- und Kassenführung müssen die Zunftvorsteher alljährlich dem Seerichter Rechenschaft ablegen.

Unter den Zunftmeistern stehen die gleichfalls von der Mitgliederversammlung gewählten vier Viertelmeister zu See, Utting, Herrsching und Breitbrunn. Sie haben mit den Zunftmeistern darauf zu sehen, daß auf dem See keine Verstöße gegen die Zunftordnung und Seeordnung vorkommen, und solche sofort dem Seerichter anzuzeigen.

Weitere Funktionäre sind noch die 2 Beschaumeister, die als Beauftragte der Zunft die Meisterstücke prüfen müssen. Ihr Amt ist oft mit dem Zunftmeisteramt verbunden.

---

[17]) K.A.Kloster. Fasz. 174 Nr. 3 (Schreiben des Seerichters vom 9. 6. 1788).

Zur Hilfeleistung wird den beiden Zunftmeistern der jeweilige jüngste Fischermeister als Zunftknecht zur Verfügung gestellt, dessen Hauptaufgabe es ist, die Meister auf Geheiß der Zunftvorstände zusammenzurufen und sonstige Umsage zu halten.

Ferner werden noch 2 Kerzenmeister aufgestellt, die das Wachs oder die Wachsgelder, die anläßlich von Strafen oder Vorstellung eines Meistersohns oder des Meisterstückmachens gegeben werden müssen, zu verwahren haben. Sie sorgen für die Kerzen bei den Gottesdiensten, bei der Fronleichnamsprozession, wo die Zunftmitglieder unter Vorantragung der Zunftfahne geschlossen teilnahmen.

Einen wichtigen Bestandteil jeder Zunftordnung bilden gewöhnlich die Bestimmungen über das Lehrlingswesen. Auch in unseren Zunftartikeln finden sie volle Beachtung, wenn sie tatsächlich auch keine große Bedeutung haben, da Lehrlinge in der Fischerzunft zu Diessen sehr selten vorkommen. Von 1750 bis 1862 sind gemäß den Zunftrechnungen nur acht Lehrlinge aufgedingt und davon sieben freigesprochen worden. Die geringe Zahl läßt sich unschwer daher erklären, daß fremde Lehrlinge keine Aussicht hatten, das Meisterrecht zu bekommen, und es Fischergesellen am Ammersee kaum gab, um sich als solcher ein karges Brot zu verdienen. Als der Fischer Böck von Unterschondorf einen Bauernsohn von Breitbrunn ohne Befragen der Zunft in die Lehre nimmt, wird er auf allgemeine Beschwerde der Fischer vom Zunftkommissar Kressierer unterm 3. 4. 1826 aufmerksam gemacht, „daß dies für keinen Fall sein darf, da Fischersöhne zu diesem Zweck genug vorhanden sind, die das Handwerk lernen können, sonst müßten am Ende die berechtigten Fischer zusehen, und die Bauern nehmen ihnen das Brot vom Maul weg." Von den 8 Lehrlingen, die während der Dauer der Zunft keine Fischersöhne vom Ammersee waren, wurde einer nicht freigesprochen; zwei gingen bald nach ihrer Lehrzeit vom See wieder weg; einer heiratet eine Fischerswitwe und erwirbt dadurch ein Meisterrecht; einer der nur unter der Bedingung, daß er später das Anwesen seines Lehrherrn bekomme, aufgenommen wurde, wird es später übernommen haben; ein weiterer Lehrling wurde nach Uebernahme des väterlichen Anwesens zu Breitbrunn als Fischermeister anerkannt, nachdem sein Vater es, wenn auch im Widerspruch mit den Fischern, schon als Bauer gehandhabt hat; die zwei letzten Lehrlinge waren Verwandte von Fischermeistern, von denen der eine nachweislich, der andere vermutlich das Anwesen des Vetters übernahm.

Die Aufdingung der Lehrlinge erfolgte vor offener Lade[18]), d. h. in Anwesenheit der Zunft; zuvor hat der Aufzunehmende das vorgeschriebene Wachs und 20 Kreuzer in die Lade zu bezahlen, ferner einen Trunk für die anwesenden Zunftmeister und Fischer, und seinem Lehrherrn das ausgemachte Lehrgeld. Lief der Lehrling dem Meister innerhalb 14 Tagen fort, ist das Wachs, der Trunk und das halbe Lehrgeld nochmals fällig. Voraussetzung der Aufdingung war eheliche Geburt und ehrbarer Leumund. Doch wurde diese Vorschrift ein paarmal umgangen, indem uneheliche Kinder von Fischern und Fischertöchtern, wenn auch nicht offiziell und nicht in feierlicher Form als Lehrjungen aufgenommen wurden.

Der Lehrmeister wurde beauftragt, „nach Anweisung der Handwerksartikel seinen Lehrjungen nach christkatholischem Gebrauch zum Besuch des Gottesdienstes und Beobachtung guter Sitten anzuhalten und ihm das Handwerk nach seinem besten Wissen und Gewissen zu erlernen; dem Lehrjungen macht man nicht minder den Auftrag, seinem Lehrmeister zu gehorsamen, sich wohl und gut aufzuführen und das Handwerk zu erlernen, daß er seiner Zeit freigesprochen zu werden verdienen möge.“ Lehrmeister und Lehrjunge mußten dies angeloben[19]).

Man sieht, daß zwischen Lehrherrn und Lehrling geradezu ein patriarchalisches Verhältnis herrschte. Der Lehrherr nahm den Lehrling in seine Familie auf und war der Zunft für eine gute Entwicklung desselben in jeder Beziehung verantwortlich.

Die Lehrzeit dauerte gewöhnlich drei Jahre, wenn nicht besondere Umstände eine Abkürzung bedingen.

Nach abgedienter Lehrzeit wurde der Lehrling vor offener Lade nach Bezeugung seines Wohlverhaltens freigesprochen und der Lehrbrief erteilt. Er galt dann als Fischerknecht.

Das Gesellentum war, aus den gleichen Gründen wie das Lehrlingswesen, noch weniger entwickelt wie dieses. In früherer Zeit sind in den Aufstellungen die Gesellen neben den Meistersöhnen erwähnt; seit 1777 sind die Gesellen überhaupt nicht mehr angeführt, da anscheinend außer den Meistersöhnen keine Fischerknechte bei den Fischmeistern arbeiteten[20]). 1892 sagten die Vorstände des Fischervereins

[18]) Kreittmayr: Handwerksrecht; P V; § XVII.

[19]) Vgl. die ins Einzelne gehenden Vorschriften über religiöse Anleitung der Lehrjungen im Art. 20.

aus, daß Gesellen überhaupt nicht am Ammersee sind.

Die wichtigste Rolle in der Zunft spielte die Meisterschaft, weil sie das Recht gab, selbständig auf dem Ammersee die Fischerei auszuüben. Die Erlangung der Meisterschaft war, wie bei allen Zünften, an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Zunächst mußte der Jungmeister selbständig ein Meisterstück anfertigen, das so gewählt werden sollte, daß es auch späterhin verwendet werden konnte. Es bestand meist aus zwei verschiedenen Arten von Netzen, deren Maße und Gestalt dem Prüfling angegeben wurden. Das Meisterstück wurde vom Seerichter, dem Abgesandten des Rates Diessen und von den Beschaumeistern besichtigt. Bei einer offensichtlichen Parteilichkeit seitens der Beschaumeister hat der Seerichter von Obrigkeits wegen einzugreifen (Art 7). Fällt das Meisterstück nicht nach Gebühr aus, kann es in einem halben Jahr nochmal gemacht werden (Art 8).

Ist das Meisterstück ordnungsgemäß ausgefallen, so hat der Stückmeister noch folgende Voraussetzungen zu erfüllen, soll er das Fischrecht ausüben dürfen:

Er braucht die Zustimmung des Seerichters für seine Meisterschaft, die Bewilligung des Bürgerrechts von Diessen, Bezahlung der Gebühren an den Seerichter, Rat und Zunft mit 3 Gulden und ½ Wachs. Ferner soll der Bewerber verheiratet sein und eine eigene Wohnstätte haben (Art 9).

Daß alle diese Bestimmungen Mittel genug gaben, um einem Fremden den Zugang zur Zunft zu versperren, ist ganz klar. Die Fischerzunft ist, wenn es auch nirgends direkt ausgesprochen ist, eine gesperrte Zunft, in der nur einheimische Fischersöhne Aufnahme fanden. Die Meistersöhne mußten zwar auch allen Bedingungen genügen, ihr Aufstieg zur Meisterschaft wurde aber in jeder Weise erleichtert. Der Eintritt ins Handwerk vollzog sich einfach dadurch, daß der Fischersohn dem Handwerk bei einer Zusammenkunft „vorgestellt" wurde, also unabhängig von einer Zustimmung der Zunft, und eine „Vorstellgebühr" von 30 Kreuzer bezahlte. Durch diesen Akt galten sie sofort als Fischerknechte, hatten also gar keine Lehrzeit durchzumachen. Die Einrichtung läßt sich damit begründen, daß die Fischersöhne von Jugend auf solch einen Einblick in das Handwerk bekommen, daß sie sich schon ein gutes Stück Vorbildung angeeignet haben.

Das Vorrecht der „Meistersöhne" ist im Zunftbrief, Art 16, klar dadurch zum Ausdruck gebracht: daß alle ehe-

[20]) Akten des Rentamts Landsberg.

lichen Fischersöhne und Fischertöchter das nämliche Recht wie Vater und Mutter haben sollen. Das Fischrecht durfte der Sohn erst nach dem Tode des Vaters selbständig ausüben und nur dann, wenn er Meister geworden war. Im Meisterwerden genossen die „Meistersöhne" keinen Vorzug im Interesse der Hochhaltung des Handwerks. Auch der Reichsschluß von 1731 Ziffer 13 und 6 lehnt eine Vergünstigung der Meistersöhne hierin ab[21]).

Manchmal versuchten Meistersöhne ohne Erwerbung der Meisterschaft das ererbte Fischrecht auszuüben; dies wurde aber in einem Streit 1779 nach Aussagen der ältesten Fischer nicht gestattet. Doch befanden sich in der Zunft immer einige Meister, die nicht ordentlich aufgenommen waren, wie die Aussagen der Fischer in der Fischeinigungskommission 1754 beweisen. Es handelt sich dann aber nicht etwa um fremde Fischer, die sich eingeschlichen haben (das wäre bei der sorgsamen Ueberwachung ihres Fischrechts durch alle Fischer unmöglich gewesen), sondern um Fischersöhne, die zuerst an Stelle des Vaters und dann selbständig nach dessen Tod die Fischerei ausübten.

Die Fischerwitwen und -töchter konnten das überkommene Fischrecht nicht selbst ausüben; sie konnten es aber durch Verheiratung zum Aufleben bringen oder die Fischerwitwe mußte einen Fischerknecht als Geschäftsführer einsetzen.

Wie schon erwähnt, war eine Voraussetzung des Meisterrechts der Besitz eines eigenen Herdes. Der Zunft genügte aber nicht irgendein Haus, sondern es sollte ein Haus sein, „auf dem schon vorher ein Fischer gesessen hatte" und mit dem das Fischereirecht verbunden war. Es handelt sich bei diesen „fischereiberechtigten Anwesen" nicht um ein reales Fischrecht, sondern nur um eine reale, gewerbliche Vorbedingung, die das Recht zur persönlichen Aufnahme in die Zunft gab. Wenn auch noch kein reales Recht bestand, so waren doch alle Möglichkeiten für eine klare Herausbildung zu einem rein realen Recht gegeben. In den Zunftverzeichnissen von 1691 und 1791 sind die Fischerhäuser mit ganz bestimmten Beinamen versehen. In dem Fischrechtskataster von 1830 sind die „fischereiberechtigten" Anwesen unter Hausnummern aufgeführt. Haff weist in seiner Abhandlung: Geschichte einer ostalemanischen Gemeinlandsverfassung[22]) nach, daß mit Einführung der Hausnummern im Jahre 1784

[21]) Kreittmayr. PV: Handwerksrecht XIII.
[22]) S. 61.

in Pfronten eine abgeschlossene Genossenschaft entstanden ist und daß das Genossenschaftsrecht mit dem Uebergang eines Hauses mitveräußert wurde. — Am Ammersee bestand eine Bezeichnung der „fischberechtigten" Häuser, die später durch Hausnummern ersetzt wurden, schon in älterer Zeit. Außerdem wurde noch Abstammung von einem Zunftfischer verlangt.

Trotz dieser starken realen und persönlichen Bedingungen kam doch ein rein reales Fischrecht nicht zum Durchbruch, weil die Zunft eben auf die persönlichen Voraussetzungen zu Gunsten der realen nicht verzichten konnte. Es kam im Laufe der Zunftgeschichte nur ganz ausnahmsweise vor, daß ein neugebautes oder erworbenes Haus von der Zunft als genügend erachtet wurde. Dies zeigt am besten folgende Bemerkung im Handwerksbuch anläßlich einer Bewerbung eines Fischmeistersohnes um das Meisterrecht: „Obschon er in ein keinem Fischer vorhin besessenes Haus hineingeheiratet hat", wird er doch in die Zunft aufgenommen, „weil er ein Meistersohn ist und sich in der Fremde gut aufgeführt hat."

Wenn mehrere Söhne eines Fischermeisters das Fischerhandwerk betreiben, kann nur einer das Meisterrecht bekommen, der andere muß als Fischerknecht dienen. Er hatte nur die Möglichkeit durch Verheiratung mit einer Fischerwitwe oder Fischertochter das Meisterrecht zu bekommen.

Die verschwindend geringe Zahl der Fischknechte am Ammersee zeigt, daß wohl selten einen Fischersohn dies Los getroffen hat. Grundsätzlich ist auch nur ein Sohn Fischer geworden. Anläßlich einer Vernehmung zwecks Umänderung der Zunft erklären die Zunftvorsteher (18. 9. 1892)[23]: „Nur der Nachkomme, welcher das elterliche Anwesen übernimmt, wird zur Fischerei herangebildet." Gerade hieraus erklärt sich die vielfach herrschende Meinung der Fischer, daß das Fischereirecht infolge des dauernden Uebergangs vom Vater auf den Sohn an das Haus selbst geknüpft schien und daß sowohl im Fischwasserkataster von 1830 als auch in den Fischereipachtverträgen (1849, 1893, 1911) das Fischausübungsrecht nur mit den „fischereiberechtigten" Häusern verbunden ist.

Wie streng die Zunft in der Aufnahme Fremder war, zeigt ein Blick auf die Fischergeschlechter am Ammersee, die im Laufe der Jahrhunderte fast ausschließlich den Besitz des Fischrechts am Gemeinwasser innegehabt haben.

---

[23]) Akten des Rentamts Landsberg, Protokolle.

Bereits seit dem 15. Jahrhundert findet man einzelne Namen der Fischergeschlechter wie Gastl von Diessen (1491)[24], Beck und Sedlmeier von Utting (1448)[25]). In den Seegerichtsrechnungen des 16. Jahrhunderts[26]) kommen alle die Namen der bekannten Fischerfamilien am Ammersee vor, wie die Schwarz (zuerst 1524), der Scherdi (zuerst 1525), Jäger (zuerst 1531), Dallmeier (zuerst 1531), Ernst (zuerst 1531) usw.

1691, also bei Errichtung der Zunft, kommt lt. Handwerksbuch von 134 Fischermeistern der Name Marx 20mal, Schwarz 18mal, Ernst 11mal, Gastl 10mal, Dallmeier (Tallmeier) 9mal, Böck (Beck) 6mal, Dilizer 6mal vor; also nahmen die 7 größten Fischerfamilien allein 70 Meisterstellen von den damaligen 134 ein.

In einer Aufzeichnung der Fischermeister von 1793 bis etwa 1840 finden wir in Diessen von 58 Meistern 50 Meister aus den Fischerfamilien Ernst, Gastl, Scherdi, Schwarz, Rauch.

Die einzelnen Fischergeschlechter hatten ihren Sitz nicht bloß an einem Ort des Sees, sondern waren durch Heirat und Verwandtschaft um den ganzen See verbreitet. Die Ernst, Marx und Böck waren um 1800 verschieden zahlreich in je 5 Orten am Ammersee als Fischermeister vertreten.

Unter den im Fischwasserkataster von 1830 genannten 36 berechtigten Fischern[27]) steht der Name Ernst 13mal, Schwarz 5mal, Marx 3mal, Gastl, Scherde, Schettl, Böck 2mal, Sedlmeier, Dilizer, Rauch, Ludwig 1mal, also 32 Namen von alteingesessenen Fischern. Zwei weitere Fischermeister lassen sich mühelos auf Einheirat (aus den Bemerkungen in den Zunftrechnungen) zurückführen: Blaicher hat sich 1808 mit der Fischertochter Maria Anna Ernst von Diessen verheiratet; Lidl von Wessobrunn hat sich mit der Witwe des Fischers Johann Georg Schwarz aus Diessen verheiratet; der letzte der 36 Fischer, Zimmermann, ist Fischkäufler und hat seit 1813 das Meisterrecht auf dem Diessener Anwesen „beim Teufel". Wie er es bekommen hat, konnte nicht mehr festgestellt werden.

Aus allen diesen Nachweisen ersieht man, daß sich die Zunft gegen alle absperrte, die nicht Abkömmlinge von eingesessenen Fischermeistern waren. Als gesperrte Zunft verlangte sie von den Meistersöhnen keine Wanderschaft,

---

[24]) R.A.Diessen I, 13.3.
[25]) R.A.Kl.Diessen Nr. 15.
[26]) A. Landshut: Diessen Seegericht Fasz. 140/320.
[27]) K.A.R.Fix.Serie B. 257:

die sonst bei allen Zünften vorgeschrieben ist (vgl. Kreittmayr P V C 25 Lit. 6).

Nur aus ganz besonderen Gründen wurden andere eingezunftet. Von 127 Leuten, die in der Zeit von 1777—1862 als Meister aufgenommen wurden, waren 106 Fischersöhne, 8 Fischkäuflersöhne (doch waren die Fischkäufler meist zugleich Fischer), 5 Fischkäufler, 7 haben eingeheiratet, ein Bauer von Breitbrunn am Ammersee wurde nur aufgenommen, um das Schiffsrecht zu erhalten, das nur den eingezunfteten Fischern zustand. Sofern die Fischkäufler auch Fischermeister sein wollten, mußten sie sich einkaufen und zwar um drei Gulden plus acht Gulden Extra-Gebühren. Das erworbene Recht galt nur persönlich und war also nicht erblich. Die Söhne derselben mußten sich neu einkaufen, z. B. beim Sohn des Fischkäuflers Zimmermann wurde ausdrücklich gesagt, „daß er sich wieder einkaufen müsse, obwohl sein Vater schon eingekauft war." Man sieht daraus, daß die Bestimmung im Zunftbrief Art. 16, wonach die Söhne der Fischkäufler die Rechte des Vaters haben sollen, nicht immer angewandt wurde[28]), sofern die Fischkäufler nicht eingesessene Leute waren. Die Fremden, die durch Einheirat in die Zunft als Meister gelangten, mußten gleichfalls das ganz beträchtliche Einkaufsgeld bezahlen.

Bei dem kargen Brot, das die Fischerei gewährte, wird es den Fischern keine große Mühe gekostet haben, den Eintritt Fremder in die Zunft abzuwehren; sank ja die Zahl der berechtigten eingesessenen Fischer selbst ständig. Anfang des 17. Jahrhunderts zählt man 300, im Jahr 1698 204, anno 1754 noch 90; anno 1849 nur mehr 44; 1892 noch 38 Fischer. Der Rückgang der Fischerzahl ist einerseits zurückzuführen auf den schwindenden Ertrag des Ammersees, dessen Fischbestand durch das jahrhundertelange starke Ausfischen und durch Fischseuchen dezimiert worden ist, andrerseits auf die im Verhältnis zu andern Verdienstmöglichkeiten der Neuzeit wenig lohnende und dabei anstrengende Tätigkeit.

Der Zusammenhalt der Fischer war dadurch gewahrt, daß einmal im Jahr, wie bei allen Zünften, eine Zusammenkunft stattfand, am ewigen Jahrtag, dem sogenannten „Tänzltag", früher am St. Bennotag, später am 29. Juni. (Bei der Lindauer Fischerzunft „Fischtage" genannt.) Sämtliche Fischer waren bei Strafe zum Erscheinen verpflichtet. Nur bei den allgemeinen Zusammenkünften durften Handwerks-

[28]) Dagegen ausnahmslos angewandt bei den Söhnen der Fischer.

sachen verhandelt werden. Um eine Ueberschreitung der Befugnisse zu überwachen, nahmen der Seerichter und ein Abgeordneter des Marktes Diessen an den Beratungen teil.

Der Jahrtag wurde eingeleitet durch ein Festamt. Dann wurde die Fischergemeinde im Rathaus zusammengerufen und dort die Zunftrechnungen überprüft und verlesen, die Wahl der Zunftmeister und der andern Funktionäre vorgenommen, Streitigkeiten geschlichtet, Strafen verhängt, überhaupt alle Angelegenheiten der Zunft geregelt. Beim Jahrtag wurde auch das jährlich anbefohlene Bekanntgeben der Seeordnung durch den Seerichter und später (seit 1803) vom Zunftkommissar vorgenommen und die Ordnung den Fischern aufs neue eingeschärft. Ob das Verlesen der Seeordnung schon seit der Gründung 1691 oder erst durch das Gebot des Reichsschlusses von 1731[29]) eingeführt wurde, läßt sich nicht mehr feststellen, da die Zunftrechnungen nur seit 1750 erhalten sind.

Nach den Beratungen versammelten sich die Fischer zur Pflege der Geselligkeit zu einem großen Festmahl mit Musik- und Gesangsdarbietungen. „Bei den Malzeiten und Zechen sollen sie gute Bescheidenheit in Worten und Geberden halten, auch jeder sich freventlicher Gottslästerung, unzüchtiger Reden auszugießen gänzlich enthalten." Anläßlich des Jahrtages wurde an Fischerwitwen und -waisen Almosen verteilt.

Außer dem „Dänzltag" waren die Fischer zum Erscheinen verpflichtet bei den Seelenmessen, bei den Begräbnissen eines Meisters oder einer Meisterfrau und bei der Fronleichnamsprozession.

Die konservativen Fischer des Ammersees haben an diesen Zunftvorschriften nichts geändert, sondern sie unangetastet bis ins 19. Jahrhundert, sogar im Gegensatz zu der sich entwickelnden Landesgewerbegesetzgebung beibehalten.

5. Die Maßnahmen der Landesherrschaft auf dem See.

a) Die Seeordnungen.

Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts hatte sich das Herzogtum Bayern immer mehr zum Territorialstaat[1]) ausgebildet. Fast das ganze bayrische Land stand unter der unmittelbaren Verwaltung des Herzogs, nur von einigen we-

[29]) Vgl. Kreittmayr P V, C 27, 25.
[1]) Preger, S. 96.

nigen reichsunmittelbaren Gebieten unterbrochen. Kraft der ihm zustehenden, nur wenig durch die Landschaften beschränkten Landeshoheit hatte der Herzog die gesetzgebende Gewalt, die Gerichts-, Polizei- und Finanzhoheit, die volle Aemtergewalt und andere wichtige Rechte. Die Herzoge von Bayern hatten also die Macht und die Möglichkeit, das Wohl des Landes auf jede Weise zu fördern. Sie wurden ihrer Aufgabe in vollem Umfange gerecht[2]). Das aufstrebende bayrische Herzogtum leistete in jener Zeit in der Erfüllung seiner staatlichen Aufgaben mehr als das Reich.

Ein Gebiet, dem die Herzoge ihre besondere Sorgfalt zuwandten und auf dem sie bahnbrechend vorgingen, war die Regelung der Fischerei.

Während man bis zum 14. und 15. Jahrhundert nur die zivilrechtliche Seite der Fischerei beachtet hatte, lernte man jetzt den großen wirtschaftlichen Wert der Fische erkennen und schätzen und sah die Notwendigkeit ein, staatliche Schutzmaßnahmen für die Fischerei zu ergreifen[3]). Seit dem 15. Jahrhundert wurden in Bayern viele Fischordnungen und Fischereischutzvorschriften erlassen und fortlaufend ergänzt und verbessert. Diese Schutzvorschriften zur Pflege der Fischerei waren so vortrefflich ausgearbeitet, daß sie den Bedürfnissen lange Zeit genügten und erst 1908 eine Kodifikation im Fischereigesetz nötig machten. Andere Staaten waren durch den Niedergang ihres Fischwesens infolge unzulänglicher Maßnahmen frühzeitig gezwungen, die Fischerei zusammenfassend zu regeln, so Baden 1852, Württemberg 1865. —

Eine Regelung der Fischereiverhältnisse auf den bayrischen Seen[4]) und anderen fließenden Wassern fand schon 1489 durch Erlaß von Fisch- und Fischverkaufsordnungen für den Würm-, Ammer-, Walchen-, Staffel- und Kochelsee und andern Wassern statt. Wenn hierin auch manche Bestimmungen gleichlautend waren, wie z. B. die Fischtaxen, so war doch für jeden größeren See eine eigene Ordnung aufgestellt.

Eine allgemeine Fischordnung für Bayern wurde in die Bayerische Polizei- und Landesordnung von 1553[5]) unterm 5. Buch Titel 9 aufgenommen mit der Ueberschrift: „Visch-

---

[2]) Riezler III, S. 653.

[3]) Vgl. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Tübingen 1911. S. 792.

[4]) S. Beilage.

[5]) R.A. Finanzgegenstände, Fischereiurkunden Nr. 8 (Orig.); Seydel I, S. 61.

ordnung, wie die auf der Thunaw, und sonst allenthalb, in unserm Fürstenthumb gehalten werden soll."

Um möglichst gleiche Bestimmungen mit den umliegenden Fürsten aufzustellen, wurden Verhandlungen eingeleitet. Am 5. 1. 1581[6]) erließen Herzog Wilhelm V. und Pfalzgraf Ludwig von Neuburg eine gemeinsame Fischordnung, aufgebaut auf der Fischordnung von 1553.

Die Fischordnung bezieht sich nicht auf die Seen mit besonderen Fischordnungen, wenn es auch in der Ordnung heißt, daß sie „allenthalb im Fürstentum" gehalten werden soll. Um allen Zweifel auszuschalten, schreiben die Fürsten Wilhelm und Ludwig[7]) am Tage des Erlasses der gemeinsamen Fischordnung an den Pfleger von Starnberg, was ihn aus der Ordnung besonders betrifft: „Doch an Orten mit gemeinen Wassern, wo eine bessere Ordnung schon aufgerichtet ist, soll es bei dieser Ordnung bleiben." Dies gilt auch für den Ammersee, wo seit 1515 eine eigene Ordnung besteht.

Schon in früherer Zeit hatten die bayrischen Herzoge in Fischereiangelegenheiten auf dem Ammersee eingegriffen, so 1300, 1429, 1441. Diese Spruchbriefe ordnen aber nur zivilrechtliche Fragen: wem das Fischereirecht und wie weit es ihm zusteht. Die erste fischereipolizeiliche Maßnahme erfolgte 1476[8]) in der „Ordnung der Fischer von Diessen an dem Ammersee zu halten". Sie regelt zwar nur den Gebrauch einer Netzart, der langen Segen, ist aber immerhin der Vorläufer der bald einsetzenden großen Fischordnungen. Sie lautet:

„Als uns Herzog Albrecht von Baiern als seinem regierenden Fürsten die gemeinen Fischer am Ammersee geklagt haben, wie die Fischer zu Diessen gesessen, mit den langen Segen fischen, daß dem See und ihnen schädlich sei und begehren das zu verbieten. Dargegen uns die Fischer von Diessen dieselbe ihre lange Segen hieher fürbracht, sehen lassen und zu verstehen gegeben haben, daß sie dieselben Segen nicht gebraucht haben, denn nach Liechtmeß bis auf Ostern allein nach dem Weißfisch. Und zu Ostern und Pfingsten, so es auf dem See stille sei, nach den Prächsen und sonst zu keiner Zeit (und daß sie auch keinen andern Fisch die Zeit) damit fangen mögen. Solches sei dem See unschädlich und uns angerufen ihnen das um ihrer Nahrung

[6]) Seydel I, S. 62, Anm. 20.
[7]) R.A. Selbstverwaltung 1594; Finanzgegenstände Nr. 10.
[8]) Kopie R.A.Diessen I, 13,4, S. 30.

willen zu vergönnen. Darauf haben wir, vorgenannter Fürst, Herzog Albrecht nach Rat unserer trefflichen Räte unsern Pfleger zu Starnberg Hannsen Weyler mitsamt etlichen unsern Fischern von dem Würmsee auf den Ammersee geschickt und denen befohlen von unseret wegen dabei zu sein, daß die Fischer von Diessen und die gemeinen Fischer an dem Ammersee sämtlich etliche Tag mit den langen Segen fischen, dadurch zu erfahren und zu sehen, ob der Fischer von Diessen Vorbringen also an ihnen selbst sei oder nicht; uns das gelöblich zu berichten auf unser weiteres Geschäft. Dieselben unser Pfleger und Fischer von dem Würmsee haben uns wiederum gelöblich berichtet. In Gegenwärtigkeit beider Teile Fischer, wie sie also gefischet haben, dabei sie gewesen seien, das gesehen und erlernt haben, daß solches der Fischer von Diessen Vorbringen also an ihnen selbst sei und daß solches Fischen mit den langen Segen dem Ammersee keine Verödung bringe. Darauf wurde nach genugsamer Erfahrung und Verhörung zwischen beider Teil Fischer und nach Rat unserer trefflichen Räte haben wir den benannten Fischern von Diessen vergönnt, daß sie mit den langen Segen zu Fastnacht anzufangen, bis auf Ostern nach dem Weißfisch und zwischen Ostern und Pfingsten nach den Prachsen fischen und so zu den Zeiten der Ammersee trüb sei, sollen sie mit den langen Segen nicht fischen, besonders nicht, so der See laut ist. Sie sollen auch die Gapfen hinten an den langen Segen weit und breit machen, dann sie bisher gewesen, also daß die Maschen so weit seien, daß ein völliger Mannsdaumen gerade dadurch geschoben möge werden; desgleichen mögen die gemeinen Fischer an dem Ammersee zu solchen Zeiten mit solchen langen Segen auch also fischen und diese Ordnung soll stehen und gehalten werden, bis auf uns oder unser Erben Widerrufen. Ob noch verstanden und erfunden wurde, daß es dem See schädlich wäre, das abzuschaffen, zu bessern, zu mindern, oder zu mehren, gemeinem Nutzen dienend, damit der Ammersee bei Würden gehalten werde und unverödet bleibe. Das ist beschehen und wir das jedem Teil am solchen Zettel in gleichem Laut mit unsern Secret sigeln. Geben zu München am Freitag vor dem Sonntag Oculi, Anno domini 1476."

Die Art, wie die Ordnung entsteht, ist geradezu vorbildlich. Erst nachdem er beide Parteien angehört und durch eine sachverständige Abordnung unparteiischen Augenscheinbericht empfangen hat, traf der Herzog zu gemeinem Nutzen seine Entscheidung. Nur auf diese Weise konnte es gelingen, daß die Fischordnungen, wirklich den

Verhältnissen entsprechen und so langdauernde Geltung haben konnten, wie es auf dem Ammersee der Fall war.

Dieser Einzelregelung folgte die schon erwähnte Fischordnung von 1489[9]); die Fischordnung enthält nur einleitend eine Bestimmung privatrechtlichen Inhalts, sonst nur solche fischereipolizeilicher Natur über Fangzeiten, Fanggeräte und Fischtaxen gemäß den verschiedenen Fischgattungen. In der ganzen Form und Fassung sticht sie so von den späteren Seeordnungen ab, daß man sicher annehmen darf, daß sie ohne besondere Fühlungnahme mit den Fischern am Ammersee erlassen wurde. Des Interesses halber als alte Fischordnung sei sie trotzdem anliegend mitgeteilt (s. Beilage).

Eine besonders eifrige Tätigkeit zur Regelung des Fischwesens setzte weiterhin unter der Regierung von Wilhelm IV. (1508—1550) und Ludwig X. (1514—1545) ein. Sie erließen nicht nur in ihrem Land Fischordnungen, sondern schlossen zur gleichheitlichen Behandlung der Fischereipolizei Verträge mit angrenzenden Fürsten.

Auch für den Ammersee wurde am Mittwoch nach St. Veitstag 1515[10]) eine Fischordnung erlassen, die die Grundlage für alle späteren geworden ist. Sie enthält nicht nur Fangvorschriften, sondern weist auch auf die Fischrechte der Fischlehensbesitzer und besonders des Propstes von Diessen hin.

Bald scheint es wegen der Vorschriften der Ordnung über den Fang der kleinen Hechte Unordnung unter den Fischern gegeben zu haben. Denn auf Bitten der Fischer von Diessen wird der Fischmeister Sebastian Edlmann beauftragt, „zu erkunden, wie es von Alters her und jetzt am Ammersee gehalten wurde und Bericht zu geben“[11]). Der Fischmeister vernahm an 180 Fischer, aus jedem Dorfe 3, 4 oder 6 Fischer, die er zu sich nach Stegen beschieden hatte. Die Vorstellungen der Fischer scheinen Beachtung gefunden zu haben, wenigstens ergeht 1517 in abgeänderter Fassung eine neue Fisch- oder Seeordnung. Wie früher, ist hier beachtenswert in welch enger Fühlungnahme mit den Fischern die Vorschriften vom Herzog erlassen und zweckentsprechend abgeändert wurden. Die Fischordnung von 1517 (später sind die Fischordnungen meist Seeordnungen[12])

---

[9]) K.A. Finanzgegenstände Nr. 28b (Kopie).

[10]) Kr.A. Gen.Reg.Fasz. 444.

[11]) Kr.A. Gen.Reg.Fasz. 444.

[12]) Auch in der vorliegenden Arbeit ist der Ausdruck „Fisch“-ordnung und „See“-ordnung abwechselnd gebraucht, ohne daß die Bedeutung eine verschiedene ist.

genannt) wurde erweitert durch die Ordnungen vom 15. 3. 1531 und 1544, bis sie eine endgültige Fassung in der Fisch- und Seeordnung vom 27. 2. 1551 annahm, die von Herzog Albrecht V. (1550—1579) erlassen worden ist. (Abschrift der Originalordnung liegt im Anhang bei.)

Der Inhalt der Ordnung bezieht sich hauptsächlich auf die Fangzeiten, auf die Mindestmaße der gefangenen Fische, auf die je nach der Fischgattung verschiedenen Fanggeräte, auf die Verwendungsfälle der Netzarten: der Segen (Zugnetz), der Renkensegen, Krautsegen, der Reißen (Einlegenetz), der Pern (sackartiges Netz); bei den Netzen ist genau die Maschenweite, Maschenzahl und das Material, woraus das Garn zu verfertigen war, festgelegt worden. Jede Vorschrift ist mit einer Strafandrohung bewehrt. Besonderer Wert wird auf den Schutz des Fischrogens und der Fischbrut gelegt, um eine Verödung des Sees hintanzuhalten.

Welches Gewicht seitens des Herzogs auf eine genaue Einhaltung der Ordnung gelegt wurde, geht daraus hervor, daß er zu ihrer Ueberwachung ein eigenes Seegericht in Diessen eingerichtet hat.

Die Seeordnung von 1551 genügte für die Fischereiverhältnisse des Ammersees in solchem Maße und wurde den Bedürfnissen so sehr gerecht, daß sie mit geringfügigen Aenderungen bis 1841 bestehen bleiben konnte.

b) Das Seegericht[1])

Eine interessante und seltene Einrichtung finden wir in dem Seerichteramt zu Diessen. Wenn es auch in Bayern noch zwei andere Seegerichte mit gleichen oder ähnlichen Funktionen am Würmsee und Chiemsee gab, so fällt bei diesen die besondere Art als Seerichteramt nicht auf, da es gleichzeitig mit dem Landrichteramt verbunden war und dem Landrichter an und für sich schon die Gerichtsbarkeit über den in seinem Bezirk liegenden See zustand. Das Seegericht Diessen dagegen ist in seiner Jurisdiktion losgelöst von den umliegenden Landgerichten und wird seit seinem Bestehen gesondert neben den Landgerichten in den alten Rentmeisterrechnungen aufgeführt.

---

[1]) Quellen: besonders Kr.A.Gerichts.L.Fasz. 696 (See-, Markt- u. Forstrichter Diessen). — Archiv Landshut: Altbayerische Aemterrechnungen. — In der Literatur, auch in Rosenthal, die Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, 2. Bd. 1889, 1906 ist nichts hierüber enthalten.

Wegen der überragenden Bedeutung des Bannmarktes Diessen, als einzigen freien Ortes am Ammersee wurde das Seerichteramt dort eingerichtet. Von Anfang an war das Seerichteramt über den Ammersee mit dem Marktrichteramt zu Diessen verbunden; später kam noch das Forstgericht hinzu. Die Verbindung geschah wohl aus rein praktischen Erwägungen, da eines der schlecht besoldeten Aemter allein kaum den meist adeligen Richter ernährt hatte.

Die Amtsbezeichnung „Seerichter" tauchte zum ersten Mal in der Seeordnung von 1515 auf. Früher hieß der Beamte zu Diessen einfach „Richter"; ob ihm schon in früheren Zeiten (vor 1515) und besonders seit der Fischordnung von 1489 seerichterliche Befugnisse zugestanden haben, läßt sich nicht mehr nachweisen. Jedenfalls konnte sich eine umfassende Gerichtsgewalt über den See und das Fischwesen erst entwickeln, als durch die Seeordnungen ein Aufgabenkreis für den Richter umschrieben war.

Viel weiter zurück, bis in die Zeiten der Grafen von Andechs, läßt sich die Entwicklung des Gerichts Diessen als Marktgericht verfolgen, wie wir bereits oben gesehen haben. In den Zeiten des Herzogtums ist die umfassende Gewalt der Diessener Richter auf den Markt Diessen beschränkt worden. Das Gebiet östlich des Ammersees wurde dem Landgericht Päl, das westlich des Sees, dem Landgericht Landsberg zugeteilt. Um 1300 wird von dem Marktrichter Konrad Erwähnung getan, 1362 von dem judex forensis zu Diessen, 1392 von „unserm (d. h. des Herzogs) Richter, der ye zu den Zeiten do ist"[2]) Es besteht keine Verfügung seitens des Richters, aus der hervorgeht, daß er in der Zeit von 1248 bis etwa 1500 seerichterliche Befugnisse gehabt hätte. Vielmehr finden wir nur Spruchbriefe und Entscheidungen der Herzoge selbst vor, so von 1300, 1318, 1429, 1431, 1441, 1476. Auch noch in späteren Jahren hat der Herzog seine Anordnungen getroffen, jedoch immer auf Vorschlag oder durch Vermittlung des Seerichters und der Hofkammer, und nicht wie in den oben angeführten Jahren, auf direktes Vorbringen der Parteien. So entsandte der Herzog 1476 zur Untersuchung der Nützlichkeit eines Fanggeräts den Pfleger von Starnberg und einige Fischer vom Würmsee, nicht etwa den Richter von Diessen. Ein guter Beweis dafür, daß der Ammersee in jener Zeit nicht vom Richter zu Diessen, sondern direkt vom Herzog bzw. seiner Kammer verwaltet wurde, ist der, daß nach dem Spruch-

[2]) Original im Gemeindearchiv Diessen.

brief von 1441 die Strafen zur Hälfte an die Hofkammer, und zur anderen Hälfte an die Geschädigten fielen, während seit der Seeordnung von 1515 der Seerichter immer die Hälfte der Seestrafen erhielt. Die Streitigkeiten, die der Herzog damals direkt entschied, waren auch meist ganz anderer Natur als später. Er entschied über Ausdehnung und Art von Fischlehen gegenüber Eingriffen seitens der Fischer, während der Seerichter hauptsächlich die Fischereipolizei wahrnahm. Fischereipolizeiliche Maßnahmen[3]) wurden in umfassender Weise erstmals 1489 gegeben. Daß schon damals eine Behörde zur Aufsicht eingesetzt worden ist, könnte nur aus der einen Stelle hervorgehen, wo es heißt: „Will der Fischkäufler außer Lands gekaufte Fische in seine Behälter tun, so soll er die, so darüber gesetzt sein, beim Einlassen und Ausführen dazunehmen." Die Strafen, die in der Seeordnung 1489 festgesetzt sind, fallen noch ganz dem Herzog zu. Es ist anzunehmen, daß die oben genannte Behörde auch das Recht hatte, die Strafen zu verhängen und einzusammeln. Die damalige Behörde stellt die erste Einrichtung einer eigenen Seeaufsichtsbehörde dar, die 1515 bzw. 1517[4]) mit der Errichtung des Seerichteramts zu Diessen eine feste Form annahm. Die Zeit der Begründung des Seerichteramts kann genau bestimmt werden. Sie fällt zusammen mit dem Erlaß der Seeordnung von 1517, wo der Seerichter wiederholt erwähnt ist und worin ihm auch die Hälfte der Seestrafen zuerkannt wird. Seit jener Zeit wird das Gericht Diessen auch in den Rentmeisteramtsrechnungen aufgeführt, so werden 1518 zum ersten Mal die Fischerstrafen in Höhe von 4 Gulden 5 Schilling 25 Pfg. verrechnet[5]). In älteren Rentmeisteramtsrechnungen ist kein „Gericht Diessen", sondern nur „der Forst Diessen" erwähnt. Dem Seerichteramt waren als Unterbeamte 1 Gerichtsschreiber und 2 Amtmänner zugeteilt, wie aus der Rechnung von 1531 hervorgeht.

Der Seerichter unterstand seit der Einführung des Amts 1517 bis 1691 dem Rentmeister, seit der Einführung der Fischeinigungskommission 1691 direkt der Hofkammer.

Der Aufgabenkreis des Seerichters ist nirgends genau umschrieben. Aus seinem Bestellungsbrief, den Anweisungen der vorgesetzten Behörden, der Seeordnungen von 1517 und besonders 1551, der Zunftordnung der Ammerseefischer und

---

[3]) S. Beilage zu „Seeordnungen".

[4]) 1515 Entwurf, 1517 endgültige Fassung der Seeordnung.

[5]) Archiv Landshut: Altbayerische Aemterrechnungen; Rep. XVIII.Fasz. 622/2016.

seiner tatsächlichen Tätigkeit gehen seine Befugnisse hervor.

Zunächst ist die Stellung des Seerichters zu trennen von der des Markt- und Forstrichters.

Da Diessen ein gebannter Markt war und als solcher den freien Städten gleichstand, hatte es auch die Hochgerichtsbarkeit oder den Blutbann, der vom Marktrichter ausgeübt wurde. Tatsächlich findet man auch in den alten Diessener Gerichtsrechnungen Ausgaben für Folter und Hinrichtungen[6]). Der Richter zu Diessen urteilte, wie es in Bayern häufig der Fall war, als Einzelrichter[7]). So steht in einem Gerichtsbrief von 1453 von Georg Thaindinger, Richter zu Diessen, der Herrschaft zu Bayern[8]): „Da ich gesessen bin zu ehrlichen Rechten[9]) und den Gerichtsstab in der Hand gehabt han, und auch bei mir gesessen ist der geschworene Gerichtsschreiber mit samt dem Buch in dem Markt zu Diessen an dem Weißen Sonntag, als dann gewöhnlich Ehehaffts Täding und Recht ist . . ."

Die niedere Gerichtsbarkeit stand teilweise dem Magistrat Diessen zu[10]), so z. B. Streitsachen unter 3 Gulden, Gerichtssachen wegen Oeffnung der Läden, Wirtshäuser usw. Die genauen Grenzen der Gerichtsbarkeit, des Marktrichters und des Magistrats wurden 1701 in einem Vergleich festgelegt.

Das Amt des Försters war früher getrennt von dem Gericht Diessen. In den Rentmeisterrechnungen zu Anfang des 16. Jahrhunderts ist der Forst Diessen eigens aufgeführt. Einzelne Namen von Förstern kann man bis Ende des 16. Jahrhunderts herauf verfolgen, als letzten 1596 den des Erhard Perfaller. Seit dem Seerichter Marquardt Adelzhauer 1605 wurden die Aemter des Försters und Seerichters vereinigt. Die nunmehrige Bezeichnung „Forstrichter" ist wohl nur wegen des Gleichklanges des Titels „See-, Markt- und Forstrichter" gewählt, das Amt ist das eines Försters. Als solcher bezieht er ein Gehalt von 50 Gulden jährlich.

Auf das frühere Getrenntsein beider Aemter weist auch später noch hin, daß für den See- und Marktrichter und Forstrichter ein eigener Bestallungsbrief erging, obwohl der Amtsträger die gleiche Person war.

---

[6]) Arch. Landshut: Diessen Seegericht; Seegerichtsrechnungen; Rep. 18 Fasz. 140/320.

[7]) Vgl. v. d. Pfordten, S. 309.

[8]) R.A.Kl.Diessen 15.

[9]) Vgl. Riezler III, S. 691.

[10]) R.A. Diessen I, 15. 4.

Der See- und Marktrichter wurde durch den Bestallungsbrief des Herzogs ernannt und in sein Amt teils durch den vorhergehenden Richter, teils durch den benachbarten Richter von Landsberg eingewiesen. In dem Bestallungsbrief sind neben allgemeinen Vorschriften, wie der Richter das Recht zu wahren hat, spezielle Anordnungen betreffs des Seerichteramts enthalten. Besondere Betonung findet seine Pflicht zur Ueberwachung der katholischen Religion. Als Besoldung erhält der Richter 10 Pfund Pfennig, die sich im Lauf der Zeit auf 68 fl erhöht, ferner die Hälfte der Strafen der Fischer am Ammersee. Diese sind meist nicht ergiebig und gehen selten über 10 Gulden im Jahr hinaus. Nur einmal erreichen sie im Lauf der Jahrhunderte im Jahre 1630 die Höhe von 72 Gulden 51 Kreuzer 3 Heller. Alle Auslagen, die anläßlich der Dienstfahrten erwachsen, werden ersetzt. Als hohe Posten fallen die vierteljährlichen „Seefahrtsdeputate" auf mit jedes Mal 17 Gulden zur Besichtigung des adeligen Fischwerks in den Behältern und Weihern beim Ammersee.

Interessant ist die Stellung des Seerichters zu seiner vorgesetzten Behörde. In den Bestallungsbriefen wird der Richter angewiesen, dem Rentmeister bei seinen Umritten die Viztumhändel ordentlich anzuzeigen. Der Seerichter tritt beim Rentmeister und später bei der Fischeinigungskommission als Ankläger gegen alle auf, die die Seeordnung und andere Rechtsnormen verletzt haben, soweit er die Vergehen nicht selbst aburteilen kann[11]). Oft reicht er ausführlich begründete schriftliche Klageanträge bei der Hofkammer ein und führt genau zum Beweis Urkunden und anderes an. In See- und Fischereiprozessen, die zwischen Fischereiberechtigten vor der Hofkammer schweben, gibt der Seerichter als Sachverständiger sein Gutachten ab. Trifft die Hofkammer eine dem Interesse des Sees nachteilige Entscheidung, so ergreift das Seegericht Berufung zum Hofrat[12]).

Die Befugnisse des Seerichters teilen sich in richterliche und solche der Verwaltung. Er hat auf dem Ammersee die gleiche Stellung wie ein Landrichter in seinem Bezirk, in dessen Hand Justiz und Verwaltung vereinigt waren. Schon die Seeordnung von 1531[13]) nennt Ullmann Richter und Verwalter auf dem Ammersee gemäß seiner doppelten Tätigkeit.

[11]) Vgl. heute die Stellung des Forstbeamten im Forstrügeverfahren als Ankläger nach § 142 ForstG.

[12]) Vgl. Berufungsrecht des Forstbeamten im Forststrafrecht § 172 ForstG.

[13]) R.A.Diessen Kloster Nr. 8, S. 26.

Richterliche Befugnisse des Seerichters.

Der Seerichter hatte sowohl die Hoch- als die Niedergerichtsbarkeit auf dem Ammersee inne[14]). Die jurisdictio alta wurde dem Seegericht 1773 im Streit mit dem Landgericht Weilheim ausdrücklich bestätigt. Die jurisdictio bassa erstreckte sich hauptsächlich auf das Fischereiwesen. Selbst außerhalb des eigentlichen Sees stand dem Seerichter in Fischereisachen die Niedergerichtsbarkeit zu. Die umliegenden Herrschaften, die meist auch die Niedergerichtsbarkeit besaßen, wozu prinzipiell die Gerichtsbarkeit im Fischwesen gehörte, versuchten stets, wenn auch vergeblich, sich von der Gerichtsbarkeit des Seerichters, die in ihr Gebiet eingriff, loszulösen[15]). In der Seeordnung von 1551 Art. 9 steht aber ausdrücklich, daß der Seerichter Macht haben soll, bei den Fischern am ganzen Ammersee die Fischbehälter oder Fischgruben durchzuziehen oder zu besuchen, also ohne Rücksicht, ob der Fischer zur Niedergerichtsbarkeit einer Grundherrschaft gehörte oder nicht.

Noch aussichtsloser war der Versuch der Fischlehensbesitzer, den Teil des Sees, auf dem sie ihr Fischrecht ausübten, von der Gerichtsbarkeit des Seerichters zu trennen. In einem Bericht vom 19. Juli 1788[16]) an die Hofkammer weist dies der Seerichter mit der Begründung zurück, daß diese Fischlehen als ein Teil des Ammersees gelten, „auf dem der gnädigsten Landesherrschaft das dominium und die Jurisdiction sowohl in Kriminal- als Zivilsachen, im Fisch- und Seewesen zusteht" und auf dem „kein dominium privatum und auch kein Ausschnitt aus der Niedergerichtsbarkeit begreiflich ist."

Eingehende Ausführungen macht der Seerichter über diese Streitfragen nochmals 1799[17]) und sagt, daß es zwar richtig sei, daß die Aufsicht in Fischsachen und die Bestrafung der Handlungen, die gegen die erlassenen Ordnungen unternommen worden sind, regelmäßig zur niedern Gerichtsbarkeit gehörig sind; daß dieser Grundsatz aber eine Ausnahme erleide, wenn über ein Wasser besondere Verordnungen im Fischwesen erlassen sind, zu deren Handhabung ein eigenes Gericht aufgestellt ist. Da diese Ausnahme auf den Ammersee zutreffe, so sei das Gericht be-

---

[14]) Kr.A.Diessen K.L.Fasz. 174/Nr. 3.
[15]) Kr.A.Gerichts-L.Fasz. 691.
[16]) R.A.Andechs Kloster Lit. 65 IV.
[17]) Kr.A.Ger.-L. Fasz. 691.

fähigt, nicht nur auf dem Ammersee, sondern auch in den umliegenden Hofmarken die geeigneten Jurisdictionshandlungen vorzunehmen, auch ohne vorherige Mitteilung und etwaige Erlaubnis des Grundherrn.

Der Seerichter wird in seiner Stellungnahme stets vom Berufungsgericht, der Hofkammer, unterstützt; die Hofkammer vertritt den Standpunkt, daß die bestehenden Gerechtigkeiten des Seegerichts erhalten bleiben müssen[18]). Nur der Einrichtung des Seerichteramts und dem scharfen Vorgehen des Seerichters ist es zu verdanken, wenn sich die Fischlehensbesitzer nicht der Gerichtsbarkeit des Seerichters und damit auch der Anwendung der Seeordnung entzogen haben. So wurde ein Fischer nur deshalb vom See weggewiesen, weil er in einer Fischereisache sein Herrschaftsgericht und nicht das Seegericht angerufen hatte.

Die räumliche Ausdehnung des Amtes ergibt sich aus den Grenzen des Ammersees. Als Pertinenzen werden zum See noch gerechnet: der Fischbach zu Herrsching bis zur Herrschinger Brücke, die Ammer bis zur Pälerbrücke, und besonders der Ein- und Ausfluß der Ammer[19]), weil diese nach Aussagen der Fischer von größter Bedeutung für die Fischerei sind, ferner die Fischweiher und Fischbrunnen um den Ammersee.

Die Strafen, die der Seerichter in Fischsachen verhängt, richten sich nach den in der Seeordnung festgesetzten Strafen, die sich zwischen 1 und 5 Pfund Pfennig bewegen. Bei wiederholtem Ungehorsam oder bei besonders schweren Verstößen kann der Seerichter einen Fischer vom See weisen. Von den Geldstrafen gebühren dem Richter die eine Hälfte, die andere dem Rentamt[20]).

In seiner richterlichen Tätigkeit nahmen wohl den Hauptteil die langwierigen und heiklen Jurisdictionsprozesse mit den umliegenden Grundherrn und den Fischlehensbesitzern ein[21]). Die Begründungen des Seerichters in diesen Prozeßschriften wuchsen oft zu vielhunderseitigen Bänden an. Dagegen fanden die Streitigkeiten der Fischer mit dem Gericht oder untereinander meist schnell eine endgültige Regelung.

---

[18]) Kr.A.Gerichts.L. Fasz. 691.
[19]) R.A.Kloster Andechs 65/IV.
[20]) A. Landshut Rep. 18 Fasz. 140/320.
[21]) Kr.A.Gerichts.L.Fasz. 686, 688, 687, 689, 701, 702.

Die Verwaltungsbefugnisse des Seerichters:

Die Verwaltungstätigkeit des Seerichters teilt sich in den innern und äußern Dienst.

Er muß genau Buch führen[22]) über die Zahl der berechtigten Fischer, über Herkunft, Umfang und Art ihrer Berechtigung, über ihre Grundbarkeitsverhältnisse. Der Richter hat die Fischlieferungen zu verzeichnen, die dem Vorkaufsrecht des Hofes zufolge durch den Hoffischkäufler nach München gebracht werden. An Hand der Fischzettel macht der Richter seine jährlichen Aufstellungen. Diese Aufzeichnungen und Listen übergibt der Richter der Fischeinigungskommission.

Ferner hat er dafür zu sorgen, daß von den Fischkäuflern die in der Seeordnung bestimmten Preise an die Fischer gezahlt wurden. Als Hauptpflicht des Seerichters bezeichnet das Hofküchenamt (1716)[23]), daß er immer das Vorkaufsrecht des Herzogs wahre, denn aus keinem andern Grund sei der Seerichter eigens aufgestellt worden. Wenn diese Aeußerung auch sehr pro domo gesprochen zu sein scheint, da der Richter zur Aufrechterhaltung der Fisch- und Seeordnung eingesetzt worden ist, so zeigt sie doch die Bedeutung, die man dem Vorkaufsrecht beigelegt hat. Immer wieder, oft mehrmals im Jahr, kommen Mahnungen von München, scharf darauf zu sehen, daß nicht das Vorkaufsrecht durch Fischschwärzerei, d. h. den Verkauf ins Ausland, beeinträchtigt werde.

In seinem äußern Dienst hat der Seerichter vor allem durch persönliche Ueberwachung oder die seiner Unterbeamten für Einhaltung der Seeordnung zu sorgen. Wegen der ziemlich großen Ausdehnung des Ammersees hat es wohl kein Seerichter fertig gebracht, daß nicht stets grobe Verstöße dagegen vorkamen. Jedes Jahr kommen vom Hofküchenamt und der Hofkammer Beschwerden an den Richter über die Unordnung auf dem See.

Die Vorschriften der Seeordnung, die der Seerichter zu überwachen hat, beziehen sich besonders auf die für die einzelnen Fischgattungen festgesetzten Schonzeiten, auf die nach den Fischsorten verschiedenen Fangzeuge, wovon Musternetze im Seerichterhaus aufbewahrt werden, und darauf, ob die gefangenen Fische das vorgeschriebene Maß

---

[22]) Kr.A.Ger.L. Fasz. 702.
[23]) R.A.Andechs Kl.Lit 65 I.

haben. Kleinere Fische müssen wieder in den See eingeworfen werden. Die Fischmaße sind in der Seeordnung eingezeichnet und auch beim Seerichter verwahrt.

Außer überraschenden Kontrollen macht der Seerichter jährlich drei- bis viermal die regelmäßigen „Seevisitationen", begleitet von seinem Gerichtsschreiber und seinem Amtmann. Zur Herstellung von Verzeichnissen werden bei allen Fischern um den Ammersee die Fischgruben und Fischbehälter, worin sie Hechte, Ferchen und Forellen züchten, durchgezogen; dabei wird nachgesehen, ob keine verbotenen oder nicht maßhaltigen Fische vorhanden sind[24]). Die Herstellung der Fischereiverzeichnisse ist notwendig, damit das Hofküchenamt bei dem schwankenden Bedarf des Hofes genau weiß, auf wieviel Fische es rechnen kann. Abgesehen von diesen regelmäßigen Kontrollen muß der Seerichter oder sein Beauftragter jedesmal zugegen sein, wenn ein Fischer seinen Fischbehälter ausfischt.

Zum Außendienst des Richters gehören auch noch die Fahrten, die er bei Streitigkeiten auf dem See zur Vornahme eines persönlichen Augenscheins unternimmt.

Die Dienstfahrten auf dem Ammersee waren so umfangreich, daß dem Richter dazu ein eigenes Amtsschiff bewilligt wurde.

Dem Seerichter ist es streng untersagt, bei seinen Dienstfahrten und -handlungen „Verehrungen" an Fischen, sei es in Form von Geschenken oder eines billigeren Preises[25]) entgegenzunehmen. Besonders das Hofküchenamt befürchtet davon Schaden zu haben. Trotzdem hat sich nach den Aussagen der Fischer bei den Fischeinigungskommissionen diese Sitte in geringem Umfang erhalten.

Verhältnis des Seerichters zur Zunft.

Gegenüber der Fischerzunft hat der Seerichter erhebliche, in den Zunftartikeln dargelegte Aufsichtsrechte.

Ohne Vorwissen des Richters soll kein Fischer zum Meisterstück zugelassen noch in die Zunft aufgenommen werden. Die Meisterstücke sollen dem Richter zur Begut-

---

[24]) Kr.A.General Reg.Fasz. 444 (der Seeordnung v. 1515 zugefügt.)

[25]) Kr.A.Gerichts.L. Fasz. 702.

achtung vorgelegt werden. Bei wichtigeren Zunftzusammenkünften soll auch der Seerichter oder sein Stellvertreter zugezogen werden. Ganz allgemein ist in dem Schlußartikel der Zunftordnung dem Richter aufgetragen, diese Ordnung zu schützen und zu schirmen und kein Darwiderhandeln zu dulden. Gegen Beschlüsse der Zunft kann zum Seerichter als zweite Instanz Berufung eingelegt werden.

Für seine Mühewaltung und besonders wegen der Kontrolle der jährlichen Zunftrechnung erhält der Seerichter ein Deputat von 1 Gulden 30 Kreuzer. Der nach Aufhebung des Seerichteramts 1803 bestellte Zunftkommissar, der die gleichen Aufgaben gegenüber der Zunft wie der Seerichter hatte, erhielt das Deputat nicht mehr.

Ueber all die aufgezählten Pflichten muß sich der Seerichter bei der Fischeinigungskommission verantworten, die Listen vorlegen, die Rechnungen zur Prüfung übergeben und jede erwünschte Auskunft erteilen.

Zur Ausführung seiner Amtspflichten stehen dem Seerichter der Seegerichtsschreiber und der Seegerichtsamtmann als Unterbeamte zur Verfügung. Die Besoldung des Schreibers betrug die Hälfte der Richterbesoldung, so erhielt er i. J. 1620, als der Seerichter ein Gehalt von 11 fl 25 Kr. 5 Heller hatte, 5 Gulden 42 Kr. 6 Heller. Dazu kamen noch Einkünfte für Erledigung von allerlei Schreibarten z. B. von der Zunft ein jährliches Deputat von 1 Gulden für Aufstellung der Zunftrechnung.

In der Vertretung des Seerichters hatten die Unterbeamten gleiche Rechte wie dieser. Doch sollte der Seerichter wichtigere Angelegenheiten selbst erledigen.

In dem geschilderten Rahmen hat sich der Aufgabenkreis des Seerichters von der Gründung bis zur Aufhebung des Amtes fast nicht geändert. Für die ersten Seerichter war es natürlich besonders schwer, die erlassenen Seeordnungen durchzuführen. Es ist ihnen auch nicht gut gelungen; denn in der Seeordnung von 1551 steht, daß der bereits erlassenen Ordnung (von 1517) „alls wie bericht wenig Vollziehung beschehen". Erst als seit Niklas v. Ligsalz 1572 das Seerichteramt nur mehr mit hochgestellten, meist adeligen Herren besetzt wurde, konnten sich die Seerichter das nötige Ansehen zur Durchführung ihrer Aufgaben verschaffen. Der beruflichen Vorbildung nach waren die Seerichter meist Juristen, Offiziere und Verwaltungsbeamte.

Die folgende Zusammenstellung[26]) wurde an Hand der Seegerichtskorrespondenzen gefertigt. Zunächst seien noch einige Namen der Richter von Diessen als Marktrichter mitgeteilt:

1443 ca. Ulrich Bäckgendorffer,
1451 ca. Georg Toniger,
1453 ca. Georg Thaindinger,
1465 ca. Ulrich Rosshaupter,
1478 ca. Friedrich Pollinger,
1485—1499 ca. Simon Praumeller,
1502 ca. Sigmund Prainzell,
1516 ca. Georg Pichler.

See- und Marktrichter:

1518 Jörgen Weiller,
1518—1538 Bernhart Ullmann,
um 1543 Hanş Ruepp,
1544—1552 Jörg Zeindl,
1552 Jörg Zopf,
um 1560—1568 Hans Gastl,
1568—1572 Mang Wäggerl,
1572 bis ca. 1586 Niklas v. Ligsalz,
ca. 1587—1604 Wolfgang v. Ligsalz.

Nach dessen Tod versah vom 2. 7. bis 4. 12. 1604 die Frau Ligsalz das Seerichteramt, wie aus folgender Notiz im Sterberegister der Pfarrkirche Diessen hervorgeht: „1604, den 4. Dez. ist in Christo verschieden gleich nach der letzten Oelung die ehrbare Anna Katharina Ligsalzin, dieser Zeit Gerichtsschreiberin und Halbrichterin, dieweil noch kein Richter bestellt war." Hier ist ein Fall einer, wenn auch nur kurze Zeit, wirklich amtierenden Richterin nachgewiesen, die auch ohne Bestellung eines Verwesers das Amt selbst ausübte.

1. 2. 1605—23. 7. 1619
Marquart von Adelzhauer (Adelzhofer),
20. 1. 1620—30. 6. 1624
Christof Vogt v. Finningen,

[26]) Quellen: R.A. Diessen: Markt u. Seegericht 1400 bis 1500; 2. Fasz. — R.A. Kl.Diessen 15; Archiv Landshut: Rep. 18 Fasz. 140/320; Fasz. 140 Nr. 320/321; KR. A. Ger.L.Fasz. 696. Hugo.S.125; Obb. Archiv.LIII.137—144; (von 1550 an).

1. 7. 1624—18. 8. 1636
Gottfried Engelbert,

11. 8. 1636—1640
Leonhardt Walchen,

1. 1. 1641—24. 1. 1664
Georg Christof v. Arzet,

24. 1. 1664—20. 2. 1676
Wolf Georg Wessner,

6. 5. 1676—16. 8. 1681
Bernhard Bart v. Harmating u. Pasenbach,

29. 8. 1681—19. 2. 1684
Franz Benno Verdunk,

29. 3. 1684—5. 11. 1686
Jos. Conrad Zöpf,

18. 9. 1686—1734
Franz Ferdinand v. Helmberg, geheimer Hofkammerrat und Obristleutnant; gestorben 1743 im Alter von 87 Jahren,

31. 2. 1734—1742
Franz Lorenz Prielmayr,

24. 5. 1743—9. 8. 1745
Martin Gottlieb v. Chlingensperg,

1. 9. 1745—11. 8. 1755
Carl v. Delling, geheimer Hofkammerrat.

Als Interimsrichter für dessen Kinder übten die Funktion des Seerichters aus:

1. 1. 1756—1764
Johann Adam Pöckl, und

15. 6. 1764—1. 7. 1769
Sebastian v. Geisler.

Wieder als ord. Seerichter:

1. 7. 1769—25. 6. 1770
Ignaz v. Kray.

Bis zur Aufstellung eines neuen Seerichters übte der damalige Klosterrichter Joh. Ben. Millpöck interimsweise das Amt aus.

6. 2. 1771—8. 8. 1803
Franz Xaver Frey, Geheimer Hofkammerrat.

Er war der letzte Seerichter. Nach Aufhebung des Seegerichts am 8. 8. 1803 wurde ihm die neu errichtete Forstmeisterstelle zu Diessen übertragen, die er bis zu seinem Tod am 24. 1. 1807 inne hatte.

c) Die Fischeinigungskommission[1]).

Die Vorläufer der „Fischeinigungskommission".

Die Fischeinigungskommission ist eine Art der mannigfachen Spezialkommissionen, die zur damaligen Zeit aufgestellt wurden, um den Verwaltungsapparat des Landes in flüssigem Gang zu halten. Fischeinigungskommissionen gab es an allen größeren oberbayrischen Seen. Sie dienten dazu, alle Fragen der Fischereien und damit zusammenhängender Materien der betreffenden Seen zu regeln, und sollten, wie schon der Name „Fischeinigungskommission", besagt, besonders zur Schlichtung der Streitigkeiten in Fischereisachen beitragen.

Streitigkeiten, welche eine Einigungskommission notwendig machten, konnten erst entstehen, als auf dem Ammersee nicht mehr jeder Markgenosse frei fischen durfte, sondern die Fischensberechtigung auf einen ziemlich geschlossenen Kreis von Berufsfischern übergegangen war. Diese mußten sich teils gegen fremde Eingriffe wehren, teils kamen sie bei dem vermehrten Fischfang auf einem natürlich begrenzten Raum leicht untereinander oder mit den Besitzern der Fischlehen in Streit. Die Seeordnungen sollten zwar durch ihre Bestimmungen über Umfang und Art des Fischfangs Reibungen möglichst ausschalten — ein eigener Seerichter war zur Durchführung der Seeordnung eingesetzt — trotzdem häuften sich immer nach einiger Zeit die Unordnungen und Streitigkeiten auf dem Ammersee so an, daß nur eine Kommission mit höheren Machtmitteln als die des Seerichters mit Erfolg eingreifen konnte. Um also einerseits die Autorität des Seerichters zu stützen und durch Entsendung einer verhältnismäßig großen Zahl hoher Beamter den Fischern Achtung vor den Anordnungen des Herzogs und seiner Behörden einzuflößen, andrerseits die Tätigkeit des Seerichters zu überwachen und sich unmittelbar durch persönliche Erfahrung auf dem Laufenden über die Fischereiverhältnisse auf dem Ammersee zu halten, wurden von Zeit zu Zeit Fischeinigungskommissionen nach Diessen als dem Sitz des Seerichters ausgesandt.

Bei den ersten Streitigkeiten, die wir erfahren, und bei der Einrichtung der Seeordnungen, sandte der Fürst Kommissionen nur mit einem ganz bestimmten und genau beschränkten Auftrag aus[2]).

[1]) Quellen: Kr.A.Gerichts.L.Fasz. 701, 702, 691.
[2]) Kopien: Kr.A.Gerichts.L.Fasz. 701 und R.A.Kloster Diessen

Am 1. 5. 1441 hat Herzog Albrecht III. zur Schlichtung einer Fischereistreitigkeit zwischen dem Kloster Diessen und den Bürgern und Fischern Diessens „etlich seiner Räte nauf gen Diessen geschickt, solches alles zu besehen und zu erfahren und das fürbas zu erinnern."

In einem Streit zwischen den gemeinen Fischern am Ammersee und den Diessener Fischern wegen des Gebrauchs der langen Segen hat Herzog Albrecht IV. 1476[3]) „seinen Pfleger zu Starnberg Hannsen Weyler mit samt etlichen seiner Fischer von dem Würmsee auf den Ammersee geschickt und denen befohlen, von seinetwegen dabei zu sein, daß die Fischer von Diessen und die gemeinen Fischer am Ammersee sämtlich etliche Tage mit der langen Segen fischen und dadurch zu erfahren und zu sehen, ob dieses Fischgerät dem See nicht schädlich sei." Auf Grund des Berichts erließ der Herzog dann den Spruchbrief vom 15. 3. 1476.

Zwecks Aufrichtung einer Seeordnung schickte etwa 1516[4]) Herzog Wilhelm IV. den Fischmeister Sebastian Edlmann an den Ammersee mit dem Auftrag „zu erkunden, wie es von Alters her und jetzt gehalten wird am Ammersee und Bericht zu geben." Der Fischmeister hat zu diesem Zweck in Stegen über 180 Fischer aus allen Dörfern um den Ammersee vernommen.

Erst im Anfang des 16. Jahrhunderts entwickelt sich eine regelmäßige Ueberwachung des Ammersees und des Seerichters dadurch, daß der Rentmeister[5]) auf seinen Umritten nach Diessen kam und er sowohl als auch der Küchenmeister den vom Seerichter zusammengerufenen Fischern ihre Eröffnungen machten. Die ständige Beaufsichtigung durch den Rentmeister war gegeben mit der Errichtung des Seerichteramts und dem Erlaß der Seeordnungen. Der Ammersee wurde eben in jener Zeit planmäßig in die Verwaltungsorganisation des Landes eingefügt und unterlag auch demgemäß der Inspektion durch den Rentmeister. Die Aufgaben derselben umfingen gemäß den landesherrlichen[6]) Instruktionen die Aufsicht der äußeren Beamten, deren Kassen- und Rechnungsführung, der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, der

---

Nr. 15 S. 64 und Nr. 8 S. 10. R.A.Diessen I,13 4 f.30 und I, 13 3 Nr. 11. — Original: R.A. Diessen Fasz. 2 Nr. 15.

[3]) R.A.Diessen I, 13, 4 S. 30.

[4]) Kr.A.Gen.Reg. Fasz. 444.

[5]) Archiv Landshut: Markt- und Seegerichtsrechnungen Rep. 18 Fasz. 140/320.

[6]) Seydel I, 31; Rosenthal I, 297 f.

polizeilichen Maßnahmen, der Wahrung der landesherrlichen Rechte, des Forst- und Jagdwesens usw. Gemäß seinen allgemeinen Instruktionen hat der Rentmeister wohl auch am Ammersee seines Amtes gewaltet. In den Rentmeisteramtsrechnungen[7]) des 16. Jahrhunderts finden wir in der Aufzählung der dem Rentmeister unterstehenden Gerichte seit 1518 das „Gericht Diessen" und dabei auch die „Fischerstrafen" vermerkt. Umfassender wurde die Aufgabe des Rentmeisters in Diessen nur dadurch, daß alle Fischer um den Ammersee bei seinem Dortsein nach Diessen zusammengerufen wurden, wo ihnen dann die Seeordnung verlesen und wieder eingeschärft, Anordnungen bezüglich des Fischfangs getroffen wurden und Streitigkeiten, die der Seerichter als „Viztumwändel" nicht aburteilen durfte, behandelt wurden. Diese Zusammenkunft der Fischer anläßlich des Rentmeisterumritts, der fast alle Jahre stattfand, war die Vorläuferin der späteren, 1690 größer angelegten „Fischeinigungskommissionen". Doch findet man auch schon den Ausdruck „Einigung" oder „Einung" am 10. 8. 1554, worin der Seeordnung von 1551 ein Zusatzartikel beigefügt wurde.

In den Jahren, in denen der Rentmeister und später die Fischeinigungskommission nicht nach Diessen kamen, wurden die Fischer gleichfalls vom Seerichter einmal im Jahr zusammengerufen, um ihnen die Seeordnung zu verlesen und die Streitigkeiten, die in der Befugnis des Seerichters lagen, zu schlichten. Diese „Seeordnung" — wie die Zusammenkunft nach der dabei verlesenen Seeordnung hieß — sollte wenigstens ein Ersatz für die nicht stattfindende Einigung sein.

Die Einrichtung der Fischeinigungskommission 1690.

Zu einer näher bestimmten Einrichtung wurde die Einigung erst erhoben, als seit etwa 1690 auf dem Ammersee eine straffere Organisation geschaffen wurde. Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde des Ammersees, die Hofkammer, wollte durch eine aus ihrer Mitte entsandte Kommission einen ständigen klaren Einblick in die Fischereiverhältnisse haben. So schuf sie 1690 die Fischeinigungskommission, die jedes Jahr nach Diessen kommen sollte. Die Fischer wurden 1691 in der Fischerzunft enger zusammengeschlossen und ihre Rechte und Pflichten in den Zunftartikeln niedergelegt. Um diese Zeit setzte auch der Kampf ein, ob die Fischer für

[7]) A.Landshut: Altbayer. Aemterrechnungen Rep.XVIII.Fasz. 622 2016.

ihre Fischensgerechtigkeit dem Herzog eine Rekognition zahlen mußten oder nicht, da der Herzog den Ammersee nicht als Gemeinwasser betrachten wollte, sondern als ein ihm mit allen Nutzungen ausschließlich zustehendes Gewässer. Wahrscheinlich sollte die machtvolle Kundgebung der fürstlichen Gewalt in der Form der Einrichtung einer großen Kommission die Fischer einschüchtern und die herzoglichen Ansprüche durchsetzen helfen[8]). Daß die Fischer keineswegs nachgaben, sehen wir an anderer Stelle. Die Aufgaben der Kommission tragen nicht den Charakter einer Kontrolle über herzogliche Fischrechte, sondern sind die einer staatlichen Kommission zur Hebung der Fischerei, zur Ueberwachung der Handhabung der Fischereipolizei, der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit auf dem Ammersee.

Die Fischeinigungskommission dient nicht mehr bloß wie die Zusammenkünfte anläßlich des Rentmeisterumrittes zur Kontrolle der Amtsführung des Seerichters und Regelung von Streitigkeiten, sondern sie soll der Oberbehörde ein Gesamtbild geben von dem Stand des Fischwesens, soll nötigenfalls gleich regelnd und anordnend eingreifen. Deshalb werden die Kommissäre auch kraft jedesmaligen fürstlichen Befehls aus den Reihen der Oberbehörde des Ammersees, der Hofkammer, entnommen. In den Kommissionen der ersten Jahre ist noch der Rentmeister vertreten, woraus auch ersehen werden kann, daß die Fischeinigungskommission an die Stelle des Rentmeisterumritts getreten ist, nur mit vermehrten und doch auf einen bestimmten See beschränkten Befugnissen.

Es mutet einem im folgenden sonderlich an wegen der Fischerei auf einem See einen solchen Beamtenapparat sich entwickeln zu sehen. Es geht daraus hervor, daß man in früheren Jahrhunderten auf den Fischfang einen viel größeren Wert gelegt hat, teils deshalb, weil der Herzog aus dem Fischfang einen wichtigen Teil seiner Hoftafel beliefert erhielt, teils wegen der allgemeinen Bedeutung für die verhältnismäßig sehr zahlreiche Fischerbevölkerung.

Beschreibung der Fischeinigungskommission.

Die Fischeinigungskommission war ursprünglich als jährliche Einrichtung gedacht. Sie wurde immer an Pfingsten in Diessen abgehalten und dauerte zwei Tage. Fischeinigungen fanden statt in den Jahren 1690 bis 1697, 1716, 1730 bis 1736, 1740, 1748, 1754, 1777.

[8]) S. „Fischrechte am Gemeinwasser".

1698 bis 1715 und 1717 bis 1730 wurde für den Ammersee keine eigene Einigung abgehalten, sondern nur für den Würmsee. Der Seerichter von Diessen wurde vom Fürsten zur Würmsee-Einigung befohlen und konnte dort seine Erinnerungspunkte vorbringen. Das zeitweise Aufhören der Einigung in Diessen hing wohl zusammen mit den politischen Wirren, die der spanische Erbfolgekrieg über Bayern gebracht hatte. Als mit dem Frieden von Rastatt 1714 wieder Ruhe im Lande einkehrte, fand auch bald darauf — 1716 — eine ordentliche Fischeinigung zu Diessen statt, die mit dem Einsetzen des Türkenkrieges 1717 wieder eine Zeit lang ausfiel. Seit 1736 wurde sie nur mehr in unregelmäßigen Abständen gehalten, bis sie 1777 tatsächlich endeten. Dadurch, daß die Kommission später nur in größeren Zeiträumen nach Diessen kam, hat sie insofern an Umfang und Bedeutung gewonnen, als sich immer eine Unmenge von Rechtsstreitigkeiten, Unordnungen und Mißständen auf dem Ammersee angehäuft hatten. Der Seerichter und auch die Fischer drangen nach längeren Zwischenräumen immer sehr auf Entsendung der Kommission.

An der Spitze der Kommission stand der Hofkammerdirektor oder ein Hofkammerrat. Ihn begleitete entweder ein weiterer Hofkammerrat oder der Rentmeister, ein Hofkammersekretär, ein Hofkammerprotokollist. Zur Wahrung seiner Interessen entsandte das Hofküchenamt den Hofküchenschreiber und den Hoffischmeister. Ferner nahm der Seerichter als Berichterstatter, Ankläger und sachverständiger Berater und der Seegerichtsschreiber an der Fischeinigung teil. Alle Fischer um den Ammersee waren bei Strafe verpflichtet zur Fischeinigung zu kommen.

Die abgesandten Hofkammerräte erhielten vom Herzog jedesmal besonderen Auftrag, in dem er ihnen ihre Aufgaben beschreibt. So befiehlt der Kurfürst in dem Schreiben vom 4. Februar 1777 die Abhaltung einer Fischeinigung und trägt den Räten auf, die Protokolle seit 1754 zu untersuchen, die Fischregister durchzugehen, die Fischrechnungen aufzunehmen, die Fisch- oder Seeordnung ablesen zu lassen, Klagen anzuhören und zu verbescheiden, sowie zur Aufrechterhaltung seiner Gerechtsame und Beförderung der von Zeit zu Zeit benötigten Fischlieferungen zu seiner Hofhaltung gemäß den alten aufgestellten Fragen all jenes vollziehen zu lassen, was notwendig ist. Ueber das Ergebnis der Kommission ist dem Fürsten Bericht zu erstatten.

Die Fischeinigung in Diessen wurde gemäß damaliger Gepflogenheit eingeleitet durch ein feierliches Hochamt.

Hierauf wurde im Ratszimmer von Diessen die „Fischergemeinde“ einberufen und dann, nicht nur zur Beförderung des dem Kurfürsten eigentumlichen Sees, sondern auch zur Wohlfahrt der Fischergemeinde die alte Seeordnung von 1551 verlesen. Nach der Verlesung hatte der Abgesandte des Propstes von Diessen das Recht, besondere Beschwerden vorzubringen.

Dann wurde der Seerichter, der Seegerichtsschreiber, der Seeamtmann, der Hoffischkäufler, der Seeaufluger, die zwei geschworenen Fischer und sämtliche gemeinen Fischkäufler und gemeinen Fischer über alles ausgefragt, was die Kommission zur Beurteilung der Fischereiverhältnisse in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht wissen wollte.

Aus den dabei üblichen und notwendigen Fragestellungen bildete sich eine ganz bestimmte Fragensammlung heraus, sogenannte Interrogatoria, die hauptsächlich vom Seerichter gesammelt und aufgezeichnet worden waren und bei den letzten Fischeinigungskommissionen 1754 und 1777[9]) schematisch angewandt wurden. Sie teilen sich in Interrogatoria 1. für die Beamten, 2. für die Funktionäre unter den Fischern wie z. B. den Seeaufluger und 3. für die gemeinen Fischer. Da der Inhalt der Fragen auf die Aufgaben der Kommission, den Wirkungskreis der Beamten, die verschiedenen Fischereirechte, überhaupt auf die ganzen Fischereiverhältnisse auf dem Ammersee ein gutes Licht werfen, seien die wichtigsten Fragen der „Interrogatoria“ herausgegriffen:

Die Beamten wurden unter anderem gefragt, wie viele berechtigte Fischer auf dem Ammersee vorhanden seien; ob sich ihre Zahl seit der letzten Fischeinigung vermehrt oder vermindert habe. Darüber ist eine genaue Aufzeichnung zu übergeben; ob niemand anderer als die berechtigten Fischer die Hechten- und Forellenweiher unterhalten (ein Verzeichnis der Weiher ist zu übergeben); ob sich niemand unter den Fischern ein unerlaubtes Recht auf dem See zueigne, das abgestellt werden soll; wieviel gemeine Fischkäufler auf dem See vorhanden seien; wie lange sie schon am Ammersee seien und mit welcher Bewilligung sie als Fischkäufler aufgenommen wurden; ob diese Zahl auch wirklich benötigt würde.

Wieviel Hoffischkäufler vorhanden seien; ob ihre Bestallung in Ordnung sei; was sie für eine Besoldung haben.

Ob der Verkauf der Fische sich ordentlich vollziehe und

[9]) Vgl. auch Seydel I., S. 31, Anm. 5.

er die genaue Kontrolle hält; ob kein Fischer anders wohin verkauft und dadurch das Vorkaufsrecht des Hofs beschnitten wird, was für Preise (Fischsätze) auf dem Ammersee gelten; ob diese auch gehalten und die Fischer nicht im Preis von den Fischkäuflern gedrückt werden.

Die Funktionäre wurden gefragt: Wie oft der Seerichter die Fischer visitiere oder durch seine Unterbeamten nachsehen lasse; ob er sich ohne Bezahlung bei dieser Gelegenheit Fische habe geben lassen. Es folgen dann ähnliche und gleiche Fragen wie bei den Beamten über Berechtigung und Zahl der Fischer und Fischkäufler, Preis und Verkauf der Fische. Ferner hatten die Funktionäre Auskunft zu geben, ob alle Fischer ordentlich zur Lade eingezunftet sind; ob die Seeordnung in Bezug auf die Zeiten, die Fischmaße und Fischgeräte eingehalten werde; wie oft sie die Netze und Maschen nachsehen; ob an Sonn- und Feiertagen gefischt werde; ob die Vorschriften bezüglich der Vogeljagd beachtet würden usw. usw.

Die gemeinen Fischer werden zuerst über ihre persönlichen Verhältnisse ausgeforscht: „Wo er wohnhaft? Was er besitze? Wohin grundbar? Wohin mit der Jurisdiction gehörig? Was er der Grundherrschaft verrichtet?“ Dann wird genauestens seine Fischereiberechtigung geprüft: Wie und woher er die Fischensgerechtigkeit bekommen habe? Darüber soll er auch seine Briefe und Urkunden zeigen. Ob er nur einige Zeit oder das ganze Jahr fische? Was für Gattungen von Fischen er fange? Ob er den Fischzigl (Fischzüchterei) betreibe? Ferner werden auch die gemeinen Fischer über den Seerichter, die Berechtigung der andern Fischer, Einhaltung der Seeordnung, der Fischpreise, Fanggeräte, des Enten- und Vogelfangs usw. ausgefragt.

Das Hofküchenamt hat für die Fischeinigung stets eine ganze Anzahl von Beschwerdepunkten in der sog. „Küchenamtserinnerung“ zusammengestellt, die sich hauptsächlich auf den herzoglichen Verkauf und auf technische Angelegenheiten beziehen.

Wichtiger sind die Erinnerungspunkte des Seerichters, die er der Kommission vorlegt. Sie enthalten eine Zusammenstellung aller schwebenden, meist sehr zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Seerichter entweder nur in Form eines Gutachtens die rechtliche Lage darlegt oder auch einen bestimmten Antrag formuliert. Die Streitigkeiten betreffen teils Fischereivorschriften, teils Jurisdictionssachen über die Fischerei und laufen zwischen dem Seerichter, den

Fischern, den Fischlehensinhabern und Nichtberechtigten in verschiedenster Gruppierung. In den Erinnerungspunkten bringt der Seerichter nur größere Prozesse, die er selbst nicht entscheiden kann. Die Kommission erläßt entweder sofort ihr Urteil — so besonders, wenn es sich um Angelegenheiten der gemeinen Fischer handelt — oder erst von München aus, von wo aus dann meist erst nach Jahren, manchmal auch überhaupt keine Entscheidung erfolgt.

Außer Rechtssachen enthält die Darlegung des Seerichters auch noch reine Verwaltungssachen wie z. B. notwendige Maßnahmen zur Erhaltung der Fischerei, wie Abschaffung von unwirtschaftlichen Netzen, Ausdehnung der Schonzeiten, Verstärkung der Kontrolle, Wegschaffung der heimischen Enten, Neuaufstellung von Aufsichtspersonen usw.

Der Seerichter ist verpflichtet, der Kommission eine Beschreibung der Fischer, der um den Ammersee liegenden Fischweiher, der geltenden Fischsätze und eine Aufstellung über die im Lauf des Jahres an den Hof gelieferten Fische, eingeteilt nach Gattung der Fische und Zeit der Ablieferung, einzureichen.

Die Kommission hat noch die Seegerichtsrechnungen zu prüfen und die vom Seerichter verhängten Fischstrafen an Hand des Seegerichtsprotokolls zu kontrollieren.

Als eine Art detachierte Hofkammer diente die Kommission als Beschwerdeinstanz gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Seerichters.

Man sieht aus dem vorgebrachten Material, daß die Hofkammerkommission aus München sich auf der Fischeinigung einen vollkommen klaren Einblick in die jeweiligen Fischereiverhältnisse verschaffen konnte. Soweit sie ihre Entscheidung nicht an Ort und Stelle traf, ergeht nach Vortrag beim Herzog von München aus die „Verbescheidung" der Erinnerungspunkte und die „Kommissionsverordnung".

d) Fischverkauf.

Das Fischvorkaufsrecht des Fürsten und Organisation des Fischverkaufs.

Der freie Fischverkauf wird schon im 15. Jahrhundert durch Fischverkaufsordnungen eingeschränkt[1]). So ist in der Ordnung von 1489[2]) für den Ammersee bestimmt, daß die dortigen Fischer und Fischkäufel keine lebendigen Fische aus dem Lande führen, sondern allein zu den Städten und

[1]) S. „Seeordnungen".
[2]) R.A.Finanzgegenstände Nr. 28b.

Märkten, die im Lande liegen; und nochmals in derselben Ordnung, „daß die zum Zweck des Fischzigels (Züchterei) eingeworfenen Fische nit anderswo verkauft werden dann gen München laut der vorgeschriebenen Ordnung; es sei denn, was er gen Landsberg, Weilheim und auf das Land, daß es dieselben in ihren Häusern verzehren, gibt." Kraft seiner Polizeihoheit sorgt der Herzog durch diese Bestimmungen für eine bevorzugte Belieferung der Hauptstadt München und der anderen Städte und Märkte. Daß die Fische zuerst auf den feilen Markt gebracht werden müssen, bevor sie anderswohin verkauft oder geschafft werden, begründet Sebastian Khraitter in seinem Traktat über das Jus piscandi (1651)[3]) aus Billigkeit, „quia cives in civitate magis privilegati sunt, quam exteri & peregrini, hinc enim quoque civilia & contributiones sustinent (S. 132)."

In welche Stadt die Fischer verkaufen sollen, ist nicht vorgeschrieben. Ein schwunghafter Fischhandel bestand besonders nach der freien Reichsstadt Augsburg, das damals in seiner Blütezeit stand.

Von einem Vorkaufsrecht des Herzogs ist in keiner Fischordnung bis 1551 die Rede. Ein Vorkaufsrecht war auch gar nicht notwendig, da der Herzog aus seinen zahlreichen Fischlehen am Ammersee bis in das 15. Jahrhundert in natura Fischzinsen, nämlich Huchen, Renken und andere Hoffische bezog.

Erst unter verschiedenen Nachträgen zur Seeordnung 1551 taucht das Vorkaufsrecht des Herzogs auf. In Artikel 8 der Seeordnung von 1551 steht zwar, „daß ein jeder Fischkäufel seine erkauften Fische, desgleichen ein jeder Fischer seine Fische, so er gefangen hat, in unserm Land durch sich selbst oder seine Diener auf den Märkten wohl feil haben und verkaufen darf." In vollem Widerspruch hierzu heißt es in dem Nachtrag zu derselben Seeordnung: „Es soll auch keiner keine Fische verkaufen, sondern zuvor dieselben unserm Fischkäufel jederzeit ansagen. Wo wir aber derselben nicht bedürftig, mag alsdann ein jeder seine Fische verführen oder verkaufen, wohin er will." Dieses Bannrecht hat sich der Herzog wohl in Ausgestaltung seiner landsherrschaftlichen Hoheitsrechte genommen[4]).

[3]) Jus venandi, aucupandi et piscandi Romano-Bacaricum, Neoburgi 1651.

[4]) Vgl. ähnliche Verhältnisse im Bergrecht, wo man im 15. Jahrhundert ein kräftiges Erstarken der regalen Rechte des Regalherrn findet, das sich auch in einem Vorkaufsrecht an allen in der Hütte gewonnenen Edelmetallen gegen eine bestimmte niederige Taxe äußert. Müller-Erzbach, Bergrecht I, S. 70.

Die Fischer am Ammersee haben anscheinend diese Neueinführung des fürstlichen Vorkaufs schwer empfunden. Auf ihre Beschwerden hin erreichten sie, daß wenigstens zur Zeit der Reichstage zu Augsburg das Vorkaufsrecht in billigen Grenzen ausgeübt wurde und dieses Zugeständnis in die Seeordnung aufgenommen wurde.

Im übrigen haben die Fischer zu allen Zeiten versucht, das Vorkaufsrecht des Herzogs zu umgehen. In viel 100 Erlassen werden die Seerichter immer wieder im Laufe der Jahrhunderte darauf hingewiesen, die Fischschwärzerei, d. h. den Verkauf ohne vorhergehendes Anbieten an den Hoffischkäufer, zu unterbinden. Durch Neuaufstellung von Aufsichtspersonen, durch vermehrte Visitationen der Seerichter und durch strenge Strafen bei Verstößen wurde das Vorkaufsrecht des Fürsten gewahrt, wenn es auch bei der Ausdehnung des Sees nie ganz eingehalten wurde.

Dem Vorkaufsrecht unterlagen mehr oder minder auch die Fischer in den grundherrlichen Fischlehen.

Der Fischer im Pientzenauer Fischlehen mußte „die edleren und importanteren Fische an die Hoftafel liefern“[5]), wie bei der Fischeinigungskommission von 1777 vermerkt wird.

Ueber das Vorkaufsrecht gegenüber dem Fischer vom Stegener Fischlehen steht im Schreiben des Seerichters vom 19. 7. 1788[6]):

„Der Fischer von Stegen ist nicht anders als die andern in den umliegenden Hofmarken seßhaften Fischer zu betrachten. Diesem nach hat er die aus dem Ammersee gefangenen Fische wie andere nach Hof und auf den feilen Markt nach München abzugeben, darf die in der Speis haltenden Fische ohne Vorwissen des Seegerichts nicht ausfangen, und diese nirgends als nach Hof verkaufen.“ Schon 1625 war befohlen, daß der Stegener Fischer die „übrigen Fische“ nach München liefern solle[7]). Auch der spätere Besitzer des Fischlehens, der Fischer Böck, hatte die Verbindlichkeit auf seinem Fischrecht[8]) „die bedeutenden Fische gleich andern Fischern um den gewöhnlichen Fischtax zur kurfürstlichen Hofküche abzugeben.“

Die Fischweiden des Klosters Diessen wurden großen Teils von den gemeinen Fischern befischt, die ohnehin verpflichtet waren, dem Fürsten die Fische zuerst anzubieten.

[5]) Kr.A.Ger.L. Fasz. 702. „Fischeinigungsacta pro 1777“.
[6]) Kl.L. 65/IV R.A.
[7]) Kr.A.Kl.L.Fasz. 114/3.
[8]) Manualakte des Fischers Böck Nr. 14 S. 20.

Der Vorkauf des Herzogs erstreckte sich nicht auf die Fische, die durch die Klosterfischer auf den Klosterfischlehen gefangen wurden.

Da also auch die Fischer der Fischlehen die besseren Fische dem Herzog abliefern mußten, kann das Vorkaufsrecht gegenüber den gemeinen Fischern um den Ammersee kein Kriterium dafür sein, daß dem Herzog etwa die Nutzung des Sees zustehe und die Fischer nur als Lohndienstleute des Herzogs arbeiteten wie in der Seeordnung von 1841 behauptet wird (vgl. „Seeordnungen"). Auf dem Ammersee ist mir nur ein Lohnfischer bekannt, nämlich der Fischer von Stegen (von 1756 bis etwa 1790, in welcher Zeit das Kloster Andechs das dortige Fischlehen durch einen „gebrödten Diener" bearbeiten ließ), der verpflichtet war, den Fischfang an das Kloster abzuliefern. Die Fischer unterlagen also nur dem Vorkaufsrecht des Fürsten, nicht etwa einem Nutzungsrecht desselben. Woher das Vorkaufsrecht seinen Ursprung nimmt, ist unklar. Man wollte wohl nach Wegfall der Fischzinsen seit etwa 1500 der Hofküche ihren großen Bedarf an Fischen sichern. Kraft der dem Fürsten zustehenden Regalien[9]), wozu auch die Fischrechte an großen Seen gekommen waren, und kraft seines ausschließlichen Eigentums am Ammersee hat der Herzog sein Vorkaufsrecht durchgesetzt. Ob es auf gütlichem Wege geschah oder durch Einbruch in die Rechte der gemeinen Fischer, entzieht sich unserer Kenntnis. Das Vorkaufsrecht hat sich bald nach dem Erlaß der Seeordnung von 1551 so herausgebildet und wurde mehrere Jahrhunderte in der Weise gehandhabt, wie es erst in der Seeordnung von 1841 fixiert wurde. Weiter unten wird auf diese Vorschriften der Seeordnung eingegangen werden.

Organisation des Fischverkaufs.

Die Fischer durften den Fischfang mit allem möglichen Fanggerät wie Segen, Reißen und Pern ausüben, soweit sie nicht durch die Seeordnung beschränkt waren. Die Fischer durften ihren Fang erst am Ufer verkaufen, wo sie die Fischkäufler erwarteten. Den Fischkäuflern war es ausdrücklich verboten, ihnen entgegenzufahren. Nur der Propst von Diessen hatte das Recht, schon auf dem See den Diessener Fischern seinen Bedarf abkaufen zu lassen. Der Grund dieses Verbotes liegt darin, daß sonst von dem Fischknecht, der im Auftrag des Seerichters die Schäffel der einfahrenden

[9]) Kreittmayer P II C 3 § 3 u. 34 mit P II C 1 § 5 IV.

Fischer nach unzulässigem Fischzeug[10]) kontrolliert, nicht mehr gefunden werden konnte, von welchem Fischer die verbotenen Fische gefangen wurden. Die Klosterfischer des Propstes von Diessen waren dieser Untersuchung[11]) kraft seines alten Privilegs nicht unterworfen.

An Land durfte der Fischer an niemand weiterverkaufen, außer an die Fischkäufler, nachdem der Hoffischkäufler sich für den Bedarf des Hofes eingedeckt hat. Doch bestand nach dem Bericht des Seerichters von 1692 an die Hofkammer insofern eine Ausnahme, als das Kloster und Konvent und die Bürgerschaft von Diessen jederzeit das Recht hatten, das zur Notdurft des Hauses gebrauchte gleich am Ammersee von den Fischern zu kaufen und nicht erst von den Fischkäuflern.

Die Fischer beklagen sich oft, daß der Hoffischkäufler zu spät nach dem Fang die von ihm benötigten Fische auswähle und daß in der Zwischenzeit viele Fische in den Fischbehältern umstehen. Der Bedarf des Hoffischkäuflers ist entsprechend dem Verbrauch des Hofes infolge der zahlreichen Fastentage sehr groß. Der Hoffischkäufler soll zweimal wöchentlich Fischfuhren nach München machen. Die Lieferungen gehen nicht nur an die Hofküche, sondern auch an viele hohe Beamte des Herzogs zu den festgesetzten Preisen (so besonders an die Hofkammerbeamten).

Der Hoffischkäufler darf bei hoher Strafe Fische an Wirte und Private erst verkaufen, nachdem er den Bedarf der Hoffischerei gedeckt hat. Zu seiner Kontrolle muß er von jeder Fischfuhre[12]) dem Seerichter einen vom Hofküchenamt bestätigten Fischzettel abliefern, worauf Fischart und Gewicht vermerkt ist. Nach diesen Zetteln macht der Seerichter seine jährlichen Zusammenstellungen über die Ergiebigkeit des Sees und die Gesamtbelieferung des Hofes. Die Bedeutung der Ammerseefischerei für die Versorgung des Hofes ergibt sich aus einigen erhalten gebliebenen Aufstellungen[13]).

1694/95 in 80 Lieferungen 99 Zentner 21 Pfd. (darunter etwa 35 Zentner Hechte, 29 Zentner Bachfische, 12 Zentner Nerflinge, 5 Zentner Praxen usw.)

1695/96 in 90 Lieferungen 97 Zentner 94 Pfd.[14]) (darunter etwa 45 Zentner Backfische, 39 Zentner Hechte, 5 Zentner Praxen, 3 Zentner Ferchen).

---

[10]) Kr.A.Gerichts.L. Fasz. 691.
[11]) S. Seeordnung von 1551.
[12]) Kr.A.Hofamtregistratur Fasz. 154/8.
[13]) Kr.A.Gerichts L. Fasz. 701.

1696/97 in 97 Lieferungen 115 Zentner 72,5 Pfd.
1737 88 Zentner 69,5 Pfd.
1738 87 Zentner 9,5 Pfd.
1739 24 Zentner.
1740 34 Zentner 13,5 Pfd.

Die Fischsorten bestanden hauptsächlich in Hechten, Backfischen, Ferchen, Nerfling und Praxen. Was für Fische als die adeligen, Edel- oder Hoffische galten, hat im Laufe der Zeiten gewechselt. Nicht immer scheinen bestimmte Fische als Edelfische bezeichnet zu werden, sondern nach Artikel I der Seeordnung von 1841 „die besten, schönsten und vorzüglichsten Fische". Im Urbar von 1280 sind die Lachse als einzige Hoffische bezeichnet[15]). Im 16. Jahrhundert waren besonders Läxl und Praxen bevorzugt, später die gespeisten Hechte, Ferchen und Rutten, nach Artikel XXII der Seeordnung 1841 gehören dazu die Nagmaule, Karpfen, Hechte, Brittln und Huchen.

Außer dem Ankauf der direkt aus dem See gefangenen Fische bezog der Hoffischkäufler seinen Bedarf an guten Fischen großen Teils beim Ausfischen der Weiher, zu dem er pflichtgemäß zugezogen werden mußte. Fast jeder Fischer besaß einen oder mehrere solcher Fischweiher zur Züchtung der besseren Fischsorten wie Hechte und Ferchen. Bei den hohen Preisen von 9, 7 und 6 Kreuzer für das Pfund gespeister Fische stellte der „Fischzigel" einen guten Nebenverdienst der Fischer dar. Der Fischzigel nahm zeitweise so überhand, daß der Seerichter angewiesen wurde, genau festzustellen, welche alten und neuen Weiher[16]) um den Ammersee beständen und nur eine gewisse Zahl zuzulassen, da sonst der Fischreichtum wegen des großen Bedarfs an Speisefischen zu sehr erschöpft würde.

Das Recht, Fischweiher anzulegen haben nur die berechtigten Fischer. Nur die Besitzer von Fischweihern sind berechtigt, Speisfische zu fangen. Das Recht ist eine Pertinenz des Fischrechts, ebenso wie die Fischweiher als zum Ammersee gehörig betrachtet wurden. Deshalb ist auch der Seerichter lt. Seeordnung von 1551 berechtigt, die Fischweiher durchzuziehen und nach verbotenen Fischen zu kontrollieren. Für jeden verbotenen Fisch wird der Fischer um einige Kreuzer bestraft.

Der Seerichter muß sich über Zahl und Bestand der Weiher stets auf dem laufenden halten und von Zeit zu Zeit

[15]) Kr.A. Gerichts.L. Fasz. 701.
[15]) Mon. boica 36/1 S. 201, 291.
[16]) Kr.A.Ger.L.Fasz. 691.

Beschreibungen an das Hofküchenamt geben. Für diese bildeten der genau bekannte Vorrat der Fischweiher eine vortreffliche Reserve, worauf jederzeit zurückgegriffen werden konnte. Die Abrufe der Küche erfolgten oft so rasch, daß die Fische seit dem Einsetzen in die Weiher kaum an Gewicht zugenommen hatten, so daß die Fischer bei der Fischzigelei sogar Verluste erlitten und ihre Weiher nicht mehr besetzten. Daraus erklärt sich auch teilweise der scharfe Rückgang der Fischlieferung von 1738 auf 1739 von 87 auf 24 Zentner.

Die Fische, die der Hoffischkäufler nicht beansprucht, mußten an die gemeinen Fischkäufler verkauft werden. Schon 1489 ist für sie eine eigene Ordnung erlassen worden; darin wie auch in späteren Erlassen wurde ihnen immer wieder bei schwerer Strafe eingeschärft, die Fische nicht außer Lands zu verkaufen, sondern nach München auf den Fischmarkt zu bringen. Erst wenn dort keine Nachfrage mehr bestand, durften sie die Fische anderweitig verkaufen. Die Fischkäufler erhielten ihre Berechtigung zum Fischaufkauf durch ein Hofkammerpatent[17]). Vor der Fischeinigung von 1777 gab es auch vom Hofrat verliehene Patente.

Im Gegensatz zum Hoffischkäufler standen die gemeinen Fischkäufler in keinem Dienstverhältnis zum Herzog. Sie hatten daher als Verdienst nur die Differenz zwischen den genau bestimmten Einkaufs- und Verkaufspreisen, während der Hoffischkäufler außerdem alle drei Jahre eine Liorée, jährlich 2 Schäffel Korn, 2 Schäffel Haber, 10 Klafter Fichtenholz, 40 Gulden für Haltung eines Knechtes und für jedesmalige Lieferung 1 Viertel Haber und ein Kostgeld von 56 Kreuzer bezog[18]).

Die Fischpreise, Fischsätze oder Fischtaxen genannt, wurden vom Herzog in den Ordnungen genau festgesetzt wie es auch an andern Seen geschah[19]). Die Preise stellten nicht etwa einen Lohn für die geleistete Arbeit der Fischer dar, sondern waren Zwangsverkaufspreise, die zu Gunsten des fürstlichen Vorkaufsrechts etwas niedriger als die allgemeinen Marktpreise festgesetzt wurden. Wenn die Fischer sich auch öfters über die Zwangspreise und das ihr Recht einschränkende Vorkaufsrecht des Fürsten beklagten, so sicherte es doch auch einen regelmäßigen Absatz an den

[17]) Kr.A.Ger.L. 702.
[18]) Art.L. d. Seeordnung v. 1841.
[19]) Item S. 95.

Hof, da der Fürst der einzige Großabnehmer war. Selbst der grundherrschaftliche Fischer des Pientzenauer Fischlehens gesteht zu[20]), daß er auf den Verkauf an die herzogliche Küche angewiesen sei.

Im übrigen haben die Fischer durch reichliche Fischschwärzerei, d. h. Verkauf unter der Hand, dafür gesorgt, daß sie auf ihre Rechnung kamen.

[20]) „Fischeinigungsakta 1777."

III. Teil
Die Entwicklungen im neuzeitlichen Staat Bayern

1. Entwicklung der Fischrechte am Gemeinwasser.

Das Fischrecht der gemeinen Fischer stellt sich bei Beginn des 19. Jahrhunderts seinem Inhalt und Umfang nach als das gleiche dar wie z. Z. der ersten Seeordnung 1551. Durch die Aufhebung des Seerichteramtes 1803 wurde das Fischrecht in keiner Weise in seinem rechtlichen Bestand berührt; tatsächlich wurde es nach dem Wegfall der Aufsichtsbehörde viel rücksichtsloser und geradezu gegen die Vorschriften der Seeordnung ausgeübt. — Eine Bestätigung und Erweiterung erfuhr das Fischrecht der Gemeinfischer dadurch, daß nach Aufhebung des Klosters Diessen 1803 die vom Kloster ausschließlich befischten Privatfischweiden auf dem Ammersee durch Entschließung der Landesdirektion vom 6. 5. 1804[1]) mit dem Gemeinwasser vereinigt wurden und allen berechtigten Fischern erlaubt wurde darauf ohne irgendwelche Entschädigung zu fischen.

Die Fischer nahmen diesen Vorgang in dem Streit um das grundherrschaftliche Fischwasser zu Stegen, das bis 1803 zum Kloster Andechs gehörte, 1805 zum Anlaß, um die Behauptung aufzustellen, daß durch obige Verfügung[2]) alle Klosterfischweiden auf dem See ohne Ausnahme den Fischern überlassen seien, also auch das Fischrecht zu Stegen. Der Regierungsfiscalat Dr. Schlappinger, der über das Fischrecht der Fischer auf dem See sich gutachtlich äußern sollte, schreibt darüber 1816[3]) sehr vorsichtig, daß das Recht der Fischer wohl nur das Resultat vorausgegangener Polli-

[1]) K.A.Kl.2. 179/20, vgl. Wortlaut auf Blatt 5 S. 1: „Das Fischrecht des Klosters Diessen".

[2]) Manualakt des Fischers Böck zu Stegen.

[3]) Kr.A.Reg.Fisc. 23/196 (28. Oktober 1816).

citationen sei; man müsse vor weiteren Instruktionen an Hand der Vorakten die Ausdehnung der Fischereirechte auf dem See prüfen. Daraus geht, wie auch öfter aus Rechtsgutachten des 18. Jahrhunderts, hervor, daß man sich selbst an maßgebender Stelle über den rechtlichen Inhalt und Umfang der Fischereirechte des Ammersees nicht klar war.

Eine Anerkennung haben die Fischereirechte der gemeinen Fischer im ersten Fischwasserkataster vom Februar 1830 gefunden. Dort ist es neben den selbständigen grundherrschaftlichen Fischereirechten ohne äußere Unterscheidung unter Nummer 35 aufgeführt. Als Fischereiberechtigte sind „die Fischer von Schondorf, Utting und Diessen, vide Verzeichnis sub. fol. 25" genannt. In dem Verzeichnis stehen dann die Namen von 36 Fischern, samt der Nummer des „fischereiberechtigten Hauses". Zu bemerken ist, daß sämtliche Fischer des Ostufers, das nicht zum Rentamt Landsberg gehörte, und von St. Alban bei Diessen ausgelassen sind.

Die Fischereirechte der einzelnen gemeinen Fischer sind im Gegensatz zu den grundherrschaftlichen Fischereirechten des Katasters keine realen, wenn auch das Fischerhaus durch die Nummer genau als „fischereiberechtigtes" bezeichnet ist, nicht bloß etwa als Wohnungsangabe des berechtigten Fischers. Denn der einzelne Fischer ist nicht unmittelbar kraft des Hauses fischereiberechtigt, sondern erst als Teilhaber an der Fischergesamtheit, der Fischerzunft, die auch ganz richtig im Kataster als fischereiberechtigt bezeichnet ist. Immerhin wird durch die Aufzählung der einzelnen Teilnehmer an der berechtigten Gesamtheit in Verbindung mit den fischereiberechtigten Fischerhäusern der reale Hintergrund des einzelnen Fischrechts viel stärker nach vorn gerückt als es bisher geschehen ist. Die Aufführung einer bestimmten Zahl von Fischern und Häusern bedeutet nicht eine Begrenzung des einzelnen Fischrechts auf einen bestimmten Bruchteil des Gesamtrechts, sondern zeigt nur die damalige Anzahl der Gesamthandberechtigten an. Der rechtliche Umfang des Einzelrechts innerhalb des Gesamtrechts sinkt und steigt je nach der jeweils vorhandenen Zahl von berechtigten Fischern.

Das oben genannte Fischwasserkataster von 1830 enthält aber zu viele Unrichtigkeiten und Mängel[4]), als daß wir es als bestimmten Beweis für die Art und Beschaffenheit des Fischrechts der Gemeinfischer nehmen dürften.

Als Grenzen des Fischrechts sind im Kataster angegeben: „Gegen Süden an das Land und an das Fisch-

[4]) Vgl. z. B. „Das Fischrecht des Graf Törring".

wasser des Martin Maier, gegen Osten an das Land und das Fischwasser von Seefeld, gegen Norden an jenes des Anton Böck und gegen Westen wieder an das Land." Darunter steht: „Laut Fassion vom 30. 1. 1821 über Abzug der in die Hofküche zu liefernden Fische." Daneben: „Außer der Verbindlichkeit eine gewisse Anzahl Fische um einen bestimmten Preis in die K. Hofküche liefern zu müssen, ist hier kein weiteres hieher bezügliches Verhältnis vorhanden."

Mit einer eigenen Nummer (Nr. 31) ist im Kataster dieses Vorkaufsrecht als Belastung des Fischrechts der gemeinen Fischer eingetragen.

Von dem Fischwasserkataster sind 3 Exemplare vorhanden[5]), das Original beim Kreisarchiv München, 2 Duplikate beim Rentamt Landsberg. Im Original und einem Duplikat sind nun die unter I genannten Fischereiberechtigten durchstrichen und darüber geschrieben: „Der Staat unter Administration des k. Obersthofmarschall-Stabes."

III und IV ist ebenfalls durchstrichen, und bei IV dazu geschrieben: „freies Staatseigentum". Das unter Nr. 31 des Katasters aufgeführte Vorkaufsrecht des Hofs (entsprechend III und IV), sowie das Verzeichnis der berechtigten Fischer auf Fol. 25 (entsprechend I) ist jedoch nicht geändert.

Wann die Aenderung erfolgt ist, steht im Kataster nicht vermerkt. Daraus, daß mit III und IV das fürstliche Vorkaufsrecht gestrichen ist und dafür „freies S t a a t s eigentum" gesetzt ist, möchte man als Zeitpunkt 1849 setzen, weil in diesem Jahr das fürstliche Vorkaufsrecht aufhörte und der Ammersee erst 1849, mit der Aufgabe der Administration durch das Hofmarschallamt als freies Eigentum des Staates betrachtet wurde, während er nach der Seeordnung von 1841 als „freieigenes Gut S. M. des K ö n i g s" galt. Dagegen aus der Bezeichnung „Der Staat unter Administration des O b e r s t h o f m a r s c h a l l s t a b e s" möchte man andrerseits schließen, daß die Aenderung noch vor 1849 vorgenommen wurde, da dann der Hofstab die Administration abgab. Wenn auch der Zeitpunkt der Aenderung des Katasters nicht feststeht, so steht jedenfalls fest, daß zur Zeit der Errichtung des Fischwasserkatasters 1830, die Fischer als die einzig Fischereiberechtigten im Ammersee anerkannt wurden, mit Ausnahme der aufgeführten privaten Fischrechte und nur belastet vom fürstlichen Vorkaufsrecht.

Im Gegensatz zum Fischkataster von 1830 erfährt die Stellung der gemeinen Fischer eine Minderwertung dadurch,

[5]) Kr.A.R.F.Serie B 257.

daß dem Vorkaufsrecht des Fürsten gegenüber dem eigenen Fischrecht der Fischer eine überragende, die Selbständigkeit der Fischer vernichtende Bedeutung gegeben wird und daß nur von einem Fischereiausübungsrecht der einzelnen Fischer, nicht aber von dem absoluten Fischrecht der Fischergesamtheit gesprochen wird.

In Artikel LXII der Seeordnung von 1841 heißt es: „Da es sich bei den Fischern des Ammersees vorzüglich von einem lohndienstlichen Verhältnis zu S. M. dem Könige, als Eigner des Sees, und nicht von einer rein gewerblichen Stellung derselben handelt, so ist zu bemerken, daß kein Hoffischkäufler, kein gemeiner Fischkäufler und kein Fischer eine Gewerbesteuer, sondern nur das herkömmliche Familienschutzgeld zu bezahlen hat".

Die Abfassung des Artikels verrät die Unsicherheit des Seegerichts Landsberg (z. B. „vorzüglich von einem" „nicht rein gewerblich"[5]) über die Fischereiverhältnisse des Ammersees; außerdem enthält der Artikel grobe Unrichtigkeiten:

Das Verhältnis der Fischer zum König ist kein Dienstverhältnis; dem König steht nur das Vorkaufsrecht zu. Für die Fische zahlt er durch seinen Hoffischkäufler die nämlichen Taxpreise wie die gemeinen Fischkäufler. Ferner:

Nicht wegen des Lohndienstverhältnisses zahlen die Fischer keine Gewerbesteuer, sondern weil die Fischerei, soweit sie sich auf die Gewinnung und den Verkauf[6]) eigener Erzeugnisse erstreckt, nicht in den Begriff des Gewerbes fällt. Andererseits zahlen die Fischer nicht wegen des Lohndienstverhältnisses eine Familienschutzsteuer, sondern deshalb, weil sie als Fischer keine Gewerbesteuer bezahlen. Das Familienschutzgeld sollen alle bezahlen[7]), „welche weder ein besteuertes Grundeigentum noch Gewerbe besitzen und folglich nach erfolgter Aufhebung der Personalsteuer für den Schutz des Staates, abgesehen von den Konsumptionsauflagen gar nichts entrichten würden, wenn sie nicht das Familienschutzgeld bezahlten."

Ueber das Fischereiausübungsrecht aller Fischer, gleichgültig, ob gemeiner oder Lehensfischer, ist in Art. II bestimmt: „Jeder, der sich der Fischerei auf dem Ammersee unterzieht und die Berechtigung zum Betriebe derselben auf Grund der Erfüllung der gewerblichen Vorbedingungen anzusprechen hat, ist an die Bestimmungen der Seeordnung ohne Ausnahme gebunden, und durch die ununterbrochene

[6]) Vgl. Seydel II S. 441.
[7]) Kr.A.Min.d.Finanzen 184/183.

Beobachtung und Erfüllung derselben die Fortdauer derselben seiner Berechtigung bedingt." Darnach ist das Fischrecht des einzelnen Fischers persönlich, hat aber, da unter den gewerblichen Vorbedingungen grundsätzlich und hauptsächlich ein „fischereiberechtigtes" Anwesen verstanden ist, einen dinglichen Untergrund. Da nicht ausgedrückt ist, von wem der betr. Fischer das Fischrecht „anzusprechen" hat, ist nach wie vor die Zunft als Organisation der „Fischergemeinde" als Inhaberin des absoluten Fischrechts zuständig.

Das Jahr 1848/49 brachte Eingriffe und Aenderungen in den Fischereiverhältnissen am Ammersee mit sich, wie sie einschneidender noch nie auf dem See geschehen waren. Um nur die wichtigsten zu geben: Das absolute Fischrecht steht nicht mehr der Zunft zu, sondern dem nunmehrigen Eigentümer des Sees, dem Staat; die Fischer bekommen die Fischerei nur mehr pachtweise und mußten dafür zinsen; das Vorkaufsrecht des Fürsten, das seit 1551 bestand, hörte auf; die Administration geht vom Hof auf den Staat über.

Unterm 22. September 1848 stellte der Obersthofmarschallstab den Antrag[8]), „die gesamte Administration des Ammersees vom 1. Oktober 1848 an den Staat zurückzugeben unter dem Vorbehalt im eintretenden Fall des Bedarfs das für den allerhöchsten Hof bisher bestandene Fischvorkaufsrecht wieder in Anspruch nehmen zu können." Begründet wird das Vorgehen des Hofstabs damit, daß bei dem ungleich geringen Verbrauch an Fischen für die K. Tafel der Ammersee für den Dienst der K. Hofhaltung entbehrlich geworden sei, daß bei der Entlegenheit des Objekts[9]) von der bisherigen Administrationsstelle aus nicht möglich sei, den vielfachen Mißbräuchen und Unterschleifen zu steuern[10]), daß die Verwaltung des Ammersees einen Reinertrag bisher nicht abgeworfen habe. Zur Aufgabe der Rechte am Ammersee mag auch beigetragen haben, daß in den Revolutionsjahren 1848/49[11]) die „Verstaatlichung der Domänen politische Forderung wurde" und der Landesherr durch Verzicht auf solche ihm wenig nützende Domänen ihr entgegenkam. Uebrigens hat er sich die Rückgabe des Vorkaufsrechts vorbehalten[12]).

[8]) Akten des Obersthofmarschallstabes, des Min.d.Finanzen, der Regierung, K.d.Inn.

[9]) Stabsnote 3.II.1849 Nr. 502.

[10]) Stabsnote 11.V.1849 Nr. 137.

[11]) Beyerle, Haus Wittelsbach I, S. 60.

[12]) Vgl. Beyerle, Haus Wittelsbach I, S. 61.

Der Stab stellt nur den Antrag, die Verwaltung, nicht etwa das Eigentum, an den Staat zurückzugeben. Der Staat mußte also früher schon einmal die Verwaltung gehabt haben. Die Hofkammer, die früher über dem Seegericht Administrationsbehörde war, war keine ausgesprochene Staatsbehörde, sondern war Staats- und Hofbehörde zugleich, gemäß der Einheit von Staat und Fürsten im Patrimonialstaat[13]). Mit der Aufhebung der Hofkammer 1799 gingen deren Aufgaben an die neugebildete Generallandesdirektion München über als einer reinen Staatsbehörde. Erst Anfang 1804 finden wir als Administrationsbehörde den Obersthofmarschallstab, der wohl wegen des Vorkaufsrechts des Hofs dazu ernannt worden ist.

Hinsichtlich des Eigentums erleidet der Ammersee das nämliche Schicksal wie alle andern Domänen. Zum Domanialbesitz der Wittelsbacher[14]) seit dem Anfall der Andechser Grafschaft 1248 gehörend, wurde der Ammersee als Kammergut des Fürsten gemäß der Haus- und Fideikommispragmatik vom 4. November 1804[15]) zur Staatsverlassenschaft und durch die Verfassung Tit. III zum „Staatsgut" gerechnet, ohne daß dadurch das private Eigentum des Fürsten[16]) mit dem Eigentum des Staates verschmolzen wird. Doch behaupten zahlreiche Schriftsteller des 19. Jahrh.[17]) eine volle Verstaatlichung der Domänen und leugnen das Privateigentum der Fürsten daran.

Die Unbestimmtheit der damaligen Anschauungen über das Eigentum an den Domänen hat wohl dazu beigetragen, daß sich bis 1849 keine Klarheit über das Eigentum des Ammersees bilden konnte[18]). Im Rustical- und Dominical-Steuerkataster vom September 1814 ist der Ammersee als „freies Eigentum des Staates unter Administration des königlichen Rentamts" (!) bezeichnet, in der Seeordnung von 1841 als „freieigenes[19]) Gut des Königs".

Die falsche Annahme, daß das Rentamt die Administrationsbehörde sei, mag dazu beigetragen haben, den See als Eigentum des Staates zu bezeichnen; wie wohl auch in Hin-

---

[13]) Regierungsblatt 1799, S. 45.
[14]) Beyerle, Haus Wittelsbach S. 202.
[15]) Beyerle, Rechtsansprüche S. 7, S. 13, 16.
[16]) Beyerle, Haus Wittelsbach I, S. 150.
[17]) Beyerle, Haus Wittelsbach I, S. 114.
[18]) Kr.A. R.F.Serie B 204 S.533 Nr. 1654.
[19]) Bereits oben ist dargelegt, daß das Eigentum des Sees beschränkt war durch das Fischrecht der gemeinen Fischer, also nicht „freieigen" war.

sicht auf die Hofadministratur der See 1841 Eigentum des Königs genannt wird.

Seit 1849, als die Administration auf den Staat überging, wurde auch das Eigentum des Staates nicht mehr verkannt. Doch wurde die durch den Vorbehalt des Königs betonte Bindung des Staates gegenüber dem Hof anerkannt und bei Erlaß der revidierten Seeordnung von 1862 wird beim Obersthofmarschallamt angefragt, ob er nichts dagegen einzuwenden habe.

Das Jahr 1848/49 bedeutet also keinen Uebergang des Eigentums am Ammersee, sondern nur der Verwaltung. Wenn das Eigentum dasselbe blieb, nämlich das des Staates in dem oben dargelegten Sinn, so konnte dieser sich auch keine neuen Rechte am See anmaßen, wie er es 1849 tat.

Betont sei ferner noch, daß in dem Antrag des Obersthofmarschallamts nur davon die Rede ist, daß ein Fischvorkaufsrecht für den Hof bestanden hat, nicht etwa das Fischrecht selbst.

Auf den Antrag des Obersthofmarschallamts läßt sich das Finanzministerium durch Entschließung vom 2. Oktober 1848 Nr. 17658 von der Regierung K. d. Finanzen ein Gutachten erstatten über die Fischereiverhältnisse auf dem Ammersee. Aus den nun folgenden Verhandlungen mit den Fischern geht nach dem Gutachten[20]) im wesentlichen hervor, „daß bisher der See nur den Zweck hatte als Nahrungszweig für die in den Ortschaften um den See herum ansässigen armen Fischer zu dienen und die K. Hoffischerei in München mit edlen Fischgattungen zu versehen...", nur die schlechteren Fischgattungen blieben den Fischern zum Selbstverkauf." „Aus den Verhandlungen geht ferner hervor, daß die Fischer am Ammersee unbezweifelt das Recht zur Ausübung des Fischerhandwerks haben, für die Ausübung der Fischerei aber irgendeine Abgabe nicht zu entrichten haben." Das Rentamt Landsberg ist daher gegen Selbstregie und schlägt folgenden Weg vor: „nämlich eine Art Verpachtung an die Fischer in der Art, daß mit jedem Fischer über die Zahlung eines jährlichen Betrags von zwei bis drei Gulden als eine Art Pachtgeld ein Uebereinkommen getroffen wird, wodurch sich bei den 42 ausübenden Fischern eine beiläufige Einnahme von 100 bis 120 Gulden ergeben würde. Die Fischer sollten sodann ihre unter Einhaltung der Seeordnung gefangenen Fische verwerten, an wen sie wollen." Durch Rescript des Min. d. Fin. vom 21. 6. und Entschließung der Regierung vom 25. 6. 49 Nr. 12265/14225 wurde die Ver-

[20]) Regierung, K.d.F. vom 12. VI. 1849 Nr. 9127.

pachtung gegen ein jährliches Stiftgeld genehmigt.

Der Pachtvertrag mit der Fischerinnung wurde am 30. Juli 1849[21]) vom Rentbeamten Kühlmann von Landsberg in Diessen abgeschlossen und von sämtlichen 44 Fischern am See unterschrieben. Die Bestätigung durch die Regierung erfolgte durch Entschließung vom 5. Oktober 1850 Nr. 17 486. Wenn sich auch an und für sich die Inanspruchnahme des Fischrechts durch den Staat und die Verpachtung desselben als einen Rechtseinbruch in die bestehenden Rechte darstellt, so hat er doch durch die Unterschrift der Fischer eine Sanktion erfahren. An der Rechtsgültigkeit des Pachtvertrags kann nicht gezweifelt werden. Es ist erstaunlich, daß die Fischer sich, ganz im Gegensatz zu dem Streit von 1690—1697, gar nicht gegen die Wegnahme ihres Rechts gewehrt haben. Wenigstens ist nirgends von einem Protest oder dgl. zu hören. Diese Haltung mag man daraus erklären, daß sich die tatsächliche Lage der Fischer durch den Pachtvertrag nicht verschlechtert hat, daß sie nur rechtlich eine Einbuße erlitten. Der Nachteil der Zinszahlung von 2 Gulden 30 Kreuzer wurde durch den Wegfall des Königlichen Vorkaufsrechts sicher aufgewogen. Das absolute Fischrecht stand ihnen als Gesamtheit jetzt zwar nicht mehr zu, dagegen das Fischrecht kraft des Pachtvertrages. Wichtiger war den Fischern, daß die dingliche Berechtigung eines „fischereiberechtigten" Anwesens als Voraussetzung für den Eintritt der einzelnen in das persönliche Pachtverhältnis blieb. Auch die Regierung, K.d.F. erkennt dies noch am 30. 7. 1911 in ihrem Bericht an das Min. d. Finanzen an, wenn sie ausführt: „Im Jahre 1849 wurde dann seitens des Aerar mit den damaligen 44 Fischern ein Pachtvertrag abgeschlossen, wonach die Fischerei an diese auf Lebensdauer gegen einen Pachtschilling von 2 fl. 30 kr. und gegen das Recht des Eintritts der Besitznachfolger, unter Vorbehalt eines ärarialischen Kündigungsrechts überlassen wurde."

Der einschlägige § 1 des Pachtvertrages von 1849[22]) lautet: „Jeder, der die Fischerei im Ammersee ausübende, der Fischerinnung angehörende Fischer hat lebenslänglich vom nächsten Etatsjahr 1849/50 an ein jährlich am 1. Oktober im voraus zu bezahlendes Pachtgeld an das k. Rentamt Landsberg zu entrichten. Im eintretenden Todesfall des Mannes ist die Witwe zum Fortbetrieb der Fischerei durch des Gewerbe kundigen Sohn oder andere Personen berechtigt, aber auch zur Bezahlung des Pachtgeldes ver-

[21]) Akten des Rentamts Landsberg.
[22]) Akten des Rentamts Landsberg.

pflichtet." In § 5 des Vertrags ist auf die Gültigkeit der Seeordnung verwiesen und damit auch auf Art. 2 der Seeordnung, der die gewerblichen Vorbedingungen für die Erlangung des Fischrechts, d. h. die Aufnahme in die Zunft, voraussetzt, also auch den Besitz eines „fischereiberechtigten" Anwesens. Gerade dieses Recht auf Eintritt in den Pachtvertrag, das durch den Besitz eines Fischeranwesens gegeben war, war der Regierung unangenehm, da sie die Beanspruchung realer Berechtigungen fürchtete; sie suchte daher in den späteren Pachtverträgen mit Erfolg diese Regelung der Nachfolge zu ändern.

Es ist interessant, daß auf dem Ammersee noch viele Fischer durch mündliche Ueberlieferung davon unterrichtet sind, daß früher die Fischerei frei stand und daß sie erst seit etwa 1850 ein sich immer mehr steigerndes Pachtgeld zahlen mußten. Um 1850 seien von den Behörden in Landsberg ihre Briefe und Urkunden einverlangt worden und seien ihnen nicht mehr zurückgegeben worden. Der 87jährige, körperlich und geistig sehr rüstige Rasso Rauch aus St. Alban wußte sogar noch, daß der 1. Zins 1849 2—3 Gulden ausgemacht hatte.

Es ist zu bedauern, daß die Fischer ihre alten Rechte nicht verfochten haben. Sonst hätten sie sicher das gleiche Entgegenkommen gefunden, wie die Fischer vom Kochelsee, die sich 1846 gegen eine Beschneidung ihres Fischrechts wandten[23]). König Ludwig I. schrieb eigenhändig auf den Rand des Schriftstücks: „Den betreffenden Fischern soll, wie ich schon ausgesprochen, kein Eintrag in ihren Rechten getan werden."

Die Aenderungen des Pachtverhältnisses.

Durch die Bestimmung im Pachtvertrag, daß die Pacht lebenslänglich sein sollte und daß den Besitznachfolgern das Recht zugestanden war, ohne Genehmigung des Aerars oder der Mitpächter in das Pachtverhältnis einzutreten, scheint das Kündigungsrecht, das sich der Staat in § 3 jederzeit vorbehalten hat, so zurückgedrängt worden zu sein, daß die Regierung die ausdrückliche Bestätigung des ärarialischen Kündigungsrechts im Protokoll vom 10. Juni 1874 für notwendig hielt. Darnach erkannten sämtliche Fischer (38) den Pachtvertrag von 1849 und das Kündigungsrecht an.

Im übrigen ist der erste Pachtvertrag von 1849 bis zu dem zweiten Pachtvertrag vom 5. 4 1893 ungeändert in Kraft geblieben. Am 4. 6. 1869 schreibt das Bezirksamt

[23]) Akten des Obersthofmarschallamts.

Landsberg an die Regierung über das Pachtverhältnis: „Nach der alten Seeordnung sind nämlich nur die alten Fischerfamilien und deren gebröde Dienstboten berechtigt, die Fischerei und Schifferei auf dem See unter Ausschluß dritter Personen[24]) zu betreiben und wurden dieselben in diesem Recht von den Vertretern des K. Staatsärars bis in die neueste Zeit unter Aufrechterhaltung des zwischen beiden bestehenden Pachtverhältnisses geschützt und vertreten."

Erstaunlich deutlich ist in obiger Schilderung, doch ohne dessen bewußt zu sein, auf die alten Fischrechte am Gemeinwasser hingewiesen, die seit 1849 in das Pachtverhältnis gedrängt sind.

Bei den neuen Pachtverhandlungen 1892 wird gerade dieser Berechtigung der alten Fischerfamilien, die mit ihren Fischhäusern verknüpft ist, nachgegangen und durch Rundschreiben des Rentamts an die umliegenden Ortschaften um Mitteilung der fischereiberechtigten Anwesen samt Angabe der Hausnummer, des Hausnamens und des jetzigen Eigentümers verlangt. Die Verbindung der Fischereiberechtigung mit bestimmten Häusern hatte nach Aufhebung der Zunft 1867 sogar größere Bedeutung als früher gewonnen. Früher war der Besitz eines Hauses nur gewerbliche Vorbedingung zur Erlangung des Meisterrechts und damit erst des Fischrechts auf dem See, jetzt aber genügte der Erwerb eines solchen Hauses durch irgendeinen, um als Nachfolger desselben ins Pachtverhältnis einzutreten. Tatsächlich findet man 1892 nicht mehr allein die alten Fischerfamilien, sondern auch Fremde im Besitz der „fischereiberechtigten" Anwesen, und damit als Teilnehmer am Pachtverhältnis.

Die Fischer erklärten 1892 zu Protokoll des Rentamts Landsberg[25]) daß sie kraft alten Herkommens der Ansicht waren „auf den Anwesen der noch z. Z. dem Fischereiverein, bisher Innung genannt, angehörenden Mitgliedern ruhe ein reales Fischrecht." Das Bezirksamt äußert sich dazu, daß die Fischer daran festgehalten haben, daß nur ein Sohn oder Nachfolger im Besitz eines Fischereianwesens die Fischerei ausüben bzw. als Mitpächter in das Pachtverhältnis eintreten durfte. Die Vermehrung solcher „fischereiberechtigten Familien" sei nicht zu wünschen.

Die Annahme eines Realrechts durch die Fischer ist, wenn auch nicht berechtigt, durchaus verständlich, wenn man sieht, daß das Recht der Fischereiausübung seit langer

[24]) Akten der Regierung K.d.J.
[25]) Rentamtsakten (18. Nov. 1892).

Zeit auf den gleichen Häusern geblieben ist. Die Gemeinde Diessen meldete dem Rentamt 1892 auf dessen Umfrage 17 berechtigte Häuser mit Hausnamen und Hausnummer. Es können davon im Verzeichnis des Handwerksbuchs 1793 16 Hausnamen aufgefunden werden; das weitere 17. Haus des Rauch Cleophas beim „Scherdegütler“[26]) weist durch die Nennung zweier der ältesten Fischergeschlechter auch auf alten Besitz hin und kann wohl nur aus einem zufälligen Grund im Handwerksbuch 1793 nicht aufgeführt sein.

Der Pachtvertrag vom 15. 4. 1893[27]) bestimmt für den Fall des Todes eines Pächters oder, wenn er die Fischerei nicht mehr betreibt, daß die Obmänner einen andern gelernten Ammerseefischer behufs Eintretens in das Vertragsverhältnis in Vorschlag bringen, so daß dem Besitznachfolger das Recht nicht eo ipso zusteht. Im Pachtvertrag vom 14. Dezember 1899 dagegen ist wieder klar zum Ausdruck gebracht, daß der Besitznachfolger das Recht auf Pacht hat, wenn es heißt: Art. XI „Die Besitznachfolger der eingangs bezeichneten Pächter haben das Recht in den gegenwärtigen Pachtvertrag einzutreten, ohne hiezu die Genehmigung des Aerars oder der Mitpächter zu bedürfen. Jedoch ist von dem Eigentumsübergang und der Person des Uebernehmers jederzeit dem K. Forstamt Mitteilung zu machen.“ Nur wenn nicht die Besitznachfolger für verstorbene oder ausgetretene Fischer als Pachtnachfolger von den Obmännern in Vorschlag gebracht werden, hängt die Aufnahme derselben ausschließlich vom K. Aerar ab. (Art. XI Absatz II.)

Bei der vollständigen Aenderung des Pachtvertrags 1910 gemäß der neuen Gesetzgebung enthielt das Recht der Besitznachfolger eine Abschwächung. In § 15 II₂ heißt es: „Das Eintreten eines neuen Pächters an die Stelle des Ausgeschiedenen unterliegt der Genehmigung des Aerars, wobei in der Regel die Besitznachfolger der Pächter in erster Linie berücksichtigt werden sollen, soferne deren Aufnahme von der Mehrheit der Pächtervereinigung begutachtet wird.“ Jedoch ist durch entsprechende Vorschriften über die Kündigung dafür gesorgt, daß nicht die von der Regierung befürchtete[28]) Anschauung aufkommt, daß „die Besitzer der Pächteranwesen ein wirkliches Recht auf die Fischereiausübung für sich und ihre Besitznachfolger haben.“ An anderer Stelle heißt es ähnlich: „Dadurch (durch § 15) möchte neben §§ 16, 17 ausdrücklich sichergestellt sein, daß die

[26]) Vgl. „Fischerzunft“.
[27]) Akten des Min.d.Finanzen (30. VII. 1911)
[28]) Regierung, K.d.F. an Min.d.Fin. (30.VII.1911).

Pächter und ihre Besitznachfolger ein Recht auf die Verpachtung etc. nicht haben."

Nachdem der Fischergemeinde 1849 das absolute Fischrecht genommen wurde, fällt 1911 auch das Recht der „fischereiberechtigten" Häuser auf die Fischereiausübung. Doch sind auch im neuen Pachtvertrag noch die Anwesen mit der Hausnummer angeführt, da sie wenigstens noch den Vorzug der besonderen Berücksichtigung bei der Pachtverleihung geben. Daß die betr. Anwesen wirklich das Recht zur Fischereiausübung bzw. auf Verpachtung gaben, geht unzweifelhaft aus dem Regierungsgutachten von 1849 und dem letzten Pachtvertrag von 1899—1910 hervor. Das Recht ist zwar seiner Entwicklung nach nie ein reales Fischrecht gewesen, sondern nur die dingliche Unterlage für den Eintritt in die Zunft; später gab es unstreitig ein Recht auf die Verpachtung.

Das Landesfinanzamt hält es 1922[29]) sogar für notwendig, den § 15, der die Neuaufnahme regelt, zu verschärfen, „um zu verhüten, daß die Mitgliedschaft zum Pachtkonsortium als Spekulationsobjekt bei der Veräußerung der Anwesen der Fischereiberechtigten diene" und setzt durch, daß zur Neuaufnahme die Zweidrittel-Zustimmung der Fischer notwendig ist.

Die Pachtnachfolge ist also auch nach 1911 noch immer tatsächlich an die Besitznachfolge geknüpft worden, wenn auch kein Recht zur Pachtnachfolge seit 1911 bestand.

Das Schifferrecht der Fischer.

Erst mit der Seeordnung von 1841 ist das alleinige Schifferrecht der eingezunfteten Fischer auf dem Ammersee, das nach Gewohnheitsrecht seit Jahrhunderten bestand, klar niedergelegt. Der einschlägige Artikel LIX lautet: „Wer sich dem Fischfange nicht unterzieht, darf auch auf dem See keine Fremden führen, wovon nur in dem Falle eine Ausnahme stattfindet, wenn ein Fischer krank, wenn die Fischerin Witwe ist oder mehrere Kinder oder gar Doppelwaisen vorhanden sind, für welche sodann ein Dritter durch diesen Erwerb und den Betrieb des Gewerbes den erforderlichen Unterhalt gewinnen darf."

Gemäß der Einleitung und § 5 des Pachtvertrags von 1849 in Verbindung mit Artikel LIV der Seeordnung von 1841 wurde die Schifferei an die Fischer mitverpachtet. Als die Dampfschiffahrt eingerichtet werden sollte, mußte vor allem die Zustimmung der Fischer eingeholt werden. Die

[29]) Akten des Min.d.Fin. (15. II. 1922).

Fischer verzichteten vertraglich ohne Entschädigung auf ihr Schifferrecht, da ihnen die Dampfschiffahrt auf dem See andere Vorteile brachte.

In den neuen Pachtverträgen von 1893, 1899 und 1911 ist das Schifferrecht nicht eigens erwähnt, muß aber doch als Zubehör des Fischrechts als mitverpachtet angesehen werden. In der Satzung der Fischereigenossenschaft von 1913 ist gemäß § 2 als Zweck der Genossenschaft neben der Pflege der fischereilichen Verhältnisse und der Ausübung des Rechts zum Fang der Wasservögel auch die Ausübung der Lohnschifferei auf dem See angegeben[30]). Nach dem Gutachten des Fischereisachverständigen über diese Satzung liegt das Verbleiben der Lohnschifferei in den Händen der Fischer und die Regelung derselben durch die Fischer sehr im Interesse des Schutzes der Fischerei.

Das Schifferrecht auf dem Ammersee steht demnach heute als Lohnfischerei noch den in der Fischergenossenschaft zusammengeschlossenen fischereiberechtigten Fischern zu, während sie zu Gunsten der Dampfschiffahrt darauf verzichtet haben.

Das Recht am Vogelfang.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts verlor das Recht des Vogelfangs wegen des überaus starken Rückgangs des Vogelreichtums sehr an seinem Wert. Es ergingen zwar seit 1830 fast jedes Jahr eigene Verordnungen über den Vogelfang auf Grund der Bestimmungen von 1551; das Verschwinden der Wasservögel konnte aber nicht mehr aufgehalten werden. Eingehend beschäftigt sich die Seeordnung von 1841 mit der Regelung des Vogelfangs.

Artikel XXVIII.

„Der Fang von Wasservögeln, wie sie auf dem Ammersee vorkommen, ist nur vom Ende des Monats September an bis zum Aschermittwoch des folgenden Jahres gestattet. Wer vor oder nach dieser Zeit solche Vögel fängt, wird um den doppelten Wert derselben mit Einrechnung der gewöhnlichen gerichtlichen Taxen, in Wiederholungsfällen mit Einrechnung der Zwiegilt bestraft."

Artikel XXIX.

„Das Ausnehmen von Eiern, sowie der jungen Vogelbrut ist nicht minder streng verboten und wird mit der im vorstehenden Artikel für das Stück festgesetzten Strafe belegt."

[30]) Akten der Ammerseeadministration.

Artikel XXX.

„Das Fangen von Blasseln, welche als Fastenvögel gelten, ist ausnahmsweise in der Karwoche gestattet. Jedoch muß deshalb ausdrücklich bei dem Seegerichte durch den Seeaufseher die nötige Bewilligung nachgesucht und darf im Falle der Erteilung derselben jener Fang nur bis Karfreitag abends fortgesetzt werden."

Alle im Laufe der Zeit erlassenen Schutzvorschriften konnten die völlige Ausrottung der Wasservögel nicht verhindern. „Der See ist jetzt tot und auf der ganzen Fläche desselben ist nicht ein einziger Wasservogel[31]) zu sehen. Soll auf dem Ammersee wieder eine Wasserjagd ermöglicht werden, wo alle Vorbedingungen zu einer solchen gegeben sind, so muß vor allem klargestellt werden, was hier Rechtens ist. Es müssen die Jagdgesetze und die hiezu ergangenen Verordnungen und Vorschriften sozusagen auch auf dem Ammersee eingeführt und in Vollzug gesetzt werden, da die Bestimmungen der Seeordnung hierüber wohl nicht mehr zu Recht bestehen, jedenfalls die Strafbestimmungen darin die Gültigkeit verloren haben und nicht mehr in Anwendung gebracht werden können." Die Meinung des Bezirksamts, daß die Jagdgesetze vom 4. 6. 1848 und 30. 3. 1850 in Anwendung gebracht werden müßten, wonach bestimmt war: „Das Jagdrecht[32]) auf fremden Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit 1. 2. 1849 auf die betreffenden Grundeigentümer über," ist nicht richtig, da das Vogelfangrecht auf dem Ammersee ein Teil des Fischrechts war und kein eigenes Jagdrecht. Als das Forstamt Weilheim die Jagdausübung auf dem Ammersee 1865 an die angrenzenden Landjagdinhaber verpachten will, wird ihm von der Regierung mitgeteilt[33]), daß „nach altem Herkommen nach den Seeordnungen von 1551 und 1841 das Recht des Vogelfangs auf dem Ammersee den Fischern als solchen zusteht und demnach das fragliche Recht als ein Ausfluß und Bestandteil des Fischereirechts selbst erachtet werden muß und daß, wenn auch sonst die Vögel zum Jagdwild gerechnet werden, der Vogelfang hier nur als Bestandteil der Fischerei angesehen werden kann und hierauf sei in dem im Jahre 1850 abgeschlossenen Pachtvertrag auch ausdrücklich Bezug genommen worden." Die Bezugnahme in dem Pachtvertrag von 1850 geschah dadurch, daß in § 5 und einleitend auf die Seeordnung von 1841 hingewiesen ist, in der der Vogelfang

[31]) Gutachten des Bezirksamts vom 25. VI. 1873.
[32]) Seydel III. S. 375.
[33]) Akten der Regierung, K.d.Innern.

auch geregelt ist. Eine „ausdrückliche" Bezugnahme erfolgt jedoch nicht.

In den späteren Pachtverträgen von 1893 und 1899 ist das Jagdrecht auf Wasservögel überhaupt nicht erwähnt[34]). Es wurde anscheinend wegen der tatsächlichen Bedeutungslosigkeit übersehen. Erst im Entwurf zum Pachtvertrag ist in der Einleitung vorgesehen, daß das Fischereirecht „einschließlich des Rechts des Fangens von Wasservögeln in der Weise, wie es bisher ausgeübt wurde", verpachtet wurde. Auf Vorschlag der Regierung wurde der Satz[35]) „wie es bisher ausgeübt wurde" wegen der Unbestimmtheit gestrichen, womit sich die Ausübung des Rechts nur nach den neuen Vorschriften richtet.

2. Die grundherrlichen privaten Fischereirechte.

Das Fischereirecht zu Stegen im Besitz der Fischerfamilie Böck.

Am 23. April 1803 stellte der Fischer Anton Böck von Stegen an den Lokalkommissär v. Göhl die Bitte, daß ihm die bisher im Namen des Klosters genossene Fischgerechtigkeit auf dem Ammersee, und dem Ammerfluß dergestalt um einen billigen Ankauf angelassen werden möchte, wie solche ordentlich ausgemarkt ist, und ohne daß die übrigen Fischer zu Diessen diesen ihm ausgewiesenen Raum befahren dürfen.

Am 3. Mai 1803 erfolgte die Entschließung der Generallandesdirektion, daß dem Fischer zu Stegen, Anton Böck, die Fischerei auf dem See — wie selbe gehörig ausgemarkt ist, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß er die bedeutenden Fische gleich andern kurfürstlichen Fischern um den gewöhnlichen Fischtax[1]) zur Hofküche abzugeben habe, gegen . . . auf Erbrecht zu überlassen sei.

Am 3. Juni 1803 erging das endgültige Rescript[2]), wonach der Kaufpreis für Wohnung und Gründe auf 1000 Gulden festgesetzt wurde. Der Preis für das Fischrecht wurde auf eine jährliche Maierschaftsfrist von 3 fl. 45 kr. und ein jährliches Stiftgeld von 20 Gulden . . . festgesetzt.

Am 1. 8. 1804 erbat und erhielt Böck einen ordentlichen Erbrechtsbrief, der ihn für alle Zukunft schützen sollte.

---

[34]) Akten der Ammerseeadministration.

[35]) 4. V. 1910 Nr. 19 138.

[1]) Vgl. dazu das Einlösungs(losunge)(Vorkaufs)recht des Bergregalherrn (Müller-Erzbach I, S. 72).

[2]) Kr.A.Kl.Andechs Fasz. 53/ex 27.

Bald mußte Böck auf diesen Brief verweisen, als die Fischer von Unterschondorf sich die gröbsten Uebergriffe gegen sein Fischrecht zuschulden kommen ließen. Es handelte sich hauptsächlich um die Auslegung des Wortes „Runs", auf deren Umfang — also soweit man den Abfluß der Ammer aus dem See bemerken kann — sich das Fischrecht nur erstrecke. Außerdem bezogen sich die Fischer von Unterschondorf auf das Rescript vom 13. Februar 1804, worin die Fischweiden des Klosters Diessen von nun an von allen berechtigten Fischern befischt werden sollen und worin es heißt, daß sie das Recht haben, auf dem ganzen Ammersee zu fischen.

Dem Fischer Böck gelang es nach vierjährigem Prozeß sein Fischrecht in vollem Umfang zu wahren.

Der Umfang des Fischrechts findet eine genaue Beschreibung erst im Fischwassersteuerkataster von 1830. Früher war es durch Pflöcke gekennzeichnet, was oft zu Streitigkeiten geführt hat. „Das Fischwasser umfaßt die sog. Runst. Selbe zieht sich vom Gestade des Sees, bei Stegen gegen Osten herauf, stößt daselbst an das Seefelder Fischwasser, von dort an beschreitet es einen kleinen Bogen, grenzt dabei gegen Süden und Westen an das kgl. Fischwasser und endigt sich bei dem Ausfluß der Amper aus dem See." Gerichtsbar ist Stegen seit 1803 zum Graf Törringschen Patrimonialgericht Seefeld und erbrechtig zum Rentamt Starnberg.

Die Grenzbeschreibung im Kataster 1830 ist nicht ganz richtig, da z. B. ein Seefelder Fischwasser bei Stegen nicht bekannt ist. Aus der Zeichnung im Kataster von 1852 ist der Umfang des unter Nr. 1931 1/3 geführten Fischrechts am besten ersichtlich.

In der Seeordnung von 1841 ist das Fischrecht anscheinend bei der Aufzählung der Fischwasser vergessen worden.

Seit 1849 ist der Fischer von der Belastung seines Fischrechts, die besseren Fische an den Hof zu liefern, mit den andern Ammerseefischern befreit worden.

Das Fischrecht besitzt bis zum heutigen Tag die Fischerfamilie Böck in Stegen.

Das Fischrecht des Grafen Törring.

Wegen der geringen Bedeutung dieses Fischrechts für den Ammersee stößt man erst im 19. Jahrhundert auf eine eingehende Umschreibung des Rechts im Kataster von 1830. Diese Beschreibung kann aber bei den offensichtlichen

Fehlern keinen Anspruch auf Richtigkeit machen. Es fiel anscheinend der Katasterkommission schwer, genauere Angaben über dieses Recht zu bekommen. Nach dem Kataster zieht sich das Fischrecht nördlich von dem des Baron Pientzenau in einem großen Bogen am Lande hin. Die Angabe in der Karte des Katasters, die das Fischrecht in der Herrschinger Bucht einzeichnet, ist ganz unverständlich und mit der Wortbeschreibung im nämlichen Kataster widersprechend.

Ein größerer Rechtsstreit[3]) betreffs des Fischereirechts entbrennt um 1820 wegen der Anschwemmung eines Stück Landes. Der Streit ist zwar wasserrechtlich interessant, hat aber für das Fischereirecht wenig Bedeutung.

In der Seeordnung von 1841 ist der Graf von Törring zum letzten Mal als Eigentümer des Fischlehens genannt. Einen besonderen Wert hat man von seiner Seite anscheinend nie auf das Fischrecht gelegt, denn auf eine Anfrage des Rentamts über den Bestand des Fischereirechts kann die gräfliche Gutsverwaltung unterm 19. 4. 1893 nur mitteilen[4]): daß „das Obereigentumsrecht bzw. die Fischweide im Ammersee der Herrschaft Seefeld zugestanden habe, das Nutzungsrecht jedoch bereits anno 1821 dem Fischer Josef Scherde in Diessen mit Freistiftsgerechtigkeit."

Nähere Auskunft über das weitere Schicksal des Fischrechts gibt uns eine Bemerkung im Fischwasserkataster von 1830[5]), wonach das Fischrecht 1848 auf den bisherigen Freistifter Scherde als nunmehrigen Eigentümer übergegangen ist. Dort steht: „Wegen Fixation des Handlohns und durch Umwandlung von der ehemaligen Gutsherrschaft Seefeld an die k. Ablösungskasse überwiesen, Gefälle in Bodenzinsen nach dem Gesetz vom 4. 6. 1848, 5 Kreuzer 2 Heller jährlich."

In den Händen der Familie Scherde auf Haus Nr. 207 in Diessen blieb das Fischrecht bis 13. 4. 1892, an welchem Tag die Fischerseheleute Ernst und Amalie Schad das Häuschen und damit das Fischrecht übernahmen. Das Fischrecht ist bis heute in Händen der Familie Schad, im Fischwasserkataster von 1852 unter der Plan-Nr. 1931^1/2, zusammen mit dem Fischrecht auf Haus Nr. 111 zu Diessen eingetragen.

Die genauen Grenzen des Fischrechts sind darin wie folgt beschrieben:

---

[3]) Kr.A.R.Fisc. 28/273.
[4]) Akten d. Rentamts Landsberg.
[5]) Duplikat beim Rentamt Landsberg.

„In dem südöstlichen Teil des Ammsersees, Noder- oder Aiderriederwinkel genannt, gemeinschaftlich mit Haus Nr. 6 in Aiderried, in der Art, daß der Besitzer Haus Nr. 207 in Diessen, den südwestlich gelegenen Teil, soweit das Geröhricht im See wächst, benützen, welcher 300 Schuh unterhalb der Einmündung des Unterschlaggrabens in den Ammersee seinen Anfang nimmt, sich von da eine Strecke weit südwestlich zieht und dann nordwestlich an dem der Gemeinde Vorderfischen gehörigen Moos am Wasen genannt, wo dieselbe gegen den Aidenrieder Winkel hin ein südwestliches Eck bildet, endet; — in der Steuergemeinde Diessen auf dem vom Geröhricht freien Teil des Sees, Plan-Nr. 1931½ übt der Staat gemeinschaftlich mit obigen Berechtigten das Fischrecht aus."

Das Fischrecht des Baron Pientzenau auf Wildenholzen.

Im Fischwasserkataster von 1830 ist das frühere Fischereirecht des Baron von Pientzenau als Pertinenz zum ¼ Maiergütl, Haus Nr. 6 in Noderried (= Aiderried), leibrechtig zur milden Stiftung Wildenholzen bezeichnet. Inhaber des Rechts ist der Söldner Martin Maier von Noderried. Das Stift und Leibgeding des Fischrechts ist beim Gütl unausscheidbar vorgetragen.

Im Verzeichnis der fischereiberechtigten Fischer des gemeinen Ammersees in demselben Fischkataster ist der Söldner von Noderried nicht enthalten, da er allein von allen Lehensfischern nicht die Berechtigung hat, neben seinem Fischlehen auch das Gemeinwasser zu befischen. Dies wurde schon 1754 in der Fischeinigung zum Ausdruck gebracht (Kr.A.G.L.F. 691). Es hängt das wohl damit zusammen, daß er mehr als Bauer, denn als Fischer betrachtet wurde.

In der Seeordnung von 1841 ist unser Fischereirecht unrichtig als solches der „Gutsherrschaft" von Wildenholzen bezeichnet, anstatt der Stiftung Wildenholzen. Dies ist das letzte Mal, daß das Fischereirecht in Beziehung zu Wildenholzen Erwähnung findet.

Auf Anfrage der Regierung von Oberbayern[6]) teilt das Rentamt Landsberg 1893[7]) derselben mit, daß das Recht im neuen Fischwasserkataster von 1852 nicht mehr aufgeführt ist und als erloschen zu betrachten ist.

In dieser Form ist die Auskunft nicht richtig gegeben. Zwar ist nicht mehr der Pientzenauer bzw. dessen Stiftung

[6]) Schreiben vom 18. III. 1893.
[7]) Schreiben vom 21. IV. 1893.

als Eigentümer des Fischrechts genannt, doch besteht das Fischrecht nach wie vor weiter. In dem heute noch geltenden Fischwasserkataster vom 28. 2. 1852 steht auf Folio 31: Eingehörungen des 1/4 Maiergütchens Nr. 6 in Aiderried (Noderried): fischereiberechtigt Martin Mayr, der es früher auf Leibrecht inne gehabt hat.

Die Grenzen des Fischrechts sind im Kataster, wie folgt, angegeben: „Im südöstlichen Teil des Ammersees, Noder- oder Aidenriederwinkel genannt, gemeinschaftlich mit Haus Nr. 207 in Diessen, in der Art, daß der Besitzer Haus Nr. 6 in Aiderried den südlich gelegenen Teil, soweit das Geröhricht im See wächst, benützt, nämlich vom Beginn des Fischwassers an der nordwestlichen Grenze des sogenannten Seeanger Plan Nr. 3400 der Steuergemeinde Fischen, ungefähr 450 Schuh oberhalb der Einmündung des Kohlgrabens in den Ammersee bis zu dem der Gemeinde Vorderfischen gehörigen sog. Schlagmoos 300 Schuh unterhalb der Einmündung des Unterschlaggrabens in den Ammersee in der Steuergemeinde Diessen. Auf dem vom Geröhricht freien Teil des Sees, Plan Nr. 1931 1/2 übt der Staat gemeinschaftlich mit obigen Berechtigten das Fischrecht aus."

Im Jahr 1867 (11. 3.)[8]) ging das Fischrecht von Haus Nr. 6 zu Aiderried auf das Haus Nr. 111 in Diessen über, dessen Eigentümer, Brackenhofer, von nun an das Fischrecht ausübte. Der Kaufpreis für das Haus samt dem Fischrecht betrug 500 Gulden. In der Familie Brackenhofer ist das Fischrecht bis heute geblieben.

Die Fischweide war von jeher eine der besten am ganzen Ammersee. Durch die jüngst erfolgte Kanalisation der Amper ist die Fischweide fast verödet; der einst so ruhige Winkel des Sees, der alle Bedingungen eines Laichplatzes erfüllte, ist durch das ständige Anschwemmen des Flußgerölls in steter Bewegung. Es ist nur mehr eine Frage der Zeit, daß der Fischplatz durch den angeschwemmten Schutt aufgefüllt wird und das alte Fischrecht damit erlischt.

3. Die neuzeitliche Umgestaltung

a) der Zunft,
b) des Seegerichts,
c) der Seeordnung,
d) des Fischverkaufs.

---

[8]) Umschreibbuch zum Fischsteuerkataster von 1852 (Rentamt Landsberg).

a) Die Fischerzunft.

In der Zunft haben sich die Aenderungen, die die Landesgesetzgebung brachte, nur langsam durchgesetzt. Die ersten Bestimmungen, die des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 und der Instruktion hierzu vom 24. Juni 1835, drangen nicht bis zu den Ammerseefischern vor. Erst durch die Seeordnung von 1841 wurden die auf das Zunftwesen bezüglichen Artikel der genannten Gesetze eingeführt, blieben aber vielfach noch immer unbeachtet. So wird in Art. 55 verboten, daß die Aufnahmegelder zum Vergnügen verwendet werden, in Art. 59, daß der jährliche Fischertrunk auf Kosten der Fischerlade stattfindet. Laut den Zunftrechnungen wurde dieser Bestimmung erst 1851 Geltung verschafft, da die Fischer nur schwer von den alten Einrichtungen ließen. Das überschüssige Geld sollte vielmehr zum Wohl der Fischerwitwen und -waisen verwandt werden.

Einige weitere, schon in dem Zunftbrief von 1691 enthaltenen Bestimmungen werden wiederholt. Da die alte Zunftordnung nicht aufgehoben ist, so besteht sie nach wie vor insoferne weiter, als sie nicht durch die Seeordnung 1841 ausdrücklich abgeändert ist.

1849 wird der Ammersee vom Staat an die in der Fischerzunft zusammengeschlossenen Fischer verpachtet. Wie die rechtliche Umwandlung in ein Pachtverhältnis geschehen konnte, wurde bereits dargelegt. Die Zunft wurde an und für sich dadurch nicht berührt. Nur die Grundlage, auf der die Zunft entstanden war, hat sich geändert, als sich die Gesamtheit der am Gemein- und Freiwasser kraft eigenen Rechts fischereiberechtigten Mitglieder in eine Gemeinschaft der durch den Pachtvertrag Fischereiberechtigten umwandelte. Die dingliche Grundlage der Zunft in Bezug auf den Ammersee als ehemalige Gemeinmark hat sich in einen rein persönlichen Verband zur Wahrung der persönlichen Rechte umgeändert.

Seit 1849 heißt die Fischerzunft offiziell auch Fischereiverein oder Fischerinnung, die zwei Zunftmeister auch Obermeister. Der Charakter des Fischereivereins als Fischerbruderschaft blieb erhalten.

Die alten Gewerbevereine im Bezirksamt Landsberg[1]), wozu auch die Fischerzunft gehörte, wurde durch Ministerial-Rescript vom 26. November 1865 aufgelöst. Tatsächlich bestand aber die Fischerzunft weiter[2]) bis zur Aufhebung der

[1]) Akten der Regierung v. Oberbayern Rep.Tit.X Akt.Nr.35 Teil I Fasz. 2859 Schreiben des Bezirksamts vom 4. VI. 1869.

Gewerbevereine durch Art. 26 des Gewerbe-Gesetzes vom 30. 1. 1868, denn bis 1867 laufen Rechnungen und Nachweise der Fischerzunft. Auch in einem Regierungsgutachten ist erwähnt, daß die Auflösung 1868 geschah.

Wenn auch durch das neue Gewerbegesetz die Zunft aufgehoben wurde, so blieb der Zunftbrief noch weiter als Statut des Fischerei-Vereins bestehen. 1892 sagen beide Vorstände des Vereins aus[3]), daß sie keine Statuten neuerer Zeit besitzen, sondern sich noch gänzlich an die völlig veralteten Vorschriften hielten. Die wichtigsten Vorschriften des Zunftbriefs waren überdies in die Seeordnug von 1841[4]) aufgenommen, die nach wie vor hinsichtlich ihrer gewerblichen Vorschriften Gültigkeit besaß. Die Zunftvorschriften wurden durch die neue Gewerbegesetzgebung insoweit abgeschafft, als sie in Widerspruch damit standen[5]). Die Ansicht des Bezirksamts Landsberg, daß sämtliche in der Seeordnung enthaltenen Bestimmungen über die Innung durch die neue Gewerbsgesetzgebung hinfällig geworden sind, ist nicht richtig, da es sich bei der Seeordnung um eine Spezialvorschrift handelt.

Die rechtliche Gestalt der Fischerzunft nach ihrer Auflösung 1868 ist unklar. Das Rentamt Landsberg erkennt auch nach der Auflösung anscheinend die Fischerinnung an, die weiterhin die Einsammlung und Ablieferung des Pachtschillings übernimmt. Nach einem Gutachten des Bezirksamts von 1873 ist zwar die Umwandlung bzw. Neubildung der Fischerinnung auf dem Ammersee nach der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich notwendig, ist aber nach einem späteren Bericht des Bezirksamts an die Regierung vom 29. 8. 1892 nicht erfolgt. Der Bericht besagt, daß Statuten der Fischerinnung nicht aufgefunden werden können und daß von einer Neubildung einer Fischerinnung auf Grund der Deutschen Gewerbeordnung von 1869 nichts bekannt ist. Auch die beiden Vorstände des Fischereivereins bestätigen am 12. 9. 1892, daß die Bildung einer neuen Fischerinnung noch nicht stattgefunden habe.

---

[2]) Akten des Rentamts Landsberg. Schreiben der Regierung K.d.F.v.18.VIII.1892:

[3]) Akten des Rentamts Landsberg. Schreiben des Rentamts vom 28. Nov. 1892.

[4]) Besonders in Art. 2 (Fischrecht); Art. 58 (Zunftmeister); Art. 59 (Jahrtag) Art. 55 (Rechnungsablage).

[5]) Akten der Regierung K.d.J. Schreiben d. Bezirksamts vom 25. VI. 1873.

Die Fischer um den Ammersee haben eben in Ermangelung anderer Einrichtungen als freier Verein nach Art. 25 des Gew.Ges. 1868 weiterbestanden, wie die Zunft schon seit 1849 abwechselnd bezeichnet wird.

Gegen den nunmehrigen Vorschlag der Kammer d. F. eine Innung gemäß der Gew.O. von 1869[6]) zu bilden, bringen die Fischer vor: „daß eine Fischerinnung neuer Ordnung für sie nicht in Betracht kommen könne, da zwei Hauptpunkte zum Wesen einer solchen Innung fehlen, nämlich das Gesellen- und Lehrlingswesen. Nur der Nachkomme, welcher das elterliche Anwesen übernehme, werde zur Fischerei herangebildet, aber kein fremder Lehrling. Gesellen werden keine gehalten. Ferner könnte sich der Fischereiverein niemals mit der Bestimmung in § 100 IV der Gew.O. einverstanden erklären, wonach niemandem, der die gesetzlichen und statutarischen Bedingungen erfüllt, die Aufnahme in die Zunft verweigert werden könnte." Mit Recht wehren sich die Fischer gegen § 100 IV der Gew.O., wodurch die ganze geschichtliche Entwicklung am Ammersee umgestoßen würde und jeder Fremde das gleiche Recht hätte wie der alteingesessene Fischer. Das Bezirksamt unterstützt diesen Standpunkt und sagte, daß die Reichs-Gew.-O. einfach für die Verhältnisse auf dem Ammersee nicht paßt. Die Regierung kann sich den begründeten Tatsachen nicht verschließen und gestattet die Beibehaltung des Fischereivereins unter dem Vorbehalt, daß neue Statuten festgesetzt werden.

Nach Erlaß des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 haben die Fischereiberechtigten des Ammersees auf Grund des Abschnitts 5 des Gesetzes eine Genossenschaft gebildet und das Rechtsverhältnis der Genossenschaft durch Satzung vom 27. 7. 1913 geregelt.

In der neuen Satzung findet man nur mehr einen kärglichen Rest der alten Zunftordnung von 1691 vor. Einzig der § 11, der frühere § 10 der Fischereivereinssatzung, erinnert noch an die alten Zunftzeiten. Er regelt die Einrichtung des Jahrtags, der mit Gottesdienst, Mahl, Freibier und Musik gefeiert werden und dessen Kosten jetzt wieder wie in alten Zeiten die Genossenschaftskasse deckt. Diesen Paragraph nahm die Regierung nach anfänglichem Widerstreben auf das kräftige Eintreten des Kreisfischereisachverständigen an, der darlegte, daß die Mitglieder sehr an solchen alten Bräuchen hängen, die für die Fischerei selbst jedenfalls keinen Schaden bedeuteten.

[6]) Akten des Rentamts Landsberg Protokoll v. 18. 11. 1892.

b) Der Seerichter.

1803 wurde das Seegericht Diessen anläßlich der Neuorganisation der Landgerichte abgeschafft und das Landgericht Landsberg als Seegericht bestimmt. Im Churbayerischen Regierungsblatt 1803 S. 559 steht: „Das Landgericht Landsberg behält seinen dermaligen Gerichtsbezirk, als Landrichter wird der bisherige Landrichter Maximilian Frhr. v. Prugglach bestätigt. Ueber das Rentamt Landsberg, die Benennung des Aktuars, dann die fernere Bestimmung des bisherigen Forst-, See- und Marktrichters zu Diessen, Franz Frey, wird besonders höchste Entschließung erfolgen." 14. August 1803. Es erhielt aber nicht alle Befugnisse des früheren Gerichts zu Diessen, sondern mußte sie mit dem Rentamt Landsberg teilen, soweit fiscalische Fragen hereinspielten wie z. B. die Verpachtung der Kloster Diessenschen Fischweiden. Auch infolge der weiten Entfernung Landsbergs vom Ammersee, ist der Land- und Seerichter nicht mehr in der Lage, die Interessen des Ammersees und seiner Fischerei so zu beachten, wie es die Diessener Seerichter getan haben. Bezüglich der einschlägigen Fragen war die vorgesetzte Behörde des Seegerichts und Rentamts Landsberg der Obersthofmarschallstab[7]) als Administrationsbehörde des Ammersees. Es scheinen in dieser Uebergangszeit große Unklarheiten über die Verwaltungsverhältnisse des Ammersees geherrscht zu haben, da am 11. 1. 1804[8]) der Obersthofmarschallstab bei der Landesdirektion folgende Anfrage stellen muß: „Der Seerichter zu Diessen am Ammersee hat zeithero zu sorgen gehabt, daß die Verordnung selbst beobachtet und die Fischerei an gedachtem See nach hergebrachter Ordnung unternommen wurde.

Gedachtem Seerichter war anbei aufgetragen, den vom Ammersee mit Fischen zur kurfürstlichen Hofhaltung nach München fahrenden kurfürstlichen Hoffischkäuflern jedesmal die amtlichen Vorweise zu erteilen, in welchen das Gericht der Fische angezeigt war. Auf solche Weise ist zeither der Ammersee in bestem Stand erhalten und der kurfürstliche Hof wohl bedienet worden.

Zufolge eingegangener Nachrichten ist vor kurzem das zeitherige Seerichteramt Diessen aufgehoben, und dem fünf Stunden vom Ammersee entlegenen Rentamt Landsberg einverleibt worden.

Das Oberste Hofmarschallstabsamt, dem an der Erhaltung besagten Sees viel gelegen sein muß, fragt bei kur-

[7]) Akten des Obersthofmarschallstabs.
[8]) Kr.A.Kloster L.179/20.

fürstlicher Landesdirektion untertänigst an, wer denn eigentlich für die Beachtung der Seeordnung zu sorgen, und die Vorweise den kurfürstlichen Hoffischkäuflern wöchentlich zu erteilen hat, damit die gar nötige und zeithero beobachtete Ordnung nicht gestört und dieser fischreiche See in seinem Flor bestehen möchte."

Die Befürchtungen des Hofmarschallamts scheinen sich bald verwirklicht zu haben, denn bereits 1805[9]) beklagt sich der Hoffischkäufler von Breitbrunn „über die Unordnung die auf dem See seit geraumer Zeit herrsche; daß dadurch das schönste tafelmäßige Fischwerk verzogen werde, und dem Hoffischkäufler alle ihm zukommende rechtmäßige Gewalt und Aufsicht aus dem Grunde entzogen werde, weil ihm weder vom Landgericht Landsberg, noch einem jeweiligen Seegericht Diessen einige Unterstützung geleistet werde. Zwar ist erwähntes Seegericht Diessen, wie bekannt, gänzlich cessiert, doch sollen dem Vernehmen nach die einschlägigen Seeordnungsabschriften dem kurfürstlichen Landgericht Landsberg, welchem die Gerichtsbarkeit über den Ammersee dermals zustehe, noch nicht behändigt worden sein."

Das Seegericht ist am Ammersee vertreten durch den Seeadministrator, den vormaligen Seerichter und jetzigen 1. Forstmeister von Diessen, Frey. Der Seeadministrator wird um den ganzen See als der eigentliche Seerichter gehalten und bis auf den heutigen Tag als solcher genannt. Nach dem Tod Freys übte der nunmehr Seeaufseher genannte Marktschreiber Kressierer[10]) das Amt aus und bezog dafür 36 Gulden Gehalt. Zugleich war er als Zunftkommissar zur Ueberwachung der Diessener Fischerzunft bestellt worden. Die Hauptaufgabe des Seeaufsehers war es, die richtige Einlieferung der edlen Fische an den Hoffischkäufler zu überwachen und Streitigkeiten und Unordnungen auf dem See dem Landgericht Landsberg anzuzeigen. Nur zu oft mußte sich in der Folgezeit der mit einer viel geringeren Amtsgewalt als der frühere Seerichter ausgestattete Seeaufseher wegen der zahlreichen Uebertretungen der Seeodnung und der Zunftordnung an das vorgesetzte Landgericht wenden.

1849 ist die Administration vom Hofmarschallamt an den Staat übergegangen. Seit dieser Zeit mangelte es an einer unmittelbaren staatlichen Aufsicht über die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei, da im Gegensatz zum Landgericht

[9]) Kr.A. Gerichts L.Landsberg Fasz. 2013/91.
[10]) Obersthofmarschallamt; Akt.F.175 Nr. 1.

Landsberg[11]) das Rentamt Landsberg mit seiner Ansicht bei der Regierung durchdrang, daß sich die Fischer im eigenen Interesse gegenseitig überwachen und alle Ueberschreitungen der Seeordnung, die nachteilig auf ihr Einkommen einwirken, zur Anzeige bringen werden. Die üblen Wirkungen dieser Anordnung sollten sich bald auf den Fischbestand des Ammersees äußern. Durch Entschließung der Regierungsfinanzkammer vom 23. 10. 1850 wurde das Rentamt beauftragt, die Seeaufsicht unvermutet nur ein- bis zweimal im Jahr zu halten oder durch jemanden halten zu lassen.

Im Jahr 1862 wurde das k. Landgericht Diessen neu errichtet und dessen Bezirk auch der Ammersee zugeteilt. Man findet jedoch nichts darüber, daß dieses Landgericht auch als Seegericht bestellt wurde. Das Bezirksamt Landsberg ist in seinem Gutachten[12]) der Meinung, daß es ein Seegericht im Sinne der Seeordnung von 1551 nicht mehr gäbe und die Strafbestimmungen der Seeordnung von den Gerichten bei dem Mangel einer gesetzlichen Grundlage nicht mehr vollzogen werden können, selbstverständlich mit Ausnahme jener, welche in der revidierten Fischereiordnung 1862 Aufnahme gefunden haben. Die K.d.Finanzen vertritt in ihrem Schreiben vom 9. 1. 1874 an die K.d.J. die Ansicht, daß es eines Seegerichts im früheren Sinn wohl nicht mehr bedarf, da die Strafeinschreitungen und Aburteilung durch die Landgerichte zu geschehen haben. Das Aufhören des Seegerichts Landsberg ist also für 1862 anzunehmen, eine ausdrückliche Aufhebung ist nicht erfolgt.

Infolge des sinkenden Fischertrags und der überhandnehmenden Unordnung auf dem Ammersee scheint sich die Erkenntnis Bahn gebrochen zu haben, daß eine eigene Aufsichtsstelle nötig sei. Da sowohl das Bezirksamt Landsberg als auch das Bezirksamt Starnberg zu weit vom See gelegen war, wurde seit 1. 1. 1894[13]) dem Forstmeister zu Diessen die Seeadministration gegen 200 Mark Entschädigung übertragen. Ferner wurden Seeaufseher in Unterschondorf, Diessen, Breitbrunn und später auch in Herrsching bestellt.

Die sämtlichen Rechnungsgeschäfte wurden, wie immer, vom Rentamt Landsberg geführt, als Vertreter des verpachtenden Aerars.

---

[11]) Akten der Regierung K.d.I.; Entschließung der K.d.Finanzen Nr. 14 961 vom 5. Okt. 1850.

[12]) Vom 23. VI. 1869.

[13]) K.d.J.Bekanntmachung Nr. 25 650 vom 28. XII. 1893:

Mit dem Forstamt Diessen war die Seeadministration bis 1921[14]) verbunden, worauf der im Ruhestand lebende Forstrat v. Coulon Seeadministrator war.

Seit 1924 ist die Seeadministration mit dem Rentamt Landsberg vereinigt.

c) Die Seeordnungen.

Die Seeordnung von 1841 stellte die zweite große Kodifikation der Fischereirechtsverhältnisse auf dem Ammersee dar. Die neue Ordnung bedeutete aber nicht eine einschneidende Aenderung der Verhältnisse auf dem See, sondern baute sich auf der von 1551 auf und ergänzte sie. Besonders die eigentlichen Fischereivorschriften wurden fast alle nahezu unverändert übernommen. Die Seeordnung von 1841 regelte jedoch umfassender und eingehender wie die alte Ordnung von 1551, die sich besonders mit dem Fischschutz befaßte, sämtliche mit der Fischerei zusammenhängenden Einrichtungen. Neues brachte die Ordnung auch besonders hinsichtlich des Verkaufs, der sich seit 1551 immer kräftiger zu einem allseitigen fürstlichen Vorkaufsrecht ausgebildet hatte; ferner hinichtlich der Zunft, die ihre Organisation ja erst 1691 erhalten hatte, also in der alten Ordnung noch nicht erwähnt sein konnte, und schließlich hinsichtlich des Seeaufsehers, der seit 1803 in viele Funktionen des Seerichters eingetreten war.

Die Seeordnung von 1841 ist vom Landgericht Landsberg verfaßt worden. Unter Zugrundelegung der Seeordnung von 1551 und nach Einvernehmen sämtlicher Beteiligter wurde der Entwurf der revidierten Seeordnung zusammengestellt[15]) und durch allerhöchste Genehmigung vom 27. Juni 1841 in Vollzug gesetzt. Die neue Ordnung zeichnete sich weder der Form noch dem Inhalt nach aus. Mitten unter den Fischereifangvorschriften sind in Artikel 38 die privaten Fischereirechte aufgezählt, wobei das Fischrecht des Fischers Böck von Stegen übersehen ist. In Artikel I wird der Ammersee als freieigenes Gut Seiner Majestät des Königs, dem die alleinige und unumschränkte Verfügung über denselben zusteht, bezeichnet, obwohl das Eigentum durch obige Fischereirechte eingeschränkt ist. Das Verhältnis der Fischer zum König wird in Art. 57 ein lohndienstliches genannt, obwohl nur ein Vorkaufsrecht des Königs besteht, und derartige Mängel mehr.

[14]) Akten des Finanzministeriums.
[15]) S. Einleitung der Seeordnung.

Die Seeordnung von 1841 hatte unveränderte Geltung bis 1. 7. 1862, wo eine umfassende Revidierung[16]) der Seeordnung erfolgte. Diese geschah „in engem Anschluß an die allgemeine Fischereiordnung von Oberbayern“[17]), und auch an die Seeordnung von 1841, auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs von 1861[18]). Nach dem P.St.G.B. sind die bestehenden Fischereiordnungen anerkannt, zugleich aber bestimmt, daß über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfangs oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, wie es 1862 für den Ammersee geschehen ist. Durch die Neuregelung wurde eine Angleichung an die allgemeinen Fischereibestimmungen erzielt. Die revidierte Ordnung[19]) enthält im wesentlichen nichts anderes als eine Ausscheidung der rein polizeilichen Bestimmungen, welche im Interesse eines geordneten Fischereibetriebs geboten erschien, so besonders über Zeit des Fischfangs und Schutz des Fischlaichs (§ 1—6); über Normalmaß und Gewicht der Fische (§ 7, 8); über Fanggeräte (§ 9—16). In § 18 der revidierten Seeordnung ist ausdrücklich bestimmt, daß die übrigen Bestimmungen der bisherigen Seeordnung für den Ammersee durch die gegenwärtige Ordnung über den Fisch- und Krebsfang nicht berührt werden. Unter den „übrigen“ Bestimmungen der Seeordnung von 1841, welche die „bisherige“ Seeordnung war, ist besonders auf die Artikel mit gewerblichen Vorschriften z. B. über Fischerinnung, Fischerlade usw. oder mit privatrechtlichem Inhalt Bezug genommen.

Das Bezirksamt Landsberg schlägt 1873[20]) vor zur Vermeidung von Irrungen und Anständen die Seeordnung von 1841, soweit sie nicht in der revidierten Fischereiordnung von 1862 Aufnahme gefunden hat, ganz außer Wirksamkeit zu setzen. Denn da kein Seegericht mehr bestehe, könnten die Strafbestimmungen der Seeordnung von den Gerichten mangels gesetzlicher Grundlage nicht mehr vollzogen werden.

Dem Ersuchen wird von der Regierung nicht stattgegeben, da die Polizeiaufsicht auf dem Ammersee nach Maßgabe der dortigen Seeordnung dem Bezirksamt als Polizeibehörde, auch nach Aufhören als eigenes Seegericht zukomme.

---

[16]) Kreisamtsblatt St. 68 S. 1569.
[17]) Akten der Regierung, K.d.J.
[18]) Seydel III, S. 379.
[19]) Sitzungsprotokoll der Regierung, K.d.J. vom 17. VI. 1862.
[20]) Gutachten v. 23. VI. 1873.

Aenderungen der revidierten Seeordnung von 1862 erfolgten durch die Landesfischereiordnung von 1884 und schließlich durch das Fischereigesetz vom 15. August 1908. Nach Art. 111 des Gesetzes treten die bisher in Geltung gewesenen fischereirechtlichen Vorschriften, soweit sie einen Gegenstand betreffen, der in diesem Gesetz geregelt ist, außer Kraft. Nicht betroffen von dem Gesetz sind also nur die gewerblichen Vorschriften der Seeordnung von 1841. Von der Aufhebung der alten Innungen nach dem Gew.Gesetz sind keineswegs auch diese Vorschriften betroffen. Sie sind erst ersetzt worden durch die eingehenden gewerblichen Bestimmungen der Satzung der Fischergenossenschaft von 1913.

Die Seeordnung von 1841 ist nie als Ganzes aufgehoben worden, ist aber durch die neuen verschiedenen Bestimmungen der Gesetzgebung jetzt tatsächlich in allen Teilen außer Kraft gesetzt. Sie wird deshalb auch im letzten Pachtvertrag von 1911, der auf Grund der neuen Gesetzgebung erlassen ist, nicht mehr angeführt.

d) Das Fischvorkaufsrecht des Fürsten und die Organisation des Fischverkaufs.

Das Vorkaufsrecht der Fürsten fand erst in der Seeordnung von 1841 eine genaue Umschreibung seines Inhalts und Umfangs. Danach müssen sämtliche Edelfische wie Nagmaule, Karpfen, Hechten, Britteln und Huchen von Montag bis Mittwoch in jeder Woche zur Verfügung des Hofes gehalten werden. (XXII.) „Verkauft ein Fischer einen Edelfisch anderwärts, so verfällt er in eine Strafe von 1—5 Gulden. (XLVIII.) Auch die andern Fische darf ein Fischer nicht verkaufen, ehe er ihn dem Hoffischkäufler angezeigt hat.“ (XLV.)

Durch dieses Zwangsrecht des Fischvorkaufs ist das Fischereirecht der gemeinen Fischer zugunsten des Landesherrn vorbelastet. Als ein Recht am Recht der Fischer ist das Vorkaufsrecht unter eigener Nummer (Nummer 31) im Fischwasserkataster aufgezählt. Es heißt: „Der Hof bezieht im Ammersee das gesamte edle Fischrecht und hat deswegen seinen eigenen Hoffischkäufler daselbst.“ Als Belastung des allgemeinen Fischrechts[21]) (Nr. 35) ist es, allerdings durchgestrichen, ebenfalls eingetragen: „Außer der Verbindlichkeit eine gewisse Anzahl

[21]) Vgl. Kap. über die Fischereirechte am Gemeinwasser.

Fische um einen bestimmten Preis in die Köngl. Hofküche liefern zu müssen, ist hier kein weiteres hierher bezügliches Verhältnis vorhanden."

Das Vorkaufsrecht bestand bis zum Uebergang des Eigentums am Ammersee[22]) an den Staat am 1. Oktober 1848. Der König hat sich aber auch weiterhin vorbehalten, „im eintretenden Fall des Bedarfs das für den allerhöchsten Hof bisher bestandene Fischvorkaufsrecht wieder in Anspruch nehmen zu können."

In der Seeordnung von 1841 sind auch für die Fische und Vögel neue Taxen bestimmt, die sich seit 1551 auf das durchschnittlich zwei- bis dreifache erhöhten. Viele immer wieder erneute Bittschriften waren im Lauf der Jahrhunderte nötig, daß der Herzog den Fischern eine kleine Erhöhung der Preise gewährte. Im Vergleich zu 1551 waren die Preise der Hechte von 6 auf 13 Kr., der Braxen von 12, 16, 18 dl. auf 24 dl., der Rutten von 5 und 7 auf 20 Kr. usw. per Pfund gestiegen.

Die Fischtaxen endigten gleichzeitig mit dem Vorkaufsrecht des Fürsten im Jahre 1849. In § 2 des Pachtvertrags von 1849 heißt es: „Den Fischern steht dagegen frei, die gefangenen Fische für jeden Preis zu veräußern, an wen sie wollen, und sie sind in dieser Beziehung durchaus keiner Beschränkung unterworfen." Auf das vom König sich vorbehaltene Widerrufsrecht der Freigabe des Fischverkaufs ist in keiner Weise Rücksicht genommen.

Die Fischpreise regeln sich seither nach den allgemeinen volkswirtschaftlichen Regeln von Angebot und Nachfrage.

[22]) Akten d. Obersthofmarschallstab; Antrag v. 22. 9. 1848.

4. Schluß

In der Fischereigeschichte des Ammersees sind alte Rechtsverhältnisse in zäher Gleichförmigkeit durch die Jahrhunderte erhalten geblieben. Seit ungefähr 1500, von welcher Zeit an die Quellen ein ziemlich klares Bild von den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen geben, bis weit ins 19. Jahrhundert haben sich die Einrichtungen und Rechte auf dem See im wesentlichen gleich erhalten. Sobald man näheres von den Fischrechten hört, tritt uns das Gesamtfischereirecht der gemeinen Fischer am Gemeinwasser mit dem gleichen Inhalt und in der nämlichen Form entgegen, wie wir es noch in seinem Erlöschen sehen, und hält sich während dieser Zeit selbst gegen die hartnäckigsten Angriffe der Landesherrschaft. Wenn auch verbriefte Rechte der Fischer nicht nachgewiesen werden können, so geht doch aus der ganzen Organisation der Fischer und des Fischfangs hervor, daß sich das Fischereirecht am Gemeinwasser aus einem Allmendrecht der Fischergesamtheit an der Seenutzung entwickelt hat. Der Allmentnutzung entspricht es, daß auch das Schifferrecht und das Recht des Vogelfangs den Fischern zusteht. Es muß dahingestellt bleiben, ob sich das Allmendrecht schon bei der Besiedlung des Landes durch Aufteilen des gesamten Landes in Marken oder erst infolge der Abneigung gewisser Fischrechte durch die Grundherren gebildet hat. Jedenfalls hat die Ausbildung der Grundherrschaft zu einem bewußten Hervortreten des Gegensatzes zwischen Allmendfischerei und einzelnen Fischrechten Anlaß geboten.

Die grundherrlichen Fischereirechte am Nord- und Südende des Sees erhielten sich ebenso unverändert (mit Ausnahme der Diessener Fischrechte) in gleichem Umfang von ihrem ersten Auftauchen bis heute.

Die Maßnahmen der Landesherrschaft in Form des Seerichteramts, der Seeordnungen und der Fischeinigungskommission zeigen ein hervorragendes Verständnis der Regie-

rung selbst für die Regelung begrenzter und spezieller Aufgaben. Nur deshalb, weil die obrigkeitlichen Einrichtungen so sehr den Bedürfnissen der Ammerseeverhältnisse angepaßt waren und ihnen gerecht wurden, konnten sie sich solange in fast gleichbleibender Form halten.

Das Recht der Gemeinfischer ging dadurch verloren, daß sie 1849 einen Pachtvertrag mit dem Staat abschlossen und dadurch indirekt den Anspruch auf ihr eigenes ursprüngliches Recht preisgaben. Ein altes Allmendrecht hatte im modernen Staat eben keinen Platz mehr, es mußte in eine schematische Rechtsform, hier in ein Pachtverhältnis, gepreßt werden. Darnach steht zwar den einzelnen Fischern wie früher das Fischausübungsrecht zu, doch nicht mehr kraft ihres eigenen Gesamtfischrechts, sondern kraft des nun dem Staat gehörigen absoluten Fischrechts. Da sich die Fischer damals ohne Widerstand in den neuen Rechtszustand gefunden haben, ist der Uebergang des absoluten Fischrechts auf den Staat völlig rechtmäßig vor sich gegangen und kann heute wohl nicht mehr angefochten werden. Reste der alten Einrichtung, daß in der Regel nur die „fischereiberechtigten" Häuser den Eintritt in die Fischerzunft und damit den Erwerb des Fischerrechts ermöglichten, bestehen darin, daß noch bis vor wenigen Jahren der Erwerb eines solchen Hauses eine Art Eintritts r e c h t in die Fischervereinigung gab. Es besteht jedoch m. E. nach keine Veranlassung, diese, einem personalen Pachtverhältnis fremde, dingliche Gebundenheit gelten zu lassen. Außerdem würde eine weitere Durchführung dieser Handhabung nur die sich immer mehr ansiedelnden Fremden in den Besitz der Fischereirechte bringen und sie nicht in den Händen der alten Fischerpatrizier erhalten. Jedenfalls ist auch heute noch besonders bei der Festsetzung des Pachtzinses daran zu denken, daß die Interessen der alteingesessenen Fischer, die auf Grund ihrer fast ein halbes Jahrtausend nachzuweisenden Fischrechts ein gewisses moralisches Recht am Fischfang haben, stets berücksichtigt werden.

IV. Anhang

1. Quellen und Literaturverzeichnis.

I. URKUNDEN.

1. Reichsarchiv München (R.A.)
2. Kreisarchiv München (Kr.A.)
   besonders: Gerichtsliteralien (G.L.): Diessen, Forst- und Seegericht.
   Fasz. 686—689: Jurisdictionalia mit Kloster Diessen und Kloster Andechs.
   Fasz. 691: Anbei Fischeinigungsacta de 1544—1779.
   Fasz. 696: Beamte und Diener, See-, Markt- und Forstrichter.
   Fasz. 697 und 698: Hoffischkäufler.
   Fasz. 701 und 702: Fischereien, Weiher, Seeordnungen, jus piscandi am Ammersee.
3. Archiv Landshut:
   besonders: die Seegerichtsabrechnungen.
4. Gemeindearchiv Diessen,
5. Fischerlade zu Diessen.

II. AKTEN.

1. des Ministeriums der Finanzen,
2. der Regierung, K. d. Innern,
3. des Obersthofmarschallstabamtes,
4. des Bezirksamts Landsberg,
5. des Rentamts Landsberg (jetziges Finanzamt),
6. des Grundbuchamts Landsberg,
7. der Ammerseeadministration.

   Die Einsichtnahme in die reichen, einschlägigen Akten des Landesfinanzamts (der früheren Regierung, K. d. Finanzen) wurde verweigert.

III. LITERATUR.

a) Spezialliteratur.

1. Archiv, Oberbayerisches, 53. Bd., 1. Heft, München 1908; 52. Bd.
2. Deml, Josef, „Bayerische Fischereiregesten" in Archivalische Zeitschrift, München 1912.
3. Heindl, P. Emeran, „Der hl. Berg Andechs", München 1895.
4. Hugo, Anton, „Chronik des Marktes Diessen", Diessen 1901.

5. Monumenta Andecensia S. 577 ff.
6. Monumenta boica, Band VIII, München 1767.
7. Monumenta Diessensia S. 125 ff.
8. Oefele, E. v., „Geschichte der Grafen von Andechs", Innsbruck 1877.
9. Peetz, Hartwig, „Die Fischwaid in den bayrischen Seen", München 1862.
10. Sattler, P. M., „Chronik von Andechs", Donauwörth 1887.

b) Geschichtsliteratur.

1. Liebenau, Th. v., „Geschichte der Fischerei in der Schweiz", Bern 1897.
2. Preger, W.: „Lehrbuch der bayrischen Geschichte", Erlangen, Leipzig 1914.
Leipzig 1914.
3. Riezler, Sigmund, „Geschichte Bayerns": 4 Bände; Gotha 1878, 1881, 1889, 1899.
4. Rosenthal, „Die Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns", Bd. 1 (1889); Bd. 2 (1906).

c) Fischereirechtsliteratur.

1. Bestehorn, Friedrich, „Die geschichtliche Enwicklung des märkischen Fischereiwesens", im Archiv f. Fischereigeschichte. Bd. I; 1913.
2. Beyerle, Konrad, „Gutachten über die fischereirechtlichen Verhältnisse am Oberrhein", im Archiv für Fischereigeschichte, Heft 6; Berlin 1915.
3. Goebel, Walter, „Die Rechtslage der Fische", Borna—Leipzig 1908.
4. Iten, Alphons, „Die ehemaligen Fischereirechte der Stadt Zug im Zugersee", Zug 1920.
5. Khraisser, Sebastian, „Jus venandi, aucupandi et piscandi, Romano-Bavaricum"; Neoburgi 1651.
6. Stoffel, Felix, „Die Fischereiverhältnisse am Bodensee", Bern 1906, in den „Abhandlungen z. schweizerischen Recht".
7. Winiker, Vinzenz, „Die Fischereirechte am Vierwaldstättersee", Bern 1908, im 24. Heft der „Abhandlungen zum schweizerischen Recht".
8. Zumbach, Ernst, „Die Fischereirechte des Aegerisees", Zug 1922.

d) Andere Rechtsliteratur.

1. Below, v., „Markgenossenschaft", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1910, S. 585—587.
2. Beyerle, Konrad, „Das Haus Wittelsbach und der Freistaat Bayern", München, Berlin, Leipzig 1921.
3. —,— „Die Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach", München, Berlin, Leipzig 1922.
4. Dopsch, „Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit", Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung 34, 1913; 401—426.

5. Gierke, Otto v., „Das deutsche Genossenschaftsrecht", 4 Bände, Berlin 1868, 1873, 1881, 1913.
6. Haff, Karl, „Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandsverfassung", Diss. jur. 1902.
7. Hübner, Rudolf, „Grundzüge des Deutschen Privatrechts", 3. Aufl., Leipzig 1919.
8. Litscher, „Die Alpkorporationen des Bezirkes Werdenberg", Bern 1909.
9. Maurer, Gg. Ludwig v., „Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland", Erlangen 1862, 1863.
10. —,— „Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung", München 1854.
11. —,— „Geschichte der Markenverfassung", Erlangen 1856.
12. —,— „Geschichte der Dorfverfassung", Erlangen 1866, 2 Bd.
13. Müller, Karl Otto, „Die Alpgüter der oberschwäbischen Klöster Hofen und Weingarten", i. d. Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 15. Bd., Berlin 1919.
14. Müller-Erzbach, „Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschland", 2 Bd., Stuttgart 1916, 1917.
15. Schotte, „Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft", Münstersche Beiträge z. Geschichtsforschung Nr. 5, Heft 17.
16. Schreuer, Hans, „Deutsches Privatrecht". Stuttgart 1921.
17. Schröder, Richard, „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte", 6. Auflage, 2 Bände, Leipzig 1919.
18. Schwerin, v., „Allmende" in Hoops Reallexikon I; 1911; S. 63—65.
19. Seydel, Max v., „Bayerisches Staatsrecht"; Freiburg und Leipzig, 2. Aufl., 1896, 4 Bände.
20. Stobbe, Otto, „Handbuch des deutschen Privatrechts"; Berlin 1896, 1897, 3 Bände.
21. Varrentrapp, „Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen", Marburg 1909. Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 3.

2. Fisch- und Verkaufsordnungen auf den bayrischen Seen und fließenden Wassern[1]) 1489.

„Von Gottes Gnaden wir Albrecht Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, bekennen als einzig regierender Fürst und tun kund öffentlich, daß wir diese Ordnung des Fischens und Fischkaufs am Würmsee, Ammersee, Walchensee, Staffelsee, Kochelsee und andern fließenden Wassern hernachstehend dermaßen alles vorgenommen haben, bis auf Widerrufen in Maßen hernach begriffen ist."

Es folgt zuerst die Fischordnung auf dem Würmsee, dann

Seefischen auf dem Ammersee.

Item: Es soll kein Gebot anndb (?), wann diese Ordnung darauf gemacht werden, daß alle Fischer, am Ammersee sitzend, fischen sollen mit allerlei Zeug und zu allen Zeiten, wie der Fischer den Fisch gewinnen mag oder zu gewinnen weiß, dann allein im Laich nicht und nach dem Maß, als hernach steht.

Item: Keinen Renken/zangen soll man nicht fangen, noch den Flader nicht ziehen oder brauchen, desgleichen den Renken im Laich vor Allerheiligentag bis auf den Sanct-Niklastag nicht fangen.

Item keinen Hechten soll man nicht fangen, er hat denn zwischen Kopf und Schwanz das vorverzeichnete Maß und vom Niklastag bis 14 Tage nach Ostern keinen fangen.

Item keinen Nerfling soll man nicht fangen, er habe denn zwischen Kopf und Schwanz das vorverzeichnet Ferchenmaß.

Item, daß man keinen Schied fange, er habe denn zwischen Kopf und Schwanz das vorverzeichnet Hechtenmaß.

Item, die Rutten mag man fangen, wie man mag, wann es dem See ein schädlicher Fisch ist.

Item, die Waller mag man auch fangen, wie man mag, wann er dem See ein schädlicher Fisch ist.

Item, daß man kein Präxenplecken fange, sie haben denn zwischen Kopf und Schwanz das vorverzeichnet Maß der Hechte.

Item allerlei, Speisfisch soll man kein Sängl fangen, aber die Speis als Rotl, Lauben, Hasel und dergleichen, die mag man wohl fangen und nämlich die Fischer, am See sitzen,

[1]) Reichsarchiv: Finanzgegenstände Nr. 28b. — Kreisarchiv: Gen.Reg.Fasz. 444 (nur auszugsweise).

ihre eingeworfene Ferchen und Hechte zu speisen und auch sonst zum Kaufen.

Item kein Daxen oder Kräuter soll man nach keinerlei Fischlaich nicht legen.

Item: es soll auch einer am Ammersee Hechte oder andere Fische wohl einwerfen und behalten, wo er sie laut den vorgeschriebenen Maßen einwirft, wie lang er will; doch wann er sie verkauft, nicht anderswo verkauft denn gegen München laut der vorgeschriebenen Ordnung. Es sei denn, was er gen Landsberg, Weilheim und auf das Land, daß es dieselben in ihren Häusern verzehren, gibt.

Item, daß man alles enge Zeug und Garn, darzu man die vorgemeldeten verbotenen kleinen Fische, die unter dem Maß sind, nicht fangen soll, nicht fangen möge, von dannen tun und nicht brauchen, sondern sich mit Zeug darnach richte, der zu der vorgeschriebenen vorgenommenen Ordnung und dem Fischmaß füge."

„Fischkäuffel am Ammersee"

„Item die Fischer oder Fischkäufel so allenthalben am Ammersee sitzen, sollen keine lebendigen Fische aus unserm Lande führen, allein zu den Städten und Märkten, in unserem Lande liegen und was sie lebendige Fische haben, sollen sie alle gen München auf den Markt führen und allein, was sie zu Landsberg, Weilheim und in unserm Land verkaufen, daselbst.

Die sie aus den Wassern fangen oder kaufen, die in unserm Lande liegen. Aber was an Fischwerk sie außer Lands kaufen, mögen sie wohl verführen, wohin sie wollen. Will er sie aber daheim in seinen Behälter tun, so soll er, die so darüber gesetzt sind, dazu nehmen am Einlassen und Ausführen, damit er die Fische, so er in den Behältern aus den Landwassern hat, damit und in derselben Namen nicht verführe.

Item, sie sollen auch alle Wochen vom Ammersee zum mindesten 2 Fischer gen München auf den Markt verordnen mit gesalzenen oder grünen Renken und Fisch am Benügen.

Item den Ammersee Renken das Pfund um acht Pfennig,"

Es folgen die Fischpreise der andern bayerischen Seen. Die Ordnung geht dann, wie folgt, weiter:

„Item, und sonst alle andern Fische aus all den vorgeschriebenen Seen und fließenden Wassern sollen sie auch geben nach der Wage um den Pfennig, als vorsteht und

auch fangen, nach dem Maß, mit der Länge und damit halten, als vor auch geschrieben ist.

Und was ihm auf dem Markt über wird, der mag es einem andern verkaufen oder weiter verführen mit unserm Erlauben, doch soll er sie vor allem auf dem Markt feil haben. Vom Feilen Markt aus hätten die Fischer am Ammersee aber dann noch gesalzene oder grüne tote Fische über, die sie gen München schicken, mögen sie wohl anderswo schicken oder führen und kaufen.

Item, welche Fischer und Fischkäufel um den Ammersee sitzend, sollen mit den pfennberten Zugaben halten, wie vorgeschrieben ist, jedlicher Fisch in seinem Satz, desgleichen auch mit den andern Artikeln, die dieselben Fischer oder Fischkäufel bei dem Ammersee berühren.

Item, und wo welcher Fischer oder Fischkäufel solch vorgeschriebene Sätze und Ordnung überfahre und verbrochen wurde, als oft sol er der Herrschaft um 2 Pfd. Pfennig bestraft werden und darzu die Fische genommen.

Wir schaffen auch mit unsern Pflegern, daß sie ernstlich bestellen und aufsehen lassen, daß man keine Fische über den Lech lasse gehen. Wann aus Greiffenberg, Utting und dieselben Hofmarken wollen darum ungestraft sein. Es fahren auch dieselben Fischer heimlich und bei der Nacht zu Kaufring über den Lech und scheuen die rechten Stätten und Straßen, das wir aber füran nimmer gestatten wollen, noch ungestraft bleiben lassen den Pflegern bei unserer ungnädigen Strafe."

3. Seeordnung von 1551.

(Original im Kreisarchiv München, Ger.Lit. Fasz. 701 oben)[1])

Von Gottes Genaden, Wir Albrecht, Pfallnntzgrave bej Rhein, Hertzog Inn Obern und Nidern Bairn v. Thun khund meniglich. Nachdem weilund der Hochgebornn Fürst, unser freundlicher lieber Herr und Vattdr Herr Wilhelm Pfalltzgraf bej Rhein, Hertzog in Obern und Nidern Bairn v. seliger gedechtnus aus sonndern beweglichen ursachen zu Abstellung der unordnungen, so ain Zeit zuvor bej seiner Lieb und jetzt unserm See am Ammersee, durch die umbsitzunden Vischer eingerissen, ain geschribne ordnung und mass, wie es khonfftig in allen Fällen, mit dem Vischen zu Aufnembung des Sees, der Vischer und Hanndirunden unsern umbsitzunden underthonen, welche sich mit dem Vischgewerbe under-

[1]) Kopien: R.A.Finanzgegenstände Nr. 10; R.A.Kloster Diessen 15a; R.A.Kloster Diessen Nr. 8, S. 29.

hallten, mit wissen zuegeben und guethaissen deren so vischlehen an gedachtem Amersee haben fürgenomen. Wiewol nun derselben ordnung strackhs zugeleben, gedachter unser Herr und Vatter bevelch bethon, Ist doch dem allen, alls wie bericht wenig volziehung beschehen, Dieweil wir dann mit weniger alls unser Freuntlicher lieber Herr und Vatter, mit gnaden genaigt, unser Lannd — Leut — und underthonen in aufnemen zu bringen, Wie dann durch dieses werch und ainer bestendigen gueten ordnung gemelts unsers Sees füeglich beschehen mag. So haben wir demnach genelte unsers Herrn und Vattern aufgerichte ordnung hiemit widerumben renoviert und erneut, Wellen darauf das bey vermeidung unser schwären ungnad und straff, all und yed unser underthonen, so diese unser ordnung berüert, strackhs volziehet, und dawider in khainen weg hanndlet, Daran beschickt unser Ernstlicher will und mainung. Dess zu urkhundt haben wir dise ordnung mit aigner unser Hannd underschriben, zu Munchen den Sibenundzwanitzigsten Dag des Monats Februarii. Funfftzehenhundert und im Aain und funfitzigisten Jar.

Fürs Erst, Soll man über Jahr aufm Amersee khainen Höcht in den Hultzen oder Gernen Reushn, die dann nach dem Modl, so (beim Seerichterambt verhandten) wie zu Diessen in die Ratstuben an ain Khethn haben anhenngen lassen, gestrickht sein sollen, noch sonnst mit khainem annderm Zeug nit fahen, hingeben oder in die Weyer einlassen, Er hab dann mit Khopf und schwanntz das hieneben verzaichent mass, das ist unverlich ain spann und zwen Twerchfinger. Wo aber daruntter chainer Hechten, dann das angezaigt mass vermag, gevanngen, die sollen widerumben Inn See eingeworffen werden[2]). Doch so der von Diessen, den Wennger See vischet, so mag er die Höchtl fahen, den damit wie von Alter her besetzten Alls offt aber ainer solches überfert, der soll umb dreu pfundt pfennig gestrafft werden.

Zum anndern, Wellen wir, den gemainen Vischern, aus gnaden zuelassen, das sy über Jar nach den Hechten, Im Laich und sonnst, doch mit hindterm mass fahen, vischen mögen, wo man aber spurn wurde, das dem See daraus mangl und erödung entsteen würde, behallten wir uns bevor darin wenndung und Ennderung zethun.

Zu Dritten, Ist unser Ernnstliche Mainung und wellen, So nun die Däxen und Khreiter vor dem Vischlaich gelegt und gemacht werden, so soll doch niemannds die-

[2]) Praesul de Diessen.

selben mit dem Rogl aufheben, dörrn oder verkhauffen, darzue das Treiben auf den tueffen Tasern und auf den Stumpfen vor einganng der Obern Amer das ganntz Jar bei tag und nach genntzlich verpoten sein. Darzue soll dess der Täxach gestossen im Laich verschonnt werden. Allso das khain annder Vischer hinzueleg, bis der Laich vergannngen sey. Alsdann mag er über Jar wol hinzue legen. Es soll auch furan khain neues Täxach in die Zug gemacht, noch gestossen. Allain, das die Allten gepössert werden, Wer solhes überfert, soll durch unsern Richter gestrafft werden, umb Sechtzig und funff pfundt (Sechzig) pfennig.

Zum Viertten, Gebieten wir vestigelichen, das man füran, khain Rennckhen-Senngl noch annder pruet aus dem see soll fahen, auch sich der Gärndl vornen mit den zwaien Flugln, und hinden mit den Pogenpern, damit sy den überfluss gefanngen und Tod verkhaufft haben, füran ganntz nit mer gebrauchen. Welcher der Articl ainen oder mer überfert, der soll umb ain pfundt pfening gestrafft werden und welher zum drittenmal verbräch, denselben gar vom See geschaffen: Doch mugen sy im Laich, auch sonnst irer eingeworffen Hechten und Ferchen die Speiss alls Roteln, Lauben, Hasl und dergleichen visch mit der kurtzn Krautsegens wol fahen, allain sollen sy die von der Auffart Christi bis auf Jacobi bey der nacht nit ziehen.

Wo auch Speisvisch gefanngen werden, so sollen die Nörffling, Schiedling, Nagmeiler, Prechsen und Kharpfensetzling dise Lenng (wie hieneben verzaichnet) haben, und wo daruntter clainer gefanngen wurden, dieselben sollen ausclaubt und wider inn See gelassen. Dergleichen soll er im Vischpach mit den yetzbemellten funff geschlechter auch gehallten werden.

Lenng der hernach bestimbten Visch

Nörffling, Schiedling, Nagmeiler, Prächsen und Kärpfennsetzling.

Welcher oder welche ainen oder mer articul verfarn, der oder dieselben sollen alls offt das beschicht zu puess dreu pfundt pfening verfallen sein wurde aber ainer oder mer zum dritenmal verprechen, derselb soll gar vom See geschafft werden.

Zum Funfften welcher oder welche auch im See Reiss legen der oder dieselben sollen es alle Dag wider heben, ausgeschlossen den Suntag und annder Panfeirtag. Es wäre denn, das ungestiem wetter vorhannden. Aber im

Vischlaich mugen sie am Feirtag nach verprachtem gotzdienst, wol haben. Wurde aber einer daruber überfärig gefunden, der soll zu straff alwegen und so offt das beschicht umb ain pfundt pfening gestrafft werden.

(Auf dem Rand mit gleicher Schrift)

Doch solle dess (Closters) von Diessen Vischern alltem gebrauch nach unser Frauentag in der Vasten, Palmtag, und Kharfreitag (oder andern drey dem Closter bequemblichen Tegen) ire Zeug geheben unverpoten sein.

Desgleichen sollen die Tribnetz in der Vischwaid der Haslaich des Monnats Apprillis durchaus zetreiben verpotten sein. Aber nach erscheinung bemellts Monnats mugen die Vischer die Tribnetz zu ermellter Vischwaid wol prauchen; welher aber hierüber auch betreten, soll um ain pfundt pfening gestrafft werden.

Z u m S e c h s t e n, so dass die Zig nit verstossen sollen würden die Vischer mit der kurtzen Krautsegens (die über dreihundert Mäsch nit gestrickht sein soll) vischen, so sollen die Zug, mit khainem Dax oder Deser füran mer verstoßen, bei der straff ains pfundt pfenings.

Man solle auch in der Mittern, und gewonndlichen Khrautsegens (welche auch über vierhundert Mäsch nit gestrickht sein solle) khain pruet senngl fahen, bey der straff zwaier pfundt pfening, wurde aber ainer über dreu mal betretten, der soll gar vom See geschafft werden.

Welcher aber die angeregt mittern oder gewendlich Krautsegens merers dann über die vierhundert Mäsch strickhen wurde, der soll umb zway pfundt pfening gestrafft werden.

Aber die lenng und dritt Präxen Segens, die mag ain yeder Vischer seins gefallens machen, doch das dieselbig allain zu den Präxenspringen (und so der See durch ungewütter trueb und unlauter) wirt, gebraucht werde. Welcher aber das überfert, und so offt das beschicht soll umb zway pfundt pfening gestrafft werden.

Z u m S i b e n n d e n, sollen füran khain annder ennger mass des Prettls oder Zellel der Liechte zu den Pern und Gapfen an den Reuckhsegen, Krautsegen und schlitzgarn, dann wie die weiten derselben hieneben mit Rate und verainigung der Vischer gegeben und vorgemelt (beym Seerichterambt verhanden ist) im Rathaus angehangen ist, gebraucht und gehallten werden, auch bei zwaier pfundt pfening aufgesetzter straff, so offt ainer das überfert verpoten sein.

Wir wellen auch hiemit den Vischern aus gnaden zuelassen, das sy von Laurenti bis auf Michaelis mit der Krautsegens und ainer enngen Gapfen allain nach den Heirling und anpeisen wol vischen mugen. Aber sonnst sollen sy angezaigt Gapfen das ganntz Jar nit mer prauchen.

Desgleichen wellen wir den Vischern weiter aus gnaden zuelassen, das sy mit den enngen Hiltzen und Gärnen, Reusen von Bärtolomei bis auf aller Heillingen tag auch nach den anpeissen einlegen mugen. Doch sollen sy angeregte Reuss, das ganntz Jar sonnst (ausserhalb bestumbter Zeit) vermeiden. Welcher oder welche aber hieruber übertrettig gefunden, der oder dieselben solle alls offt das beschicht umb ain pfundt pfening gestrafft werden.

Weitter ist unser will und mainung, dieweill wir den gemainen Vischern in vil weg in ansehung irer Armut enntgegen ganngen, das sy zu allen vorgemellten Segens und Gärnen, Reyssen, khain andern Zeug dann von häniffen garn, nemen. Doch sollen sy mit dem zwirnen oder groben faden und gestrickhe khain Gfar brauchen, dann sovil inen unser ordnung wie hievor stet zuelöst. Welher oder welche das allso gevärlich übertreten, der oder dieselben sollen alls offt sy verprechen umb unabläslicher puess funfft pfundt pfening zubezallen, verfallen sein.

Und Nachdem durch Weilenndt die Hochgebornnen Fürsten, Hertzog Albrechten Graven zu Vohburg, unserm lieben uranherrn und nachmals durch unsern lieben Anherrn, Hertzog Albrechten, beed löblicher gedechtnuss zwischen den Ersamen in got andechtigen unserm lieben getreuen, Probste und Convent unsers Closeters Diessen ains und der Burger und Vischer des Markhts daselbs annderstails, zween verträg und Spruchbriefe aufgericht und aufgangen sint, deshalb der Probst von Diessen besorgt hat, wo er in obverschribne ordnung bewilliget, es möchte solchs ime und seines Gotzhaus Vischern daran zu nachtail raichen. Hierauf wellen wir, das mit solher ordnung und gebotten dieweill die gemainem nutz zu sonnderen fürderung furgenommen sind, und dem Gotzhaus auch zu guetem raichet, dem gedachten Probst und Convent zu Diessen noch irem Gotzhauss desselben Vischern und nachkhomen, die angeregten unserer lieben Uranherrn und Anherrn seligen verträge und spruchbrieve in khainem punct oder Articul geschwecht oder bekhrennkht sunder nicht minder bei wierden und crefften beleiben, auch inen an iren rechten, Freihaiten und alltem Herkhomen unvergriffentlich sein und darzue bei den gemainen vischerin verfuegt werden solle, das sy nach

ausweisung und innhallt vermellter verträg und Spruchbriefe hanndlen, und in der Amer, auch im See daselbs zwischen der gemärch der zwaier steckhen, in denselben verträgen und Spruchbriefen angezaigt, khain netz fürsetzen. Wo sy aber ausserhalb derselben zwaien steckhen ire netz fürsetzen wellen, so sollen und mugen sy dieselben ire sladernetz setzn in den See, yeder Zeit nach gelegenheit der winde und Runstn, doch das der Ein- und auszug des Sees auch die Strass durch den See, bis in die Amer, damit nit versetzt werd, bei hocher straff und ungnad.

Zum achten, wellen wir, das die Vischkheuffl, die ordnung, wie inen die durch weiland unsern Anherrn seligen gedechtnuss geben ist, am Amersee, widerumben hallten. Nemlich allso, das ain yeder Vischkheuffl seine erkhauffte Visch, desgleich ain yeder Vischer sein Visch, so er gefanngen hat, in unserm Lannd durch sich selbst oder seine Diener auf den off Märckhten wol fail haben, und verkhauffen oder aus dem Lannde, Wanns Specialiter gdist verwilliget: und nit durch sondbahre Generalia verbotten würdet, doch solle ain yeder Vischkheuffl am See, der seine Visch im Land zu failen märckhten bringt, macht haben, dem anndern Vischkheuffl, der seine Visch (mit gdister verwilligung) aus dem Lande zu verfuern oder zu verkhauffen willens ist, an denselben khauff umb das bestimbt khauffgellt zesten oder sovil demselben vischkheuffl im Lannd geliebt, davon auf zimlich Khauffgellt genemen. Und wo mer dann ain Vischkheuffl an dem See visch zekhauffen khonnen, so sollen dieselben sich der Dailung wie von allter gebrauchen.

Zum Neuntten, behallten wir uns bevor, das unsere Richter oder seine bevelch haber sollen macht haben, bei den Vischern am ganntzen Amer See die Vischbehallter oder Vischgrueben darinnen sy Hechten, Verchen oder annder visch haben, dieselben durchziehen und besuchen, Und wo gefunden wirdet, das sy verpotten visch oder speis haben eingeworffen, sollen dieselben wider in See geworffen und ain yeder übertreter umb sechzig und funff pfundt (sechzig) pfening gestrafft werden, sonderlich soll dem Richter durch die vischer zu dem ausvischen gesagt werden.

Doch behallten wir uns hirinnen vor, die obverschrieben ordnung, wo wir es in erfarung erfunden wurden, der Notturfft und gemainem nutz zu guetem zu yed zeit zeändern, aufzeheben, zemern und zu pössern.

Vischkhauff am Ammersee

Erstlich die Gespeisten Höcht inn Weiern, das pfundt umb sechs Khreuzer (7 Kl.)

Die Neugefannge Höcht und die clain sein, das pfundt umb funff kreuzer. (6 Kl.)

Die Grossen Höcht das pfundt um zwölf pfening. (4 Kl.)

Item die Prächsen, was unverlich pfundig ist, das pfundt umb zwölf pfening.

Was aber über zween bis in die vier pfundt hat, das pfundt umb sechzehn pfening.

Was aber vier pfundt hat, das pfundt umb sechs khreutzer. (7 Kl.)

Item die Schied, Nörffling, Nagmeiler, Pärm und Waler, was über zway pfundt hat, das pfundt umb fünff khreutzer. (6 Kl.)

Die Huechen, es seyen clain oder gross, das pfundt umb vierzehen pfening.

Die Neugefanngen verchen vom See her und die grossen pitzling, was übers pfundt hat, das pfundt umb acht khreitzer.

Aber die Gespeisten Ferchen, das pfundt umb Neun khreitzer.

Item die Neugefanngen Rutten, das pfundt umb funff khreitzer.

Die gespeisten Rutten, das pfundt umb siben khreitzer.

Item die poden Rennkhen, was übers halb pfundt hat, das pfundt umb funff khreutzer.

Was der Clain steckhen Rennckhen, und die Zall hat, ain stuckh umb zween pfening.

Die Wann Rennckhen, so man nach wan fecht, zway stuckh umb ain khreitzer, doch was in die Zal hat.

Ich was gueter pachvisch sint, das pfundt umb zween khreitzer.

V ö g l

Item die Schwannen umb ain stuck funff schilling pfening.

Umb ain Mörhorn und Mörrich und auch ain schermb umb ain stuckh in das annder acht khreitzer.

Umb die Annttvögl umb ain stuckh vier khreitzer.

Umb ain Möränntn, Ein Greglänntn, ein Flederännten; auch umb ain stechännten, umb ain stuckh in das annder drey khreitzer.

Umb die clain Hörn, Mörlein, Grieblein, umb ain stuckh in das annder neun pfening.

Umb die Duckhänntln, Kottänntln und plässlein umb ain stuckh in das annder umb vier pfenning.

Item die air von den Anntvögln nit mer gestatten aufzcheben und abzetragen. Dergleichen soll in der vasten vom Aeschermitwochen an, bis auf petrj und paulj khain vogl mer gefanngen werden, welcher das überfert, der soll umb zway pfundt pfening gestrafft werden.

Es soll auch[3]) khainer khain visch verkhauffen, sunder zuvor dieselben unserm Vischkheuffl yeder zeit ansagen. Wo wir aber derselben nit bedurfftig, mag alsdann ain yeder (mit gdister verwilligung) seine Visch verfuern oder verkhauffen, wohin er will.

Alls sich auch die Vischer bej bemeltem See beschwären mechten zu Zeit der Reichstäg zu Augspurg die visch höher als obgemelte ordnung vermag zuverkhauffen, sollen wir doch solicher pillicher weiss nit entgellten, sonnder bej unsern Sätzen, so vor Jarn im Anschlag des gellts vil ringer gewesten beleiben, damit aber ainer für den anndern nit beschwert und allso die Hofvisch bej etlichen gar und den anndern ernenter Zeit nichts genomen wurde, So wellen wir khunfftiger Zeit vor anfang des Reichstags verordnung thun, die Visch bej dem See zubeschreiben und von ainem yeden nach gelegenhait seiner habenden visch und fangs zu unser Hofhaltung zu obbenentem Anschlag dermassen nemen lassen, auf das ainer fur den anndern wider die pillichait und unser ordnung nit beschwerdt werde.

Herzog v. Bairn
(Unterschrift.)

(Die Siegelschnur ist noch an dem auf Schweinsleder geschriebenen Schriftstück, die Kapsel ist nicht mehr daran.)

4. Zunftbrief der Diessener Fischerzunft.

(Abschrift des bei der Fischerlade vorhandenen Originalzunftbriefs)

„Von Gottes genaden Wür Maximilian Emanuel in ober und nidern Bayrn auch der oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf Bey Rhein, dess Heyl. Röm. Reichs Erztruchsess Und Churfürst, Landtgraf zue Leichtenberg p. p. Bekhennen alss einig

[3]) In den Kopien ist eingeschoben: „In der Fasten von Aschermittwoch bis Petri und Paul". (S. Deml Nr. 41.) Tatsächlich wurde das Vorkaufsrecht das ganze Jahr über ausgeübt.

Regierender Landtsfürst für Unss Und Unsere Nachkhommen, Und thun Kundt meniglich mit disen offnen Brief, dass Unss anheint dato die sammentliche Fischer und Visch kheuffel am Amersee ein Articulsbrief oder ordtnung, wie es fürtershin Under ihnnen: Und sonsten gehalten werden solle, fürgetragen, mit Underthönigisten Bitten, dass Wür alss Landtsfürst ihnnen solch: ihre Säz Und ordnung Genedigist Confirmiren Und Bestettigen wolten. Dieweilen Wür dann solche ordnung für Zimblich Achten, dieselbe auch gemeinem nuzen zu aufnemmen Und fürderung raicht: Als haben Wür demnach ermelten Fischern Und Vischkheufflern Berierte ihr ordnung, iedoch auf Versuechen und Widerrueffen, und der austruckhentlichen reservation selbe iedesmahl zumehren oder zumindern, in allen und ieden puncten Und articuln, so Unser Landtsordnung nicht zuwider seind, Genedigist Confirmiert Und Bestettet; Confirmieren und Bestetten Wür ihnnen auch angeregte Säz Und ordnung Hiemit und in Krafft diss Briefs, Und Wöllen, dass sye darbey gelassen Und gehandhabet werden, Und lauttet solche ihr ordnung wie von Wortt zu Wortt hernach folgt:

Erstlich sollen sye Bey der Filial Kürchen St. Johannis ein Ewigslicht: Und zwo handtwerchsstangen haben, und erhalten, solches Liecht Bey denn handtwerchs Gottsdiensten, und Seelmössen für gedachtes Handtwerch anzindten, neben den Vier paar Körzen, auch am hochen Vöst Corporis Christi bey der procession die handtwerchs Körzen durch den Jüngsten Maister um getragen werden.

Zum anderen sollen sye einen Ewigen Jahrtag alzeit den negsten tag nach S. S. Peter et Pauli tag, mit ainem gesungnen Seelambt und Heyl. Möss halten lassen, darzue maister und frauen, auch wer in die Zunfft gehörig, sollen sich darbey einfinden, wer aber dises yberfuehr, und dass Erste opfer versaumbt, soll umb einen halben: und dass andere opfer umb einen ganzen Vierling Wax gestrafft werden.

Fürs Drütte aber, Wan ainiche under dem Handtwerch der Fischer, Maister oder Frauen mit Todt abgiengen, so sollen dieselben von dennen handtwerchern, und Zunfftgenosssen, Zur Kürchen und Begräbnus getragen werden, auch angedeuttes Handtwerch, und Zunfftsgenossene Bey Straff eines Vierlings Wax mit der Leicht gehen.

Vierttens zum fahl ainer Bey Beriehrten Handtwerch fürkhombt, derselben Zunfft und Bruederschafft sich begehrt

einzuverleiben, und aufgenommen zu werden, der soll fürnemblich von Ehelichen Nammen und Stammen gebohren sein, eines gueten Erbaren Leinmueths, Herkhommen und Wandls, auch seines Handtwerchs, so er khindig, Bey Bewerthen redlichen meistern, der geordtnet Zeit, nach handtwerchs gebrauch, völlig gelehrnt, und ausgestandten, auch rödlich abgescheiden, alles soll mit Besigleten glaubwürdigen scheinen, und Urkhundten ermösen für- und aufgelögt werden.

Fünfftens solle auch kheiner außer erkhendtlich Billichen Vorwissen aines Seerichters, und Ersamen Rhats zu den maisterstückhen gelassen: Villweniger in die Zunfft aufgenommen werden, auch freylödtig und unverheurath sein.

Sechstens und da ainer Beriehrtermassen vom See Richter, dan ainem Ersamben Rhat: und den handtwerchern zue denen Stuckhen gelassen, solle er dieselben in ainer gelegenheit, dahin er von dem Erbaren handtwerch der Fischer gewisen würdt, machen, in Mass, ordtnung und gestalt, wie ainem Jungen maister, von angedeutem handtwerch aufgeben, und anbefolchen werde, doch sollen es solche Stuckhe sein, dass der angehendte maister selbige ohne sonderen schaden wider zu gelt bringen und verkhauffen möge.

Sibentens da ein Junger maister seine ihme auferladene Stuckh gericht und gemacht sollen diselben dem Seerichter, dann denen abgeordtneten vom Rhat, und dem handtwerch der Vischer gezaigt, und fürgetragen werden, doch sollen die maister in der Gschau : der gemachten maisterstuckh, ob diselben gerecht, oder nit : den Vorgang haben, selbe zu approbiren, doch solle auch d See Richter, mit Zueziehung des Rhats, macht haben, wan disfahls ein Partheylichkeit underlauffen würdte, von obrigkeitsweegen darein zusprechen.

Achtens zum fahl der ienig zuegelassne Junge Maister nach gebihr und billichkheit, mit dennen ihme aufgetragnen Stuckhen nit bestandten, soll derselbe nit zuegelassen werd, sondern ein halb Jahr darmit stillstehen, und selbige bösser lehrnen, wann aber an gemelten Stuckhen geringe mängl oder fehler wurden erfundten, so sollen selbige nit völlig verworffen: sondern der Junge maister von dem handtwerch der gebihr nach, darumben gestrafft werden.

Neuntens so ein Junger Stuckhmaister mit dennen ihme auferladnen Stuckhen, wie sich nach handtwerchs gewohnheit, und brauch gebihrt, bestandten, derselbe alsdan vor ainen maister, mit Vorwissen und guethaissen des Seerich-

ters erkhent, ihme von ainem Ersamben Rhat die Burgerrecht bewilliget, alsdann für sein völlige schuldigkheit zu geben nit mehr schuldig sein, als drey gulden, davon dem Seerichter und Ambts Burgermaister ihr gebihr solle bezahlt werden, das ybrige aber ainem handtwerch verbleiben: Dann an die Körzen zum Ewigen Liecht, ein halbpfundt Wax verraichen, und das soll ein ieder, ehe, und zuvor er arbeith, erlögen, und richtig machen, auch verheurath sein, und ein aigenen Rauch und herberg haben.

Zechentens solle ieder zeit der Junge Maister Zunfftkhnecht sein, und umsagen, und was ihme die Zunfftmaister bevelchen, alsbalden gehorsamblich nachkhommen, und ausrichten, angedeutter umbsagkhnecht solle auch allweegen die handtwercher, in eines Zunfftmaisters behausung khomen lassen, alwo die Laden in Verwahrung gehalten werde.

Ailfftens so die Zunfftmaister aus für gefallnen Ursachen, iedoch allein von handtwerchsweegen, ein handtwerch auf ein benente stundt zuesammen beruefften lassen, welcher alsdan ohnne erlaubung angedeutter Zunfftmaister, zum fahl er von den Umbsaagkhnecht bey haus angetroffen worden, und mit yber feldt abwesendt sich befunden, ungehorsamb ausbleibt, der soll nach des handtwerchs Erkhandtnus gebierendt gestrafft werden, iedoch der Seerichter macht haben auch iedes mahl darbey zu seyn, warum ihme dann ieder zeit die anzaig geschechen solle.

Zwölfftens solle auch bey und in versambleten handtwerchern, wie auch bey den mahlzeiten, und zechen, guete Bescheidenheit in Wortten und geberdten gehalten, auch ieder sich freventlicher Gottslästerung, unzichtig röden auszugiessen, genzlich enthalten, dann in Umbfragen, kheiner dem anderen mit reden fürgreift, noch wider den anderen ohne erlaubnus der Zunfftmeister aufstehen, welcher das yberfuehr, so offt es beschicht, derselb soll nach erkhandtnus der Vorgesözten Zunfftmaister und der handtwercher gebürendt hierumben gestrafft werden.

Dreyzechentens, wann ein Lehrjung nach erstandener prob und geschechenen geding den vierzechen tag, dem maister, ohnne sonderbahr: erhebliche Ursach hinlauffen wolte, oder wurdte, der soll das Wax, Trunck und halbes Lehrngelt, wie nit weniger alles das, was sonsten in andere weeg seinthalben ausgöben word, genzlichen verworckht: und verlohren haben, und zum fahl er sich yber beschechenes andermalliges geding, zuesagen, und verspröchen, ferner nit besser halten: und begüelten lassen wolte, so solle er

weed im marckht Diessen, noch von einem anderen Ehrlich einkhaufften auswendigen maister weiter nit mehr aufgenommen: sondern ganz und gahr verstossen werdn.

Vierzechentens solle auch iederzeit aller Handlung halben anderst nit, dann umb wax von handtwerchs weegen gestrafft werden, auch in den Straffen, dem beschwerten, die messigung und Erkhandnus dem Seerichter und eines Ersamben Rhats abgeordtneten, fürgesözt sein, es soll auch ein ied Meister bey offner Laden, alle Quattember vier: und ein Knecht zween pfening auflögen.

Fünffzechentens so fer ainer aus dennen Handtwerchern den anderen yberfiehr, mit scheltwortten oder anderen ungebürlichen sachen, so solle das handtwerch macht haben, ienige : doch der obrigkheit an ihren wändten unvergriffen : der gebihr nach darumb zu straffen.

Sechzechentens sollen auch eines ieden Fischers und Fischkäffls, als die maister Söhn und Töchter, die von Ehrlichen Stammen sind, alle die recht haben, gleichwie ihre Vätter und Müetter gehabt, und zwar nach lauth diser aufgesezten ordnung, doch sollen die maisters Söhn für kheine Knecht nit erkhent werden, sye seyen dann zuvor einem Erbaren handtwerch vorgestölt, und neben zwannzig Kreiz an gelt, gedacht: Ersamben handtwerch, und ein vierling Wax in die Laden bezahlt, und erlögt worden.

Sibenzechentens ob ainer oder mehr in benantem Handtwerch in ainer offnen Inzicht were, und sich derselben, wie recht ist, nit entschlagen wolte, so mag selbige, das handtwerch, iedoch mit Vorwissen des Seerichters aufheben, und so lang nit arbeithen lassen, bis dass er sich mit den rechten der Inzicht wider begeben: und purgirt habe.

Achzechentens ob ein Junger Fischer herfürkhommen und Stuckhen wolte, solten dene solche stuckh zemachen aufgetragen werden, welchen Zeug ein ieder selbsten arbeithen, und am besten nuzen khan; Die Fischkheifel aber sollen einen Geschirrpern, und ein garn reissen strickhen,

Neunzechentens ob sich begebe, dass ein frembde Persohn alhero khomen, und den articuls-brief fürzelesen begehren wurdte, derselb, ehe und dann ihme solches gestatt, aut gemelten articuls-brief zwanzig Kreuzer zuelegen schuldig sein solle.

Zwainzigistens sollen die Maister ihre Lehr-Jungen, wie auch Junge maister Söhn, in gebihrend zucht halten, ihnnen den Truz, muethwillen, und andere ungebihr nit gestatten, sonderlich aber in der catholischen wahren

religion, und gueten Sitten, sovill möglich und weisen, an den Feurtägen zu Besuechung des Gottsdienst anhalten, und zur Kinderlehr schickhen, dieselbe auch, und damit sye ihr handtwerch desto bösser lehrnen, zur kheiner anderen haus arbeith, als was einem Lehr Jungen gebihrt, gebrauchen, und da sye einer Zucht und Straff bedörffen; dieselbe gegen ihnnen mit gebierender beschaidenhait vornemmen: ihnnen auch die nothwendige Speiss, dass sye bey gesundtheit bleiben mögen, geben.

Zum ain und zwainzigisten soll auch ein ieder Lehr Jung die in des Handtwerchs Säzen geordtnete, oder sonsten gebräuchige Jahr völlig auslehrnen, und nit in des maisters Gewaldt stehen, denselben ain: oder mehr Jahr, oder monathen, an den Lehr Jahren zu schenkhen, und nachzesechen, were aber ie ein Lehr Jung so geschickht, auch ein billighes alter auf sich, oder sonsten billige ursachen verhandten, daß man einem an der lehrnzeit, was nachsechen mechte, so solle dasselbe mit vorwissen der Seegerichtsobrigkeit, und nach derselben ermessigung, und sonsten nit beschechen.

Zum Zway und zwainzigisten sollen die verordtnete Zunftmaister, als Vorsteher eines Ersamben handtwerchs, khein handtwerch zuesammen citieren, dann allein weegen auf weisung ihrer von der hochen obrigkheit gegebner Säze, wan aber bey solchen zuesamenkhounfften offtermahls allerley unordtnung, und unbescheidenheit fürgehet, und die handtwerchsgenossene bisweille ein mehrers als was ihre Säze betrüfft, handlen: und austragen wöllen, als solle fürdshin, so ein zesammenkhounfft gehalten würdet, die churfürstl: Seegerichtsobrigkheit, und einer aus dem Rhat darbey sein, damit nit allein alle unordtnungen, und unbescheidenheiten vermitten bleiben, sondern auch, da es die Notturfft erforderte, in der sach die obrigkheit remediren und sprechen khündte.

Zum drey und zwainzigisten wofer ain: oder der ander Handtwerchsgenoss, wider diese obgesezte, und geschribene articul, und ordtnung ungehorsamb handlen: und sich vergreiffen würdte, d-selbe soll nach gelegenheit seines verbrechens in der handtwercher straff sein.

Zum vier und zwainzigisten sollen iederzeit zue Diessen zween: dann zue Utting, See, Hersching, und Preitprunen ieden orths ain Viertl- oder Zunfftmaister aufgestölt sein, und alle zway Jahr die alten abgewexlet: und darfür Neue Taugliche aufgenommen werden, damit man

aller orthen auf die missbreich beim Ammer-See acht haben und wo ein Maister oder Knecht fällig erfund werdte, mit Vorwissen des Seerichterambts in d.sach die benöttigte abstellung vornemmen möge.

Schliesslichen zum fünf und zwainzigisten, solle khein Stimpler mit fischen oder Fischaufkhauffen, aufm Ammer See verstattet, sondern auf betretten, von der Seegerichtsobrigkheit alsbalden abgeschafft: zu dem ende nun ein ordentliches handtwerchsbuech aufgerichtet, alle Ehrlich einkhauffte maister, als Fischer, und Fischkheifel darein getragen: und dises buech bey der handtwerchsladt iedesmahl aufbehalten werden. Im ybrigen solle auch in Ihro churfürstl. Gndn. zu Bayrn p. p. als Regirendten Chur- und Landts Fürsten p. p. macht stehen, nach dero Gdisten belieben, und gefallen, dise handtwerchs articul und Säz, iedesmahl zumind, und zumehren, auch darinnen zuhandlen, und sprechen zulassen, was recht ist, damit niemandt hierinfahls beschwert werde. Threulich ohne geferdte p. p.

Gebietten und schaffen hierauf unserm Hofrhats Praesidenten, Vizdomben, Haubtleithen, Pflegern, Rendtmaistern, Richtern, auch allen unsern ober: und underbeambten insgemein, dass sye bemelte Fischer, und Fischkheuffel, bey solcher ihrer ordnung, und diser Unser Confirmation, solang die nit widerrueff würdt, bleiben lassen, sye darbey schuzen und schirmen, und darwider ainiger weis nit handlen, noch anderen zuthuen gestatten sollen; darzu wollen Wür Uns in Ernst versechen; Dess zur Urkhundt haben Wür Unser Secrete hieran gehang; Geben in Unser Haubt: und Residenz Statt München, den fünffundzwainzigisten Monathstag Juny, im Sechzechenhundert ain- und neunzigisten Jahre:

Churfürstl: Hof Canzley:
gez.: Johan Georg Pfister: